

29

**Praxisvertretung und
Praxisabwicklung**



47

**Das Berufsrecht der
Wirtschaftsprüfer –
Schrittmacher der
Modernisierung?**



54

**Wirtschaftsprüfung
in Australien**



Das Heft
als PDF:



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Bereits integriert:

**Internationale
Standards
(ISA)**

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner:  **AUDFIT**
praxisnahe Wirtschaftsprüfung
für Mandanten

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Dienstleistungspaket der EU-Kommission WPK wehrt sich gegen überbordende Bürokratie	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Vorstandssitzung am 7. April 2017	6
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle am 17. Januar 2017 und am 7. März 2017	8
Peter Maxl tritt in den Ruhestand	14
Dr. Eberhard Richter ist neuer stellvertretender Geschäftsführer der WPK	14
Wirtschaftsprüfungsexamen	
Prüfungstermine 2017/2018	16
Kommunikation der WPK mit ihren Mitgliedern per E-Mail	18
Die Prüfung kleiner und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen	
Unterlagen der Workshops 2017 über die WPK zu beziehen	19
WPK-Praktikumsbörse – Praktikanten von heute können Partner von morgen sein	19
„Ich bin nahtlos vom Studium in die Arbeitswelt eingetreten“	20
WPK-Stellenbörse	
Hilfe für Mitglieder bei der Personalsuche	21

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission	22
--	----

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht	23
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Besonderheiten für die Abschlussprüfung	27
Merkblatt der WPK für Vergabeverfahren aktualisiert	28
Einforderung von Arbeitsproben im Rahmen von Ausschreibungen Berufsrechtliche Grenzen	29
Praxisvertretung und Praxisabwicklung Sorgen Sie rechtzeitig vor!	29
Übertragung der Grundsätze bei der Beauftragung einer Sozietät als gesetzlicher Abschlussprüfer auf eine nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaft	30
Der praktische Fall Ordnungsgemäße Bestellung des Abschlussprüfers als wichtige Voraussetzung für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung	32
Mitglieder fragen – WPK antwortet	33

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	35
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	35
IAASB-Diskussionspapier Agreed-Upon Procedures (Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen)	35
IESBA veröffentlicht Fragen und Antworten (Q&A) zu NOCLAR	36
2016 IFAC Global SMP Survey	36

Aus den Ländern

Stellungnahmen der WPK

Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter Regierungsentwurf könnte im Fall der Umsetzung den WP/vBP-Berufsalltag beeinträchtigen	40
Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutz- Grundverordnung WPK besteht auf Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht	41

Neuregelung des Verpackungsrechts Bundestag bestätigt Doppelaufsicht für WP/vBP	41
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie WPK regt unverändert Korrekturen zur Wahrung der Verschwiegenheit und in der Aufsicht an	42

Berichte über Gesetzesvorhaben

Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte Vergabe freiberuflicher Leistungen weitgehend angenommen	43
CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zur nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlicht Nichtfinanzielle Berichterstattung von kapitalmarktorientierten großen Unternehmen, Banken und Versicherungen	44
Reform des Insolvenzanfechtungsrechts Einschränkung der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung	45
Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit soll nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sein	46

Analysen und Meinungen

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer – Schrittmacher der Modernisierung? RA Peter Maxl	47
Wirtschaftsprüfung in Australien: Markt, Prüfungspflicht und Berufszugang Florian Fesch, Prof. Dr. Reiner Quick	54

Aus der Rechtsprechung

Kammerrecht

Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK rechtmäßig – m. Anm.	60
---	----

Haftungsrecht

Prüfungs- und Hinweispflichten des mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragten Steuerberaters im Hinblick auf einen möglichen Insolvenzgrund (teilweise Aufgabe der Rechtsprechung)	63
Vermutung beratungsgerechten Verhaltens beim Immobilienverkauf? ...	64

Service

Wir helfen Ihnen gerne	22
Veranstaltungen	72
Literaturhinweise	73
Anzeigen	
Stellenmarkt	75
Kooperationswünsche	78
Praxisbörse	80
System der Qualitätskontrolle	80

Rubriken

Impressum	82
Personalien	68
Berichte und Meldungen	71
Neu dabei	83

Diesem Heft liegen bei:
Antwortformulare WPK Magazin/Jahresberichte als PDF und
Kommunikation per E-Mail

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

WPK wehrt sich gegen überbordende Bürokratie

WPK-Präsident Gerhard Ziegler sprach in seinem Einleitungswort „Zur Sache“ im Magazin 1/2017 das „Bürokratiemonster“ der EU-Kommission bereits an: das sogenannte Dienstleistungspaket. Im Folgenden ist dargestellt, was dieses Paket für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer enthält.

Für WP/vBP bedeutet das Dienstleistungspaket in seiner Gesamtheit ausschließlich einen erheblichen Zuwachs an Bürokratie und Verwaltungsaufwand, während demgegenüber derzeit noch kein Nutzen zu erkennen ist. Neben WP/vBP sind auch andere Freie Berufe, wie Steuerberater, Architekten und Ingenieure betroffen. Vertreter dieser Freien Berufe sowie Verbände von weiteren betroffenen gewerblichen Berufen kritisieren das Dienstleistungspaket der EU-Kommission. Auch die Bundesregierung – und der Bundestag und Bundesrat in wesentlichen Teilen – lehnen das Paket in der vorliegenden Form ab.

Dienstleistungskarte

Mit der **elektronischen europäischen Dienstleistungskarte** – kurz: E-Karte – soll es einem Dienstleister ermöglicht werden, eine E-Karte in seinem Heimatstaat für die Durchführung von Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu beantragen, beispielsweise in Deutschland. Dies bedeutet, dass die – gegebenenfalls niedrigeren – Qualitätsstandards des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers gelten sollen und so „durch die Hintertür“ ins Gastland importiert werden (Einführung des Herkunftslandprinzips).

Für WP/vBP besteht die Gefahr, dass es Inhabern von solchen E-Karten ermöglicht wird, deutsche Vorbehaltsaufgaben, insbesondere Prüfungen, durchzuführen. So könnte es einem niederländischen Rechtsanwalt zukünftig ermöglicht werden, dem WP/vBP vorbehaltene Prüfungen durchzuführen.

Weitere Ideen der EU-Kommission:

- Einrichtung einer „koordinierenden Behörde“ in jedem Mitgliedstaat
Dies mag in einem kleinen EU-Mitgliedstaat gut funktionieren. In großen Ländern, die wie Deutsch-



land föderal aufgebaut sind, ist dies problematisch. Wie diese Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit dann mit den eigentlich zuständigen Behörden regeln, ist den Mitgliedstaaten überlassen.

- Kurze Fristen mit Genehmigungsfiktionen
Wenn die koordinierende Behörde im Gastland nicht schnell genug arbeitet und sich innerhalb ihres Landes abstimmt, kann es zu einer Genehmigungsfiktion kommen, das heißt das Herkunftsland stellt die E-Karte aus und der Antragsteller hat eine unbegrenzt gültige Genehmigung. Die Genehmigungsfiktion tritt bereits nach vier Wochen ein.

Die weiteren Vorschläge zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung sind eng aufeinander abgestimmt. Sie zielen darauf ab, Rechtssetzungskompetenzen von den Mitgliedstaaten zur EU-Kommission zu verlagern.

Notifizierungsverfahren

Mit dem geplanten Notifizierungsverfahren möchte die EU-Kommission erreichen, dass ihr Änderungen von Berufsregelungen zwingend drei Monate vor dem Erlass „zur Genehmigung“ vorgelegt werden. Sie hat dann die Möglichkeit, ein Veto einzulegen und so den Erlass zu sperren. Wenn dem seitens des Mitgliedstaates nicht gefolgt wird, soll ein Vertragsverletzungsverfahren direkt möglich sein.

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Mitgliederumfrage 2016 haben Sie uns zwei wesentliche Wünsche zur Arbeit der WPK auf den Weg gegeben: Dienstleistungen der WPK für die Mitglieder auszubauen und Veränderungen des Berufsbildes aktiv zu gestalten. Beides verstehen wir als Auftrag. Zur Umsetzung entwickeln und bündeln wir Maßnahmen unter dem Stichwort „WPK 2020“.

Um Sie stärker zu unterstützen, hat die WPK ihr Informationsangebot bereits ausgebaut und wir werden noch mehr Informationen für die Berufspraxis für Sie aufbereiten. Transparenz und eine breite Kommunikation stehen dabei im Vordergrund. Deshalb wird zum Beispiel nach jeder Sitzung des Beirates, des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle über die wesentlichen Beratungsergebnisse im Internet berichtet. Sie sind damit immer auf dem Laufenden, welche Themen in der Kammer behandelt werden.

Die WPK steht außerdem mit Dritten in Kontakt, um die für alle Mitglieder geltenden beruflichen Rahmenbedingungen zu vermitteln. Ein aktuelles Beispiel sind Ausschreibungen von Wirtschaftsprüferdienstleistungen. Die WPK erläutert den in Vergabeverfahren zuständigen Stellen die für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer geltenden beruflichen Anforderungen. Dies soll helfen, Ausschreibungen insgesamt berufsgerechter zu gestalten.

Ein weiterer wesentlicher Teil der Innovationsinitiative der WPK ist darauf ausgerichtet, das Berufsbild zeitgemäß weiterzuentwickeln. Wir prüfen die Einführung des Syndikuswirtschaftsprüfers. Eine solche Öffnung könnte den Facettenreichtum und damit die Attraktivität des Berufsbildes erhöhen.

Speziell mit Blick auf den Berufsnachwuchs diskutierten wir neue Ansätze im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Prüfungen bisheriger Prägung erschweren die flexible persönliche und berufliche

Lebensplanung. Eine Modularisierung könnte der heutigen Lebenswirklichkeit junger Menschen entgegenkommen.

Eine andere Initiative der WPK greift die Forderung aus dem Bereich der kleinen und mittleren Praxen auf, einen Fortbildungsberuf „Prüfungsfachwirt“ zu schaffen, um den Bedarf an fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterhalb der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers zu decken. Anfang Mai informierte die WPK im Internet über die letztgenannten Vorhaben und bot Ihnen an, Ihre Sichtweise einzubringen.

Noch bis zum 22. Mai stehen wir Ihnen auf den Veranstaltungen *WPK aktuell Kammerversammlungen* zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Sollten Sie keine Gelegenheit zur Teilnahme haben, können Sie sich in unserem Webinar *WPK aktuell Mitgliederinformation online* informieren, das nach der Veranstaltungsreihe auf der Internetseite der WPK abrufbar sein wird.

Zur Abrundung Ihrer aktuellen Information lege ich Ihnen die Bestandsaufnahme „Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer – Schrittmacher der Modernisierung?“ von RA Peter Maxl in diesem Heft ans Herz. Mit seinem rechtsvergleichenden Blick auf die Leitplanken unserer Berufstätigkeit verabschiedet sich Herr Maxl, der in den Ruhestand geht, als Geschäftsführer der WPK von Ihnen. Zugleich dürfen wir Herrn RA Dr. Eberhard Richter als neuen stellvertretenden Geschäftsführer begrüßen, der seit dem 1. März für die WPK tätig ist. Auch über diese personellen Veränderungen lesen Sie mehr in dieser Ausgabe des WPK Magazins. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr

Änderungen der WPO und der Berufssatzung WP/vBP müssten also künftig vorab nach Brüssel zur Genehmigung geschickt werden.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Mit der Einführung eines verbindlichen Prüfrasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass von Berufsregeln möchte die EU-Kommission neue Berufsregelungen möglichst verhindern. Sie sieht in jeder Vorschrift ein Markthindernis und verweigert sich der Erkenntnis, dass Berufsregeln nach deutschem Verständnis vor allem dem Zweck dienen, die Qualität der Berufsausübung zu sichern.

Sowohl deutsches als auch EU-Recht kennen **drei** Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nunmehr sollen 21 Prüfkriterien vorgesehen werden.

Bundestag und Bundesrat haben die EU-Kommission für die Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerügt. Die beiden französischen Parlamentskammern und der österreichische Bundesrat ebenfalls. Leider sind dem keine weiteren Parlamente gefolgt. Es ist dennoch ein wichtiges Signal an die EU-Kommission, das da lautet: In einer Zeit, in der die EU kritisiert wird und ein Mitgliedstaat austritt, sollte sie sich auf das Wesentliche konzentrieren.

Die WPK hat zu den vorgenannten drei Regelungspaketen Positionspapiere gefertigt, die zusammen mit den EU-Regelungsvorschlägen im Internet abrufbar sind.

Positionspapiere der WPK zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag021701/
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Vorstandssitzung am 7. April 2017

Dienstleistungspaket im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie

Die WPK hat sich gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe in den europäischen Gesetzgebungsprozess zum „Dienstleistungspaket“ eingebracht. Die EU-Initiative zielt unter anderem darauf ab, nationale Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen bei reglementierten Berufen auf den Prüfstand zu stellen. Dies sieht der Vorstand kritisch. Es wurden Positionspapiere zu den Regelungsvorschlägen erarbeitet sowie Gespräche mit Vertretern der EU-Kommission und mit dem Bundeswirtschaftsministerium geführt. Abgeordnete des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages

wurden für das Thema sensibilisiert. Weitere Gespräche werden folgen.

Jahresabschluss der WPK zum 31. Dezember 2016

Der Vorstand beriet den unter Berücksichtigung des BilRuG aufgestellten Jahresabschluss der WPK zum 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht. Der Jahresabschluss wird dem Haushaltsausschuss zu dessen Sitzung am 10. Mai 2017 vorgelegt.

Jahresbericht „Die WPK 2016“

Ferner wurde der Jahresbericht 2016 der WPK beraten und verabschiedet. Der Bericht wird nach der Beiratssitzung am 30. Juni 2017 im Internet veröffentlicht.

Bestimmung des Berufsbildes des Wirtschaftsprüfers

Folgende Aspekte wurden im Zusammenhang mit dem Berufsbild diskutiert:

- die seit einiger Zeit deutlich wahrnehmbaren Veränderungen im Dienstleistungsspektrum des Wirtschaftsprüfers
- die Frage nach einer Öffnung des Berufsbildes nach § 2 WPO sowie
- die Zulassung des Syndikus-WP/vBP.

Diese Themen werden weiter erörtert.

Regelung der Zweigniederlassung

Der Vorstand spricht sich dafür aus, im Rahmen der nächs-

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



WP goes mobile –
mit der App:
Abschlussprüfung
mobil

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftspruefer
oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

ten WPO-Novelle den Begriff der Zweigniederlassung nach dem Vorbild des Berufsrechts der Rechtsanwälte zu liberalisieren. Dies gilt insbesondere für das Leitungserfordernis. Die WPK wird ihre Verwaltungspraxis mit Blick auf die angestrebte Änderung in der Übergangszeit mit entsprechendem Augenmaß ausüben. Ein Praxishinweis für die Mitglieder der WPK wird noch veröffentlicht.

Anforderung von Arbeitsproben bei Ausschreibungen nach der Abschlussprüferverordnung (Art. 16 Abs. 3 AP-VO)

Unternehmen fordern Prüfungsgesellschaften bei Ausschreibungen nach der Abschlussprüferverordnung zunehmend auf, Arbeitsproben zu konkreten Bilanzierungssachverhalten einzureichen. Der Vorstand befasste sich mit daraus resultierenden möglichen Gefährdungen der Unabhängigkeit. Aus berufsrechtlicher Sicht ist nur die Erstellung von Arbeitsproben unbedenklich, die sich nicht auf konkrete Bilanzierungssachverhalte beziehen. Die vom Vorstand erarbeitete

Positionierung wird im WPK Magazin 2/2017 veröffentlicht.

Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Vorstand erarbeitete einen Entwurf zur Änderung der Gebührenordnung der WPK bezüglich der Gebühren bei Studiengängen nach § 13b WPO. Darüber wird der Beirat am 30. Juni 2017 beraten.

Projekt WPK 2020

Mit Blick auf die zukünftige Ausrichtung der WPK diskutierte der Vorstand

- die angestrebte Erhöhung der Dienstleistungsattraktivität
- die stärkere Wahrnehmung von Dienstleistungen der WPK für ihre Mitglieder und
- wie sich das Berufsbild im Sinne einer Erweiterung/Liberalisierung weiterentwickeln lässt.

Modularisierung des WP-Examens

Ein weiteres Thema der Sitzung waren die Eckpunkte einer Modu-

larisierung des WP-Examens, die auf den Kammerversammlungen vorgestellt werden. Der Berufsstand wird gebeten, sich mit Hinweisen einzubringen.

Einführung des Fortbildungsberufes Prüfungsfachwirt/in

Auf der Tagesordnung stand außerdem das Konzept zur Einführung des staatlich anerkannten Fortbildungsberufes „Prüfungsfachwirt/in“. Prüfungsfachwirt/in ist eine durch die WPK angebotene berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das Konzept wird in den Kammerversammlungen vorgestellt. Auch hier wird der Berufsstand um Hinweise gebeten.

Mitgliederumfrage zu Vergütungsstrukturen im Berufsstand

Der Vorstand hat das Konzept zur Durchführung einer Mitgliederumfrage zu Gehaltsstrukturen im Berufsstand beraten. Es wird demnächst veröffentlicht. ti/he

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 17. Januar 2017

Eintragungen als Abschlussprüfer in das Berufsregister

Die Kommission für Qualitätskontrolle informiert sich regelmäßig über den Stand des Qualitätskontrollverfahrens. 99 Eintragungen und 98 Löschungen als Abschlussprüfer in/aus dem Berufsregister halten sich seit dem 17. Juni 2016 die Waage. Die Erwartung, dass

WPK-Mitglieder in großer Anzahl in das Berufsregister als Abschlussprüfer eingetragen werden möchten, bestätigte sich bislang nicht.

Tätigkeitsbericht für 2016 – vorgezogene Anordnungen von Qualitätskontrollen

Beraten wurde der Entwurf des Tätigkeitsberichtes der Kommissi-

on für Qualitätskontrolle für 2016. Die statistischen Auswertungen ergaben, dass bei lediglich 3 oder rund 0,1 Prozent der Praxen die nächste Qualitätskontrolle vor der maximal zulässigen Frist von 6 Jahren anzuordnen war. In einem Fall konnte die Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis wegen mehrerer Rechtsträgerwechsel nicht geprüft

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgefertigte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei
Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH



werden. Bei zwei mittelgroßen Praxen sollte die Wirksamkeit der Beseitigung wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems früher geprüft werden.

Zum 17. Juni 2016 waren rund 3.650 Praxen (WP/vBP, WPG, BPG) als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen. Davon ist bei rund 800 Praxen keine Risikoanalyse für die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle erforderlich, weil deren Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen bis zum 31. Juli 2017 befristet sind. Die Qualitätskontrollen sind bis zum Ablauf der Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen durchzuführen (§ 136 Abs. 2 WPO). Bei den restlichen rund 2.850 Praxen ordnete die Kommission für Qualitätskontrolle im letzten Jahr nach einer Risikoanalyse die Qualitätskontrollen bis längstens 16. Juni 2022 an.

Bei Praxen, die erstmalig die Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer anzeigen, ist die Sechs-Jahres-Frist für eine Qualitätskontrolle auf drei Jahre reduziert (§ 57a Abs. 2 Satz 5 WPO). 99 Praxen reichten im Jahr 2016 diese Anzeige ein.

Bei 70 Praxen wurde, soweit sie gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, wegen einer echten erstmaligen Tätigkeit als

Abschlussprüfer in Abhängigkeit von der Anzahl und der Art der Prüfungen regelmäßig eine Qualitätskontrolle nach drei (bei 1 bis 7 Abschlussprüfungen p. a.) beziehungsweise zwei Jahren (bei 8 und mehr Abschlussprüfungen p. a.) angeordnet. Dies entspricht der Entscheidungspraxis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Die übrigen 29 Praxen waren bereits vor der Anzeige in einem anderen Rechtskleid als Abschlussprüfer tätig und setzen nunmehr ihre Tätigkeit in einem neuen Rechtskleid fort. Es handelt sich also nicht um eine echte erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer. Diese Anzeigen erfolgten regelmäßig im letzten Jahr vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die erste Qualitätskontrolle wird für den neuen Rechtsträger risikoorientiert nach einer Prüfungssaison angeordnet.

Diese kurze Frist war erforderlich, weil anderenfalls der Sechs-Jahres-Turnus für die Prüfung des Qualitätssicherungssystems einer eingeführten Praxis durch den Wechsel des Rechtsträgers deutlich überschritten würde. Auch bei Praxen, die ihre prüferische Tätigkeit vor dem 17. Juni 2016 beendeten und durch eine Anzeige nach dem 16. Juni 2016 wie-

der aufgenommen haben, erfolgte eine vergleichbare Anordnung der Qualitätskontrolle.

Im Ergebnis wurde 2016 bei rund 1,0 Prozent der Anordnungen von Qualitätskontrollen von dem regelmäßigen Sechs-Jahres-Turnus abgewichen.

Stellungnahme zu IDW EPS 140

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet den Entwurf einer Stellungnahme zu EPS 140. Gemeinsam mit dem Vorstand der WPK soll die Stellungnahme dem IDW für dessen weitere Beratungen zur Verfügung gestellt werden.

Konkrete Absicht als Voraussetzung für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich außerdem mit den Kriterien für das Vorliegen einer konkreten Absicht. Festgestellt wurde, dass sich die innere konkrete Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, auch in einem Handeln nach außen manifestieren muss. Werden über längere Zeiträume keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchgeführt, muss eine Praxis gegebenenfalls entsprechende Nachweise für eine weiterhin bestehende konkrete Absicht erbringen. Die Kommission für Qualitätskontrolle wird diesen Punkt noch weiter erörtern.

Teilnahme an Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss, an einer Qualitätskontrolle teilzunehmen (§ 57e Abs. 1 Satz 6 WPO). cl



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 7. März 2017

Tätigkeitsbericht für 2016

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht 2016 abschließend beraten.

Im Jahr 2016 wertete die Kommission für Qualitätskontrolle insgesamt 402 Qualitätskontrollberichte aus (Vorjahr: 403) und beschloss nach 34 Qualitätskontrollen (rund 8 Prozent, Vorjahr: 14 Prozent) Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung und Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister). Für 2017 wird mit rund 1.100 durchzuführenden Qualitätskontrollen gerechnet.

Praxen sind seit dem 17. Juni 2016 verpflichtet, der WPK die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer spätestens zwei Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages anzuzeigen, sofern sie noch nicht im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind. Die Anzeige kann bereits erfolgen, wenn die konkrete Absicht besteht, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen.

Nach der Eintragung erhalten die Praxen einen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung. Der Auszug muss dem Abschlussprüfer spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages vorliegen. Ansonsten werden die Bestellungs Voraussetzungen nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht mehr erfüllt und die bestellte Praxis fällt als Abschlussprüfer weg. Zwischen dem 17. Juni und 31. Dezember 2016 wurden 99 Praxen als Abschlussprüfer neu in das Berufsregister eingetragen.

Im Jahr 2016 wurde aufgrund einer entsprechenden Risikoanalyse in nur rund 1 Prozent (32 Fäl-

le) der angeordneten Qualitätskontrollen von der maximal zulässigen Frist von sechs Jahren abgewichen.

Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle nach APAREG

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss eine Ergänzung des Hinweises zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG. Bisher wurden sämtliche Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1 a KWG zur Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle gezählt.

Nunmehr wird nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht klar gestellt, dass Abschlussprüfungen von Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1 Abs. 1 a Satz 2

- Nr. 5 (Drittstaateneinlagenvermittlung)
- Nr. 7 (Sortengeschäft)
- Nr. 9 (Factoring)
- Nr. 10 (Finanzierungsleasing) sowie
- Nr. 11 (Anlagenverwaltung),

sofern diese nicht unmittelbar nach § 316 HGB einzubeziehen sind, nicht Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Der Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle wurde um eine entsprechende Fußnote ergänzt (wird in Kürze veröffentlicht).

Ausschuss Risikoanalyse

Der Ausschuss Risikoanalyse der Kommission für Qualitätskontrolle hat ein Schema zur Risiko-

analyse erarbeitet, das sich an § 13 Satzung für Qualitätskontrolle orientiert. Das Schema soll ein einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen bei der Risikoanalyse für die Anordnung einer Qualitätskontrolle sicherstellen.

Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle und Teilnahme an Qualitätskontrollen

Seit dem Inkrafttreten des APAREG obliegt der Kommission für Qualitätskontrolle die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle. Sie kann im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle auch an Qualitätskontrollen teilnehmen. Um dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden und um die Aufsichtsmaßnahmen zu organisieren, hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen Ausschuss eingerichtet.

Dieser ist mit drei Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle besetzt, den Vorsitz hat WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll. Um eine Besorgnis der Befangenheit zu vermeiden und um den besonderen Anforderungen an das Fachgremium gerecht zu werden, führen die Ausschussmitglieder in der Praxis selbst keine Qualitätskontrollen durch und bilden die Praxisstrukturen des Berufsstandes von kleinen bis großen Praxen ab.

Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Wie in allen Sitzungen hatte die Beratung von Einzelfällen einen wesentlichen Anteil. Im Mittelpunkt standen insbesondere die Beratungen und Beschlüsse über Qualitätskontrollberichte von § 319 a HGB-Praxen. cl/li

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' has a small red square on its left vertical bar. The logo is set against a white square background.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wenn Verantwortung verlässliche Sicherheit braucht.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen in ihrem Beruf besonderen Schutz. Als einer der erfahrensten Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir Ihnen passende Lösungen. Dabei können Sie optional die Zusatzdeckung Cyberrisk einschließen. Unsere Konzepte geben Ihnen umfassende Sicherheit – beruflich und privat.

HDI hilft.

Peter Maxl tritt in den Ruhestand

RA Peter Maxl, Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, tritt Ende Mai 2017 in den Ruhestand.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und der Referendarzeit war er von 1979 bis 1996 bei der Steuerberaterkammer in Düsseldorf tätig, ab 1986 als deren Geschäftsführer.

Seit dem 1. August 1997 übernahm Peter Maxl für die Wirtschaftsprüferkammer die Aufgabe eines stellvertretenden Geschäftsführers. Mit Wirkung zum 5. November 1999 wurde Herr Maxl zum Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer bestellt.

In den folgenden Jahren haben sich der Berufsstand und die Wirtschaftsprüferkammer stark verändert. Zu erwähnen sind die Einführung der externen Qualitätskontrolle im Jahr 2000, diverse Reformgesetze in der Abschlussprüfung bis hin zur Umsetzung der neuen europäischen Vorgaben für das Berufsrecht im Jahr 2016 und den sich daraus ergebenden Neu-

fassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle.

Mit seinem Einsatz hat Herr Maxl viel zur Weiterentwicklung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie der Wirtschaftsprüferkammer beigetragen. Dies spiegelt sich auch im ersten juristischen Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wider, einem Projekt, das Herr Maxl maßgeblich vorangetrieben hat und in dessen Händen folgerichtig die Gesamtdredaktion der ersten Auflage 2008 und der zweiten Auflage 2013 lag. Bei der dritten Auflage des Kommentars zur Wirtschaftsprüferordnung wird er uns glücklicherweise mit seinem reichhaltigen Rechtswissen und seinem Erfahrungsschatz erneut für die Gesamtdredaktion zur Verfügung stehen.

Seine hohe fachliche Qualität, aber auch sein organisatorisches Geschick und seine Personalführungskompetenz, habe ich immer sehr geschätzt. Er war sowohl für den Vorstand als auch für mich eine



außerordentlich wichtige Stütze in schwierigem Fahrwasser der regulatorischen Veränderungen und genießt weit über die Kammer hinaus Vertrauen und Anerkennung. Die Wirtschaftsprüferkammer wird ihn als kompetente Führungskraft und Ratgeber sehr vermissen.

Namens des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer wünsche ich Herrn Maxl für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen und insbesondere mehr Zeit für seine Familie.

Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Dr. Eberhard Richter ist neuer stellvertretender Geschäftsführer der WPK

Dr. Eberhard Richter (47) ist seit dem 1. März 2017 stellvertretender Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer.

Dr. Richter ist Rechtsanwalt. Seine bisherigen beruflichen Stationen waren die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH in Potsdam und die GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft. Dort war er in leitenden Funktionen schwerpunktmäßig für Rechts- und Personalfragen zuständig.

Bei der Wirtschaftsprüferkammer wird er den Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt unterstützen und sich dabei insbesondere mit der Berufsaufsicht, mit Personal/Recht und Berufsrecht befassen.

Die Wirtschaftsprüferkammer wünscht Herrn Dr. Richter viel Erfolg für seine Tätigkeit für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. th



Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen (zum Beispiel zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung oder den Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle, Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a HGB-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle.

Termine 2017

Montag, 26. Juni	Düsseldorf	(ausgebucht)
Mittwoch, 5. Juli	München	(ausgebucht)
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main	(ausgebucht)
Montag, 4. September	Hamburg	

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Termine 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt am Main

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk-aktuell/



Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. **Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.**

Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne zur Verfügung

für organisatorische Fragen:
Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg
Telefon 030 726161-176 | E-Mail sandra.willumat-westerburg@wpk.de

für inhaltliche Fragen:
WP/StB Ben Bittner
Telefon 030 726161-315 | E-Mail ben.bittner@wpk.de

WP Jannett Hucke
Telefon 030 726161-308 | E-Mail jannett.hucke@wpk.de

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2017/2018

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2017** wird im August 2017 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

1. August 2017

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

2. August 2017

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

3. August 2017

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

8. August 2017

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

9. August 2017

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

16. August 2017

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO)

17. August 2017

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13 a WPO**, die durch das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAReG) wieder eingeführt worden ist, wird seit dem Prüfungstermin I/2017 wieder angeboten. Über die verkürzte Prüfung im Detail – insbesondere über die Prüfungsgebiete, den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Prüfungsdurchführung und die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen – informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK im Internet. Die Einzelheiten der Prüfung sind in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung geregelt.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2018** sind bis zum **31. August 2017** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das im Internet abrufbare Merkblatt der Prüfungsstelle. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 34 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2018 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 6., 7., 8., 14., 15., 20. und 21. Februar 2018 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2018** sind vom

1. September 2017 bis zum **28. Februar 2018** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2018 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 16. und 17. August 2018 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen



WPK-Info-Paket für WP-Examenskandidaten

- **Newsletter**

- **WPK Magazin**

- **Textsammlung zur
Wirtschaftsprüferordnung**

- **Klausurthemen**

Informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen im Wirtschaftsprüferberuf und über die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)!

- Abonnieren Sie den vierzehntägigen **Newsletter** der WPK unter www.wpk.de (im Fußbereich jeder Seite)
- Das quartalsweise erscheinende **WPK Magazin** ist als PDF-Datei unter www.wpk.de/magazin/ abrufbar, oder bestellen Sie es als gedruckte Ausgabe kostenlos unter magazin@wpk.de
- Eine Sammlung berufsrechtlicher Vorschriften bietet Ihnen die **Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung**, die als PDF unter www.wpk.de/rechtsvorschriften/ zur Verfügung steht, oder bestellen Sie die gedruckte Ausgabe kostenlos unter magazin@wpk.de
- **Klausurthemen** vergangener Prüfungstermine sind unter www.wpk.de/klausuren/ abrufbar

Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsver-

fahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Merkblätter der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021702/

Kommunikation der WPK mit ihren Mitgliedern per E-Mail

Kommunikation per E-Mail ist einfach, schnell und kostengünstig. Daher bittet die WPK in diesem Jahr alle Mitglieder um ihr Einverständnis zum Ausbau der Kommunikation per E-Mail. In einem ersten Schritt wurden zu Beginn des Jahres über 10.000 bereits per E-Mail erreichbare Mitglieder um ihr Einverständnis gebeten. Über die Hälfte dieser Mitglieder erklärte ihr Einverständnis innerhalb weniger Tage.

Alle weiteren Mitglieder werden noch per Post um ihr Einverständnis gebeten. Die Einverständniserklärung liegt außerdem diesem Heft bei.

Bei der Einholung der Einverständniserklärung kamen Fragen auf, die nachfolgend beantwortet werden.

Welche E-Mail Adressen werden bei der WPK mit welchem Zweck verwaltet?

Die WPK verwaltet bis zu drei E-Mail-Adressen:

1. die E-Mail-Adresse für die Wiedergabe im Berufsregister mit den übrigen Kontaktdaten
2. die E-Mail-Adresse für den Versand des WPK Magazins als PDF-Datei
3. die nun abgefragte E-Mail-Adresse für den Kontakt mit der WPK.

Wird meine E-Mail-Adresse weitergegeben?

Die E-Mail-Adresse für die Wiedergabe im Berufsregister wird unter Beachtung des restriktiven Datenschutzes und der strengen Vorgaben des Vorstandes der WPK weitergegeben, wenn der Weitergabe nicht widersprochen wurde. Auf das Widerspruchsrecht werden alle Mitglieder regelmäßig im WPK Magazin hingewiesen (zuletzt WPK Magazin 4/2016, Seite 20). Ein Formular für den Widerspruch finden Sie im Servicecenter auf der Internetseite der WPK.

Die E-Mail-Adressen für den Versand des WPK Magazins als PDF-Datei und für den Kontakt mit der WPK werden nicht weitergegeben.

Welche Bestimmungen gelten für E-Mail Inhalte?

Die WPK eröffnet individuelle Kommunikation mit den Mitgliedern bisher ungeachtet des jeweiligen Inhalts grundsätzlich nur per Post. Eine E-Mail kommt bisher also nur als Antwort auf eine bei der Geschäftsstelle der WPK eingehende E-Mail oder im Rahmen fortgesetzter individueller Kommunikation per E-Mail zum Einsatz.

Hat ein Mitglied sein Einverständnis erklärt, soll die individuelle Kommunikation zukünftig per E-Mail erfolgen. Für Inhalte, für die gesetzliche Formvorgaben bestehen (zum Beispiel Verwaltungsakte) sowie für besondere oder vertrauliche Informationen, soll die Kommunikation hingegen weiterhin grundsätzlich per Post erfolgen.

Aufgrund der großen Vielfalt der kommunizierten Inhalte, kann die WPK leider keine enumerative Auflistung besonderer oder vertraulicher Informationen anbieten. Die Geschäftsstelle wird aber in keinem Fall bei belastenden Verwaltungsverfahren, zum Beispiel im Rahmen der Berufsaufsicht oder der Qualitätskontrolle, den Erstkontakt per E-Mail aufnehmen. Gleiches gilt, wenn Schreiben im Verlauf einer bestehenden Kommunikation Informationen enthalten, die den Vorwurf von Pflichtverletzungen einschließen, sei es im Rahmen der präventiven oder repressiven Aufsicht.

Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle der WPK aufgefordert, kontinuierlich Festlegungen für die Entwicklung einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu treffen. Unterschieden wird dabei zwischen der Kommunikation unmittelbar per Text in der E-Mail, per PDF als Anhang zu einer E-Mail und per Post.

Verwendet die WPK Verschlüsselungen und Signaturen?

Die WPK setzt für die Signatur und Verschlüsselung von E-Mails mit Zertificon Gateway eine serverbasierte Lösung ein. Das System verschlüsselt und sig-

niert E-Mails automatisch, sobald gültige Zertifikate erkannt werden. Führt dies beim Empfänger zu Schwierigkeiten, etwa wegen des Einsatzes mehrerer IT-Endgeräte unter einer E-Mail-Adresse, stellt die WPK die Verschlüsselung ein. uh

Die Prüfung kleiner und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Unterlagen der Workshops 2017 über die WPK zu beziehen

Die Workshop-Reihe von WPK, Deutscher Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Prüfung kleiner und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen wurde im Februar 2017 in München und Frankfurt am Main fortgesetzt.

Unter der Leitung von WPK-Vorstandsmitglied Evi Lang wurden folgende Themenbereiche behandelt: Neuerungen zur Prüfung, zu den Erfahrungen der Aufsicht in Bezug auf die erstmalige Anwendung der PrüfBV (Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten inklusive Factoring/Leasing), Erfahrungen der Aufsicht in Bezug auf die erstmalige Anwendung der

PrüfBV sowie Erfahrungen der BaFin mit der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung bei der Prüfung gemäß § 36 WpHG.

Mitglieder der WPK, die an den Workshops nicht teilnehmen konnten, können die Unterlagen zum Preis von 50 Euro bei der WPK bestellen. Über die Fortsetzung der Reihe im Jahr 2018 wird die WPK rechtzeitig informieren. ww

Bestellmöglichkeit für die Workshop-Unterlagen (50 Euro) unter www.wpk.de/shop/

WPK-Praktikumsbörse – Praktikanten von heute können Partner von morgen sein

Nutzen Sie die Chance und inserieren Sie kostenfrei Praktikumsangebote Ihrer Praxis oder suchen Sie über die Praktikumsbörse nach geeigneten Bewerbern.

Die Praktikumsbörse der WPK hat sich in der Zwischenzeit als „die Plattform für Praktika in der Wirtschaftsprüfung“ in Deutschland etabliert. Die Zugriffszahlen der externen Nutzer wachsen stetig. Bei der Google-Suche belegt die Praktikumsbörse mittlerweile Platz 1. Dieses wäre ohne die Mitwirkung der Mitglieder sowie von Vertretern der Hochschulen nicht möglich gewesen. Die WPK dankt allen Beteiligten.

Um die Praktikumsbörse bei jungen Menschen noch bekannter zu machen und junge Talente weiter



für den Wirtschaftsprüferberuf zu begeistern, möchte die WPK auch in diesem Jahr die Praktikumsbörse weiter aktiv bewerben.

Dafür benötigt die WPK Ihre Unterstützung, denn die Studierenden nehmen die Praktikumsbörse nur dann als wertvolle Unterstützung wahr, wenn sie mit

attraktiven Angeboten gefüllt ist. Wie sehr sich das Engagement am Ende auszahlt, zeigt das nachfolgende Interview.

Wir arbeiten stetig daran die Praktikumsbörse zu optimieren. Hinweise und Anregungen können Sie gerne an nadine.bernsdorf@wpk.de senden. be

„Ich bin nahtlos vom Studium in die Arbeitswelt eingetreten“



Matthias Tappe war der erste Bewerber, der ein Gesuch in der WPK-Praktikumsbörse aufgegeben hat. Im WPK Magazin 3/2015 stellte er sich den Leserinnen und Lesern vor. Der Bielefelder Wirtschaftsrechtsstudent fand und absolvierte daraufhin ein sechsmonatiges Praktikum bei der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH WPG in Münster. Seit Anfang Februar dieses Jahres arbeitet er dort als Prüfungsassistent. Matthias Tappe erzählt von seinem Praktikum und seinem Arbeitsalltag als Prüfungsassistent.

Herr Tappe, wie war denn Ihr Praktikum?
Mein Praktikum hat mir gut gefallen. Das Praktikum ging von Dezember bis Mai. Obwohl viel zu tun war, herrschte bei den Kollegen wie auch Mandanten eine angenehme Stimmung. Während meines Praktikums habe ich sehr viele Einblicke bekommen und viele gute Erfahrungen gemacht. Zudem habe ich mich wunderbar mit meinen Kollegen verstanden.

Was haben Sie während Ihres Praktikums gemacht?

Während meines Praktikums war ich mit meinen Prüferkollegen in NRW, Niedersachsen und Hessen unterwegs. Ich habe sie bei den Prüfungen unterstützt, sowie die Vorkritik der Berichte geleistet. Daneben wurde ich in der Steuerabteilung eingesetzt. Da die Praxis im Gesundheits- und Sozial- sowie im

öffentlichen Bereich spezialisiert ist, war ich mit meinen Kollegen in Krankenhäusern, Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen, Sozialverbänden und -vereinen, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Kirchengemeinden, Bistümern und Ärztezentren vor Ort. Da hat man viele Bereiche kennengelernt.

Das klingt interessant, was hat Ihnen gefallen?

Ja, während meines Praktikums habe ich viel gelernt. Die Zusammenarbeit verlief gut und unkompliziert. Gut gefallen hat mir, dass ich direkt Verantwortung übernehmen konnte, mir zugleich aber auch umgehend meine Fehler erklärt bekam. Meine Kollegen denen ich zuarbeitete, haben mir die Hintergründe der jeweiligen Prüfungshandlungen erläutert oder andere Herangehensweisen aufgezeigt.

Wie ging es nach Ihrem Praktikum weiter?

Nach meinem Praktikum habe ich noch meine verbliebenen Module an der FH Bielefeld abgeschlossen sowie meine Bachelorarbeit im Bereich Unternehmensprüfung geschrieben. Nur eine Woche später, Anfang Februar, habe ich dann meine Tätigkeit bei der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH WPG als Wirtschaftsprüfungsassistent begonnen. Ich bin nahtlos vom Studium in die Arbeitswelt eingetreten.

Das ist schön zu hören. Wie gefällt Ihnen Ihre Tätigkeit als Prüfungsassistent?

Das ist momentan meine neunte Woche als Prüfungsassistent. Ich bin viel auf Reisen und komme daher sehr viel herum. Bei Übernachtungen lernt man verschiedene Städte und Gegenden kennen. Sollte man nicht gerade alleine unterwegs sein, geht man mit Kollegen Abendessen und kann den Tag

gemeinsam ausklingen lassen. Bei den Prüfungen kann ich die erfahrenen Kollegen immer etwas fragen und lerne jeden Tag etwas Neues dazu.

Was sieht ein typischer Tag bei Ihnen aus?

Aktuell ist Busy Season. Prüfungen und Berichte müssen fertiggestellt und der Berichtskritik übergeben werden. Unter Umständen muss der Feierabend dann auch nach hinten verschoben werden, damit die Fristen eingehalten werden können. Umso schöner ist es, wenn feststeht, dass man gute Arbeit geleistet hat und auf einem guten Weg ist, im Job erfolgreich zu sein.

Ist Ihre Tätigkeit abwechslungsreich?

Es gibt immer viel zu tun, sodass keine Langeweile aufkommt. Auch wenn eine Prüfung sehr gut

vorbereitet ist, kann man Mandanten immer etwas Neues mit auf den Weg geben. Momentan bestehen auch einige neue Rechnungslegungsproblematiken, welche sich auf die Bereiche unserer Mandanten auswirken. Neben dem Prüfen ist daher auch die Beratung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit als Wirtschaftsprüfer.

Nachdem Sie Einblicke in die Praxis hatten, würden Sie anderen Studierenden auch ein Praktikum in der Wirtschaftsprüfung empfehlen?

Wer nach seinem Studium Verständnisse für Rechnungslegung und für bilanzielle Zusammenhänge mitbringt und Lust auf Reisen hat, der findet in der Wirtschaftsprüfung bestimmt Freude.

WPK-Stellenbörse

Hilfe für Mitglieder bei der Personalsuche

Die Personalsuche soll für Mitglieder einfacher werden. Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2017 bietet die WPK auf ihrer Internetseite eine Stellenbörse an.

Über diese kostenlos nutzbare Onlineplattform können WP-/vBP-Praxen und Bewerber Gesuche aufgeben. Neben Berufsangehörigen, Steuerberatern und Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsassistenten sollen darüber hinaus auch andere Fachkräfte wie Steuerfachangestellte, IT-Fachleute, Experten im Bereich Kommunikation/Marketing gesucht werden können. Die WPK möchte mit der Stellenbörse insbesondere kleine und mittlere Praxen bei der Personalsuche entlasten.

Die Stellenbörse der WPK wird die bisherigen im WPK Magazin veröffentlichten Kleinanzeigen „Stellengesuche“ sowie die entsprechende Rubrik auf der Internetseite ablösen. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, Stellenanzeigen nach eigenen Gestaltungswünschen im WPK Magazin kostenpflichtig zu schalten.

- Mitglieder gelangen über die Internetseite der WPK zur WPK-Stellenbörse. Über den passwortgeschützten Mitgliederbereich können Praxen perso-



nalisierte oder anonymisierte Anzeigen aufgeben und selbst flexibel verwalten.

- Bewerber können unmittelbar auf der Internetseite personalisierte oder anonymisierte Gesuche aufgeben oder nach Stellenangeboten der Praxen suchen.

Nach drei Monaten werden Angebote und Gesuche automatisch gelöscht, sofern der Bewerber oder das Mitglied die Anzeige nicht verlängert.

Die WPK wird über den Start der Stellenbörse im Internet und per Newsletter informieren. be

Praxen benötigen ihre Zugangsdaten für den passwortgeschützten Mitgliederbereich. Wenn Sie Ihre Zugangsdaten nicht greifbar haben, können Sie bei der WPK unter berufsregistersekretariat@wpk.de neue beantragen.

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/. Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

Bekanntmachung vom 8. Februar 2017

Wahl der Mitglieder des Beirates 2018

Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Im Sommer 2016 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Beirates die unabhängige Wahlkommission für die kommende Wahl berufen und die Mitglieder hierüber unterrichtet (siehe auch WPK Magazin 4/2016, Seite 20).

Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer sein Ehrenamt niedergelegt hat, wird vor einer Neubesetzung allen Mitgliedern die Gelegenheit geben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich Ende Juli 2017 stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein (§ 2 Abs. 3 WahlO). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dem Nachweis der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen **bis spätestens Freitag, den 31. März 2017**, gebeten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

Telefon 030 726161-143

Telefax 030 726161-287

E-Mail peter.uhlmann@wpk.de

8. Februar 2017

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Ass. jur. Rafael Rekowski - 317

Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Leiter: RA Norman Geithner - 311

MITGLIEDER- UND BEITRAGSABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer - 177

Leiter: RA FAVerWR Dr. Peter Uhlmann LL.M. - 143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang - 112

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise zum neuen Berufsrecht

www.wpk.de/berufsrecht/

Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems („Whistleblowing“)

- Das Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB muss Regelungen zu einem Hinweisgebersystem enthalten.
- Das Hinweisgebersystem muss die vertrauliche Meldung bestimmter Rechtsverstöße an eine geeignete Stelle ermöglichen.
- Als geeignete Stelle kommen sowohl interne als auch externe Personen in Betracht.

Rechtliche Grundlagen

Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, muss das interne Qualitätssicherungssystem Regelungen zu Verfahren vorsehen, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten. Gleiches gilt für etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis (§ 55 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO). Konkretisierende Regelungen finden sich in § 59 BS WP/vBP.

Was ist ein Hinweisgebersystem?

Ein Hinweisgebersystem soll der Praxisleitung Informationen zu möglichen oder tatsächlichen Pflichtverstößen durch Angehörige der Praxis verschaffen. Auf etwaige Pflichtverstöße von Mandanten bezieht sich das System nicht; diese sind im Rahmen der Prüfung unmittelbar zu adressieren. Die Praxisleitung soll durch diese Informationen in die Lage versetzt werden, den Sachverhalt aufzuklären, auf einen festgestellten Pflichtverstoß angemessen

zu reagieren und das Risiko von Wiederholungen zu vermindern. Das Hinweisgebersystem ergänzt damit die nach §§ 40, 51 Abs. 1 Nr. 11 BS WP/vBP zu treffenden Regelungen zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, indem es interne Hinweise erleichtert.

Hinweisgebersysteme tragen damit zur internen Qualitätssicherung, im Außenverhältnis zur Vermeidung von Haftungsfällen und Reputationsschäden bei. Schon die Einrichtung eines Hinweisgebersystems wirkt präventiv in dem Sinne, dass Pflichtverstöße wegen der erhöhten Gefahr, dass über sie berichtet wird, erst gar nicht begangen werden.

Ein Hinweisgebersystem besteht aus Verfahrensregelungen, die in der Praxis bekannt gemacht und angewendet werden. Hierzu gehört die Benennung einer Stelle, an die berichtet werden kann, und die Festlegung des weiteren Vorgehens (insbesondere Zuständigkeit für die weitere Untersuchung, Entscheidung über etwaige Maßnahmen fachlicher oder auch disziplinarischer Art, gegebenenfalls Rückmeldung an den Hinweisgeber, wenn das Verfahren dies unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zulässt). Dabei empfiehlt es sich, das Hinweisgebersystem mit dem System zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen abzustimmen.



WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Vizepräsident der WPK und Vorsitzender der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Unter Effektivitätsgesichtspunkten reicht es nicht aus, den Mitarbeitern Hinweise auf potenzielle oder tatsächliche Pflichtverstöße lediglich zu ermöglichen. Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sollen die Mitarbeiter vielmehr zu einer Anzeige ermutigen, bei eindeutigen und schwerwiegenden Verstößen aber auch verpflichten (vgl. Erläuterungstexte zu § 59 BS WP/vBP). Andererseits dient das Hinweisgebersystem aber auch nicht dazu, in der Praxis auf dem dafür vorgesehenen Weg, insbesondere nach Konsultation, verantwortlich getroffene Entscheidungen in Frage zu stellen und noch einmal überprüfen zu lassen.

Eine Hinweispflicht kann daher nur dann bestehen, wenn die Grenzen einer vertretbaren Rechtsauslegung überschritten sind und damit das Vorliegen einer Pflichtverletzung aus Sicht des Hinweisgebers eindeutig feststellbar ist. Wenn möglich, sind etwaige Meinungsunterschiede immer vorrangig im Team anzusprechen und zu klären.

Vertraulichkeit sicherstellen! Geschützte Kommunikationswege oder Vertrauensperson?

Damit das System seine Funktion erfüllen kann, muss die Identität eines Hinweisgebers vertraulich behandelt werden, da dieser sonst Nachteile für sich befürchten könnte. Nur so kann eine wesentliche Hemmschwelle herabgesetzt werden.

Die Anonymität des Hinweisgebers kann auf technischem Wege erreicht werden, indem die Praxis geschützte Kommunikationskanäle einrichtet. Technische Lösungen hierzu werden am Markt angeboten.

Geeignet ist beispielsweise bereits die Schaltung eines Anrufbeantworters, wenn sichergestellt ist, dass die Nummer des Anrufers nicht aufgezeichnet wird. Technisch anspruchsvollere Lösungen ermöglichen die Kommunikation auch dergestalt, dass die Praxisleitung Rückfragen an den Meldenden stellen und dieser antworten kann, ohne seine Identität preiszugeben. Der Nachteil eines anonymen Hinweises (zum Beispiel eines anonymen Briefes oder einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter), dass keine Nachfragen zum Sachverhalt erfolgen können, wird hierdurch vermieden. Auch ist auf diesem Wege eine Rückmeldung über das Ergebnis der Überprüfung möglich. Werden solche IT-Systeme eingeführt, ist dafür zu sorgen, dass die Vertraulichkeit durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9

BDSG) sichergestellt wird. Es bietet sich an, eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten der Praxis durchführen zu lassen (§ 4 d Abs. 5 und 6 BDSG). Darüber hinaus sollten die Maßnahmen, die die Vertraulichkeit gewährleisten, den Mitarbeitern im Rahmen der Einführung des Systems erläutert werden.

Die Vertraulichkeit kann aber auch anderweitig gewährleistet werden, beispielsweise durch die Benennung einer Vertrauensperson, welche die Hinweise entgegennimmt, gegebenenfalls auch in persönlichem Kontakt zu den meldenden Mitarbeitern. Mindestvoraussetzung für die Vertraulichkeit ist in diesem Fall, dass die Hinweise durch die Vertrauensperson ohne Nennung der Quelle an die Praxisleitung als eigentlichen Adressaten zur Aufklärung weitergegeben werden.

Falls eine potenzielle oder tatsächliche Pflichtverletzung ohne Nutzung des Hinweisgebersystems offen kommuniziert wird, darf dem meldenden Mitarbeiter aus dem Hinweis kein persönlicher Nachteil entstehen (§ 59 Nr. 3 BS WP/vBP). Gleiches gilt, wenn bei Nutzung des Systems die Identität des Hinweisgebers – zutreffend oder nicht – vermutet wird. Auch dies sollte als Ergänzung des Hinweisgebersystems ausdrücklich zugesichert werden.

Externe oder interne Stelle zur Entgegennahme von Hinweisen?

Wird die Anonymität durch technische Vorrichtungen gewahrt, gelangen die Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung oder eine von ihr bestimmte Stelle, die dann den Sachverhalt aufklärt und gegebenenfalls weitere Maßnahmen trifft.

Zusätzlich oder auch anstelle einer solchen technischen Lösung können auch natürliche Personen zur Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen eingeschaltet werden. Als geeignete Stelle kommen sowohl interne als auch externe Stellen in Betracht (§ 59 Nr. 2 BS WP/vBP).

Wird ein Mitarbeiter der Praxis als Empfänger der Information eingesetzt (interne Stelle), hat er die erhaltenen Hinweise anonym an die Praxisleitung weiterzuleiten. Da er die Identität des Hinweisgebers kennt, kann er Rückfragen stellen und gegebenenfalls über das Ergebnis der Ermittlungen und über getroffene Maßnahmen informieren. Eine solche interne Stelle ist ausdrücklich zu verpflichten, die Vertraulichkeit der Identität eines Hinweisgebers zu wahren, und zwar gegenüber allen

anderen Angehörigen der Praxis. Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) steht ihrer Einschaltung nicht entgegen, weil es sich um ein Element der vorgeschriebenen Praxisorganisation handelt.

Auch ein Mitglied der Praxisleitung kann als interne Stelle benannt werden, es sei denn, es ist für den betroffenen Bereich (Prüfungen nach § 316 HGB) primär zuständig oder kann nach der internen Zuständigkeitsverteilung arbeitsrechtliche Sanktionen gegen den Hinweisgeber verhängen. Die nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO zu wählende Vertraulichkeit steht dem nicht entgegen, da hierdurch lediglich sichergestellt werden soll, dass die Identität des Hinweisgebers nicht solchen Personen innerhalb der Praxis bekannt wird, von denen er gegebenenfalls nachteilige Konsequenzen zu befürchten hat.

Da potenzielle Hinweisgeber Zweifel haben könnten, ob eine interne Stelle die Informationen zu ihrer Identität auch wirklich vertraulich behandelt, kann die Praxis auch (ausschließlich oder zusätzlich) eine externe Stelle mit der Entgegennahme von Hinweisen betrauen. Auch in diesen Fällen ist Sorge dafür zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt (§ 59 Nr. 2 BS WP/vBP).

Ausdrückliche Anforderungen an die Auswahl der Person, die als externe Stelle benannt wird, enthalten WPO und Berufssatzung nicht. Da Hinweise auch mandatsbezogene Informationen enthalten können, könnte fraglich sein, ob vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 BS WP/vBP) derartige Hinweise an externe Stellen gegeben werden dürfen. Dies wird zu bejahen sein, da es sich bei der Einrichtung einer externen Stelle um ein zulässiges Element der vorgeschriebenen Praxisorganisation handelt. Zusätzlich ist anzuraten, (nur) solche Personen zu beauftragen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (WP/vBP, StB, RA). Die Beauftragung eines der genannten Berufsträger bietet sich auch deshalb an, weil sie aufgrund ihrer Expertise im Verhältnis zum Meldenden eine zusätzliche Beratungsfunktion ausüben können. Hierdurch wird die Qualität der Hinweise, die letztendlich an die Praxisleitung

weitergeleitet werden, gesteigert. Werden andere Personen beauftragt, ist vertraglich zu vereinbaren, dass sie erhaltene Informationen nicht Dritten zugänglich machen dürfen.

Wird ein gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteter Berufsträger als externe Stelle benannt, darf dieser nach den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften (für WP/vBP: § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 10 Abs. 1 BS WP/vBP) mandatsbezogene Informationen Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbaren. Allerdings ist fraglich, ob der Berufsträger bei der Weiterleitung von Hinweisen an die Praxisleitung, die sein Auftraggeber ist, allein aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Identität der Hinweisgeber geheim halten muss. Die Anonymität der Hinweisgeber muss daher auch in diesem Fall durch vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht setzt auch voraus, dass sich die Mitarbeiter an die Vorgaben des in der Praxis eingerichteten Hinweisgebersystems halten müssen und daher nicht berechtigt sind, solche Hinweise an andere Stellen innerhalb oder vor allem auch außerhalb der Praxis zu geben. Die Mitarbeiter sind in diesem Rahmen auch auf die straf- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer Informationsübermittlung an andere als die vorgegebenen Stellen hinzuweisen (vgl. Erläuterungstext zu § 59 BS WP/vBP).

Besonderheiten bei kleinen Praxen

Dem Schutz der Identität von Hinweisgebern sind in kleinen Praxen schon dadurch Grenzen gesetzt, dass die Zahl der dort tätigen, jedenfalls aber der mit dem betreffenden Vorgang vertrauten Personen begrenzt ist. Würde zusätzlich ein Mitarbeiter als interne Stelle mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen betraut, wäre das Risiko, dass die Praxisleitung Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ziehen kann, noch weiter gesteigert. In kleinen Praxen werden daher letztlich nur die Alternativen in Betracht kommen, anonyme Hinweise unmittelbar an die Praxisleitung zu adressieren (gegebenenfalls auch nur per Brief) oder eine externe Stelle einzuschalten.

Prüfer für Qualitätskontrolle

Neuerung bei der Fortbildungsverpflichtung

- Nach dem APAReG müssen nun auch nicht aktive Prüfer für Qualitätskontrolle der WPK nachweisen, dass sie ihrer speziellen Fortbildungspflicht nachkommen.
- Der Gesetzgeber räumt für den Nachweis eine Übergangsfrist bis zum 16. Juni 2019 ein.
- Prüfer für Qualitätskontrolle können die von ihnen absolvierten und der WPK mitgeteilten Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen in ihrem internen Bereich im geschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite einsehen.

Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) müssen sich schon seit längerem speziell für die Tätigkeit als PfQK fortbilden. Bisher war der Nachweis über die Erfüllung dieser Berufspflicht nur von aktiv tätigen PfQK zu führen. Dies hat sich mit Inkrafttreten des APAReG geändert.

Nunmehr muss jeder PfQK, auch wenn er keine Qualitätskontrollen durchführt, die Erfüllung dieser Berufspflicht nachweisen. Dieser **Nachweis ist spätestens alle drei Jahre nach der Registrierung** zu führen. Wird der Nachweis nicht geführt, ist die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen. Ferner wird auch bei jedem Vorschlag eines PfQK geprüft, ob der PfQK seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist.

PfQK müssen in drei Jahren an mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten teilnehmen. Die Berechnung des Dreijahreszeitraums beginnt mit der Registrierung als PfQK (Tag nach der Bekanntgabe der Registrierung). Die Fortbildung soll über den Dreijahreszeitraum verteilt werden.

Der Gesetzgeber hat allen PfQK eine Übergangsfrist bis spätestens zum **16. Juni 2019** eingeräumt, um der WPK die Erfüllung ihrer speziellen Fortbildungspflicht nachzuweisen (§ 136 Abs. 3 WPO).

Beispiel 1

WP A wurde am 31.12.2011 als PfQK registriert.

Lösung

WP A musste sich in folgenden Turni fortbilden: 1.1.2012 bis 31.12.2014 und 1.1.2014 bis 31.12.2016.

Unabhängig von einer Beauftragung als PfQK muss er spätestens bis zum 16.6.2019 nachweisen, dass er sich in seinem letzten abgeschlossenen Dreijahreszeitraum (hier: 1.1.2014 bis 31.12.2016) mit 24 Unterrichtseinheiten fortgebildet hat.

Der Nachweis für den laufenden Dreijahreszeitraum (hier: 1.1.2017 bis 31.12.2019) ist unverzüglich nach dem 31.12.2019 zu führen. Sollte der PfQK für den abgeschlossenen Dreijahreszeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2016 keine ausreichenden Fortbildungsnachweise haben, wohl aber für den laufenden Dreijahreszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2019, dann ist der Nachweis über die Fortbildung für diesen Dreijahreszeitraum erbracht.

Beispiel 2

WP A wird am 15.4.2017 als PfQK für die Durchführung einer Qualitätskontrolle **vorgeschlagen**.

Lösung

Im Zuge des Prüfvorschlagsverfahrens wird auch geprüft, ob der vorgeschlagene PfQK sich fortgebildet hat. Hat sich der PfQK nicht oder nicht ausreichend fortgebildet, kann dem Prüfvorschlag widersprochen werden, da insoweit konkrete Anhaltspunkte vorliegen können, dass eine Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird (§ 8 Abs. 3 SaQK).

Zuerst wird geprüft, ob der PfQK sich im letzten abgeschlossenen Dreijahreszeitraum mit 24 Unterrichtseinheiten fortgebildet hat (hier: 1.1.2014 bis 31.12.2016). Der aktuelle, noch nicht abgeschlossene Dreijahreszeitraum (hier: 1.1.2017 bis 31.12.2019) wird hilfsweise herangezogen. Wenn der PfQK für keinen der beiden Zeiträume den ausreichenden Fortbildungsnachweis führen kann, muss zur Ablehnung des Prüfvorschlages angehört werden.



WP/StB Gerhard Schorr,
Mitglied der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK

Es wird empfohlen, den Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung unverzüglich nach Erhalt an die WPK (Abteilung Qualitätskontrolle) zu schicken.

Jeder PfQK kann die von ihm absolvierten und der WPK mitgeteilten Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen in seinem internen Bereich

innerhalb des geschützten Mitgliederbereichs der WPK-Internetseite einsehen.

Zugang zum geschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite unter www.wpk.de/wpkportal/

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Besonderheiten für die Abschlussprüfung

Mit dieser *WPK aktuell – Mitgliederinformation* möchten wir Ihnen kurz einige ausgewählte handelsrechtliche Änderungen aus dem BilRUG vorstellen, die besondere Auswirkung auf die Abschlussprüfung entfalten.

Einleitend lässt sich festhalten:

Aus dem BilRUG resultieren wesentliche Änderungen für die Unternehmensberichterstattung, vor allem aus einer geänderten Umsatzerlösdefinition und einer Überarbeitung der Anhangangaben. Für die Abschlussprüfung ergeben sich Besonderheiten aus

- einer Anhebung der Schwellenwerte
- zusätzlichen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk
- neuen Offenlegungsanforderungen.

Erstanwendungszeitpunkt

Die Neuregelungen des BilRUG sind erstmals verpflichtend für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergeben sich Auswirkungen somit für den Abschluss zum 31. Dezember 2016.

Anhebung der Schwellenwerte

Durch das BilRUG werden die Schwellenwerte nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB für die Merkmale „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ angehoben. Dagegen unverändert bleiben die Schwellenwerte für das Merkmal „Anzahl der Arbeitnehmer“ (siehe Tabelle).

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden durch die höheren Schwellenwerte rund 7.000 bisher mittelgroße Unternehmen künftig als klein einzustufen sein.

	Bilanzsumme (Mio. EUR)		Umsatzerlöse (Mio. EUR)	
	bisher	BilRUG	bisher	BilRUG
Kleine Kapitalgesellschaft	4,84	6,0	9,68	12,0
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	19,25	20,0	38,5	40,0

Für kleine Kapitalgesellschaften ergeben sich insbesondere Erleichterungen durch den Wegfall des Lageberichts (§ 264 Abs. 1 HGB), die Zusammenfassung bestimmter GuV-Posten (§ 276 HGB) und eine verringertes Umfang erforderlicher Anhangangaben (§ 288 Abs. 1 HGB).

Darüber hinaus entfällt für kleine Kapitalgesellschaften die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 HGB).

Anforderungen an den Bestätigungsvermerk

Ergänzung um Gesetzeskonformität des Lageberichts

Die Prüfung von Lagebericht und Konzernlagebericht hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu deren Aufstellung beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 Satz 3 HGB). Dementsprechend sind Bestätigungsvermerke zu Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, um eine Aussage zur Gesetzeskonformität von Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht zu erweitern (§ 322 Abs. 6 Satz 1 HGB).

Der Hauptfachausschuss des IDW empfiehlt für das Prüfungsurteil mit uneingeschränkt positiver Gesamtaussage bei einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung daher folgende Formulierung:

...

„Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung] und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unterzeichnung

Wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer bestellt, hat die Unterzeichnung zumindest durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat (§ 322 Abs. 7 Satz 3 HGB).

Dabei kann es sich auch um mehrere Wirtschaftsprüfer handeln (vgl. § 43 Abs. 6 WPO, § 38 Abs. 2 BS WP/vBP).

Erklärung zur Unternehmensführung

Klarstellend wurde der bisherige § 317 Abs. 2 HGB

zudem um einen Satz 4 erweitert, wonach die Inhalte der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289 a Abs. 2 HGB und § 315 Abs. 5 HGB) nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen sind. Insoweit ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob diese Angaben gemacht wurden.

Neue Offenlegungsanforderungen

Alle offenzulegenden Unterlagen sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs einzureichen (§ 325 Abs. 1 a HGB). Innerhalb dieser Frist sind sowohl der geprüfte Abschluss der Gesellschaft als auch der Bestätigungs- oder Versagungsvermerk einzureichen. Damit ist es künftig nicht mehr gestattet, einen ungeprüften Abschluss zur Fristwahrung offenzulegen.

Sonstige offenzulegende Unterlagen (zum Beispiel Aufsichtsratsbericht) hingegen können auch später, unverzüglich nach Vorliegen, eingereicht werden.

Haben Sie Fragen zum BilRUG?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung

WP Heiko Spang

Telefon 030 726161-112

E-Mail heiko.spang@wpk.de

Merkblatt der WPK für Vergabeverfahren aktualisiert

Die WPK hat ihr Merkblatt für Vergabestellen mit „Hinweisen für Ausschreibungen von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern“ aktualisiert.

Das Merkblatt soll Vergabestellen und Mitglieder bei der Ausschreibung von Wirtschaftsprüferdienstleistungen unterstützen. Es wurde auch den Verbänden der Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Neben allgemeinen Hinweisen zum Vergabeverfahren steht den Mitgliedern auch eine Übersicht von bundesweiten, länderspezifischen, internationalen Bekanntgabepattformen/-diensten sowie Vergabeportalen zur Verfügung. be

Merkblatt und Übersicht abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021704/

§14

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle
Online-Formular unter www.wpk.de/qk-mitteilung/

Einforderung von Arbeitsproben im Rahmen von Ausschreibungen

Berufsrechtliche Grenzen

Im Rahmen von Ausschreibungen gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) 537/2014 werden von den teilnehmenden Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in zunehmendem Maße Arbeitsproben eingefordert. Die Interessenlage der Unternehmen ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits ruft diese Praxis aus Sicht der WPK berufsrechtliche Bedenken hervor, wenn sich die Arbeitsproben auf Sachverhalte beziehen, die von konkreter Bedeutung für die Rechnungslegung des ausschreibenden Unternehmens sind.

In diesem Fall würde eine Arbeitsprobe zunächst eine Second Opinion im Sinne von § 39 Abs. 5 BS WP/vBP darstellen. Sie dürfte daher nur nach vorheriger Erörterung des Sachverhalts mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens erstellt werden, der zu diesem Zweck von seiner Schweigepflicht zu entbinden wäre. Dies wird in den meisten Fällen nicht gewollt sein.

Unabhängig davon, ob eine Erörterung mit dem derzeitigen Abschlussprüfer erfolgte, kann die Erstellung einer Arbeitsprobe, soweit sie einen konkreten Sachverhalt aus der Rechnungslegung des Unternehmens betrifft, bei der späteren Durchführung der Abschlussprüfung zur Besorgnis der Befangenheit führen (§ 49 Alt. 2 WPO, § 29 BS WP/vBP). Aus Sicht eines objektiven Dritten spricht vieles dafür, dass sich der (neue) Abschlussprüfer im

Umfang der abgegebenen Arbeitsprobe vorab de facto festgelegt hat. Im Unterschied zu einer zulässigen Vorabauskunft des bereits bestellten Abschlussprüfers erscheint es im Stadium der Ausschreibung (also noch vor der Wahl und Beauftragung) jedoch zusätzlich möglich, dass der Wirtschaftsprüfer sich bei der Erstellung der Arbeitsprobe von sachwidrigen Erwägungen leiten lässt, um den Auftrag zu erhalten. Daraus resultiert die Gefahr, dass der Wirtschaftsprüfer eine fachlich unzureichende Aussage zu einem konkreten Bilanzierungssachverhalt, die er so getroffen hat, um als Abschlussprüfer bestellt zu werden, im Rahmen der Prüfung wiederholt. Insofern können Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP).

Die Erstellung von Arbeitsproben, die sich nicht auf konkrete Bilanzierungssachverhalte beziehen, ist demgegenüber aus berufsrechtlicher Sicht grundsätzlich unbedenklich. Die Arbeitsproben sollten allerdings in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeschriebenen Abschlussprüfung stehen und vorsorglich mit dem Zusatz versehen werden, dass keine Bindungswirkung besteht, wenn ein vergleichbarer Sachverhalt Gegenstand der durchzuführenden Abschlussprüfung sein sollte. go

Praxisvertretung und Praxisabwicklung

Sorgen Sie rechtzeitig vor!

- Der Praxisvertreter überbrückt eine vorübergehende Abwesenheit des Praxisinhabers, der Praxisabwickler beendet die Praxis.
- Den Praxisvertretervertrag rechtzeitig abschließen und den Praxisvertreter der WPK mitteilen.
- Die Praxisvertretung umfasst nicht die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen.

Die Berufsrechte der Steuerberater und der Rechtsanwälte verpflichten Praxisinhaber, für den Fall einer mehr als nur kurzfristigen Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen. Dadurch soll eine kontinuierliche Steuer-/Rechtspflege gewährleistet werden.

Deshalb haben viele Steuerberater und Rechtsanwälte mit vertrauten Berufskollegen vertraglich eine (wechselseitige) Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit vereinbart.

Hat ein Steuerberater oder Rechtsanwalt keinen vertraglichen Vertreter, gewähren beide Berufsrechte den Kammern die Möglichkeit, im Notfall amtlich einen Praxisvertreter oder einen Praxisabwickler zu bestellen. Während der Praxisvertreter den Praxisbetrieb für die Dauer einer nur vorübergehenden Abwesenheit des Praxisinhabers aufrechterhalten soll, hat der Praxisabwickler die gesetzliche Aufgabe, die Praxis bei fortdauernder Abwesenheit des Praxisinhabers (Ausscheiden aus dem Beruf, Tod) abzuwickeln.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind berufsrechtlich nicht verpflichtet, rechtzeitig für eine angemessene Vertretung zu sorgen. Die Wirtschaftsprüferkammer wird daher immer wieder um Unterstützung gebeten, wenn Praxisinhaber ihre Praxis unerwartet nicht mehr verantwortlich führen können.

Leider hat die WPK nach wie vor nicht die Möglichkeit, einen Praxisvertreter zu bestellen. Die Wirtschaftsprüferordnung sieht inzwischen aber zumindest die Bestellung eines Praxisabwicklers vor (§ 55 c WPO). Die Aufgaben und Befugnisse des amtlich bestellten Praxisabwicklers sind aber ausschließlich auf die Abwicklung, das heißt auf die Beendigung einer Praxis gerichtet. Instrumente, eine Praxis bis zur Rückkehr des Praxisinhabers fortzuführen, sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die amtliche Bestellung eines Praxisabwicklers durch einen Verwaltungsakt würde zudem häufig weder den Bedürfnissen und

Erwartungen der in Not geratenen Praxis noch des Praxisabwicklers gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund ist dringend zu empfehlen, durch den Abschluss eines Praxisvertretervertrages rechtzeitig zumindest für einen Praxisvertreter zu sorgen.

Praxisvertreter sollte ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein. Die Vertretung bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist allerdings ausgeschlossen. Werden in der Praxis keine Vorbehaltsaufgaben wahrgenommen, kann auch ein Steuerberater oder Rechtsanwalt Praxisvertreter sein.

Der Praxisvertreter sollte der WPK mitgeteilt werden, wie es einige Mitglieder bereits getan haben. Sollte sich die Frage nach der amtlichen Bestellung eines Praxisabwicklers stellen, wird die WPK den mitgeteilten vertraglichen Praxisvertreter bei der Auswahl des Praxisabwicklers berücksichtigen.

Ein Muster für einen Praxisvertretervertrag finden Sie im Servicecenter auf der Internetseite der WPK.

Mitglieder, die Interesse haben, als Praxisabwickler tätig zu werden, können sich im geschützten Mitgliederbereich im Suchservice registrieren. uh

Muster eines Praxisvertretervertrages abrufbar unter www.wpk.de/service-center/berufsregister/praxisvertretung_abwicklung/

Übertragung der Grundsätze bei der Beauftragung einer Sozietät als gesetzlicher Abschlussprüfer auf eine nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaft

Der Ausschuss Berufsrecht der WPK hatte im Jahr 2012 die Auswirkung der BGH-Rechtsprechung zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei gesetzlichen Abschlussprüfungen beleuchtet und festgestellt, dass eine gegebenenfalls auch interdisziplinär zusammengesetzte Sozietät zivilrechtlicher Vertragspartner bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung sein kann, berufs- und handelsrechtlich aber einzelne Tatbestandsmerkmale durch den oder die konkret zur Abschlussprüfung befugten und bestellten Sozietäten erfüllt sein müssen.

Nach dem Inkrafttreten des APAREG kamen im Berufsstand Fragen auf, ob diese Grundsätze auf eine nicht als Prüfungsgesellschaft (WPG oder BPG) anerkannte Partnerschaftsgesellschaft übertragbar sind. Im Ergebnis bejaht der Ausschuss dies.

Die nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaft als Auftragnehmerin, aber nicht als gesetzliche Abschlussprüferin

Nach Auffassung des Ausschusses Berufsrecht können die seinerzeit für die Gesellschaft bürgerlichen

Rechts entwickelten Grundsätze auch auf die nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft übertragen werden.

Folglich kann die Partnerschaft auch im Vorbehaltsbereich Vertragspartner werden. Als Abschlussprüfer werden demgegenüber nur die habilen WP/vBP-Partner bestellt. Wahlbeschlüsse von Prüfungsmandanten, die unmittelbar auf die Partnerschaftsgesellschaft lauten, sind einer berichtigenden Auslegung zugänglich. Würde nicht ein konkreter Partner, sondern die nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft als solche gewählt, würden nach diesem Verständnis alle WP- und soweit nach § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB zulässig alle vBP-Partner gemeinschaftlich als Prüfer gewählt werden.

Siehe zu diesem Thema
WPK Magazin 4/2012, Seite 44 f.

Ist es zulässig, den Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk (jeweils unterschrieben und gesiegelt von dem höchstpersönlich als Abschlussprüfer gewählten WP/vBP) auf Papier mit Firma und Adressdaten der nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft zu drucken?

Nein. Für die Kommunikation mit dem Mandanten gilt, wie im Fall der Sozietät, dass Erklärungen zur Durchführung oder zum Ergebnis der Abschlussprüfung nicht für die Partnerschaftsgesellschaft abgegeben werden dürfen oder die Partnerschaftsgesellschaft insoweit auch nur genannt werden darf. Der als gesetzlicher Abschlussprüfer höchstpersönlich gewählte WP/vBP hat mit seinem eigenen Berufssiegel zu siegeln und persönlich zu unterzeichnen.

Kann die Rechnung über die Jahresabschlussprüfung von der nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft gestellt werden?

Da die Partnerschaftsgesellschaft Vertragspartner wird, können vertragliche Willenserklärungen, wie etwa die Auftragsannahme oder die Honorarabrechnung, auch auf dem Briefbogen der Gesellschaft für diese abgegeben werden.

Welche Angaben sind zur Klarstellung im Auftragschreiben, im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk sowie in der Rechnung erforderlich?

Sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungsvermerk dürfen nur der oder die gewählten Partner als Abschlussprüfer bezeichnet werden. Im Auftragschreiben und in der Rechnung der zivilrechtlich verpflichteten Partnerschaftsgesellschaft

sollte klarstellend auf die konkrete Abschlussprüfung und den/die Prüfer Bezug genommen werden.

Benötigen die Partner einer nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft jeweils eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als höchstpersönlich gewählter gesetzlicher Abschlussprüfer?

Spätestens mit der Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO durch das APAReG reicht es aus, wenn das Haftungsrisiko aus der Durchführung von Abschlussprüfungen über den Versicherungsvertrag der

Partnerschaftsgesellschaft mitversichert ist. Da dies bei einer nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft nicht die Regel sein dürfte, muss dieser Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart werden (als Bestandteil der Versicherung der Gesellschaft, denkbar aber auch als gesonderte Versicherung des Prüfers/der Prüfer).

Welchen Status muss der Abschlussprüfer im Berufsregister haben? Bedarf er neben seiner Tätigkeit in der nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft einer eigenen Praxis?

Es bedarf wie auch bei der bisher schon anerkannten „Sozietätskonstellation“ einer eigenen Praxis der WP/vBP, die in der nicht als Prüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft gesetzliche Abschlussprüfungen vornehmen; für den erforderlichen Versicherungsschutz für diese Tätigkeit kann auch über die Versicherung der Gesellschaft gesorgt werden (siehe oben).

Die Änderungen der §§ 44 b Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 1 WPO durch das APAReG führen nach Auffassung des Ausschusses Berufsrecht nicht dazu, dass die Tätigkeit des WP/vBP-Partners als gesetzlicher Abschlussprüfer „aus der Partnerschaftsgesellschaft heraus“ geführt werden und auf eine eigene Praxis verzichtet werden kann. Zwar ist die eigene Praxis gegebenenfalls nicht Träger der vertraglichen Pflichten, da Vertragspartner die einfache Partnerschaftsgesellschaft geworden ist. Dennoch ist die eigene Praxis als Organisationsbereich, in dem Vorbehaltsaufgaben durchgeführt werden, in solchen Fällen unverändert eine notwendige Form der Berufsausübung, deren Organisation nicht der Gesellschaft, sondern dem Berufsangehörigen obliegt, der die Vorbehaltsaufgabe durchführt. ge/mx

Der praktische Fall

Ordnungsgemäße Bestellung des Abschlussprüfers als wichtige Voraussetzung für die Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob seine Bestellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ein Verstoß gegen diese Anforderung kann eine berufsaufsichtliche Maßnahme zur Folge haben.

Im vorliegenden Fall wurde die Berufsgesellschaft des Berufsangehörigen (für die Auftragsdurchführung verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) durch die Geschäftsführung mit der gesetzlichen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses einer GmbH (ohne Aufsichtsrat) beauftragt. Im Prüfungsbericht erklärte der Berufsangehörige, dass die Berufsgesellschaft von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer für das betreffende Geschäftsjahr gewählt worden sei. Nachdem der (uneingeschränkte) Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss erteilt worden war, stellte sich heraus, dass tatsächlich keine Wahl durch die Gesellschafterversammlung erfolgt war.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist es Aufgabe des Abschlussprüfers, die Ordnungsmäßigkeit seiner Bestellung zu prüfen (vgl. IDW PS 220, Tz. 12). Die Bestellung des gesetzlichen Abschlussprüfers einer GmbH ohne Aufsichtsrat vollzieht sich dabei in zwei Stufen:

Zunächst erfolgt die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (vgl. §§ 46 Nr. 6 GmbHG, 318 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Anschließend erteilt die Geschäftsführung den Prüfungsauftrag (vgl. § 35 GmbHG).

Wird der Abschluss durch einen nicht (ordnungsgemäß) gewählten Abschlussprüfer geprüft, erfüllt dies nicht die gesetzliche Prüfungspflicht; sein Bestätigungsvermerk kann allenfalls als Ergebnis einer (zusätzlichen) freiwilligen Abschlussprüfung erteilt werden. Der Abschlussprüfer gefährdet damit seinen Honoraranspruch (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, § 318 HGB, Tz. 187 ff.). Zudem droht die Nichtigkeit des Jahresabschlusses.* Schon deshalb sind Mängel bei der Bestellung des Abschlussprüfers durch Nachholung der entsprechenden Maßnahmen

spätestens bis zur Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu beseitigen (vgl. IDW PS 220, Tz. 12).

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht stellte fest, dass die fehlende Wahl des gesetzlichen Abschlussprüfers für den Berufsangehörigen ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, wenn der Mandant hierzu befragt und gegebenenfalls um Vorlage des entsprechenden Protokolls der Gesellschafterversammlung gebeten worden wäre. Derartige Prüfungshandlungen wurden jedoch nicht durchgeführt. Gleichwohl wurde den Adressaten des Prüfungsberichts suggeriert, dass die Bestellung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erfolgt sei.

Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Bestellung kann es in bestimmten Fällen – zum Beispiel bei Veränderungen im Gesellschafterkreis – auch sachgerecht sein, Einblick in die im öffentlich zugänglichen elektronischen Handelsregister abrufbaren Gesellschafterlisten einer GmbH (§ 40 GmbHG) zu nehmen. Hierdurch lässt sich feststellen, ob der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers von Personen herbeigeführt wurde, die als Gesellschafter in die Gesellschafterliste eingetragen waren und damit Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, wirksam ausüben konnten (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG).

In dem hier zu entscheidenden Fall stellte die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht weitere wesentliche Mängel bei der Prüfungsdurchführung fest, unter anderem hinsichtlich der Prüfung des internen Kontrollsystems und des IT-Systems sowie mehrerer wesentlicher Abschlussposten. Die Abteilung würdigte die Gesamtumstände des Einzelfalles und hielt im Ergebnis den Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße in Höhe von 2.000 EUR für erforderlich und angemessen. bo

* Nach der wohl herrschenden Meinung hat die fehlende Wahl zum Abschlussprüfer im Fall der Feststellung des Jahresabschlusses Nichtigkeit nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt. AktG zur Folge, die nach § 256 Abs. 6 AktG heilbar ist (vgl. Schwab, in: Schmidt/Lutter, AktG, 3. Auflage, § 256, Tz. 26; Weilep, Die Nichtigkeit des Jahresabschlusses, Seite 59 ff.; WP Handbuch, 15. Auflage, Abschnitt B, Tz. 296 – anders jedoch Abschnitt A, Tz. 272: Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG und damit keine Heilung nach § 256 Abs. 6 AktG). Die Vorschriften des § 256 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 AktG sind auf den Jahresabschluss einer GmbH entsprechend anwendbar (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juli 2013 – II ZR 293/11, Tz. 7 m. w. N.).

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Verkürzung des bisherigen Sechsjahresturnus als Folge der Risikoanalyse der Kommission für Qualitätskontrolle?

■ Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ordnet seit dem 17. Juni 2016 Qualitätskontrollen jeweils auf Basis einer Risikoanalyse an. Führt dies zu einer Verkürzung des bisherigen Sechsjahresturnus?

Seit der Änderung der WPO durch das APAREG sollen Qualitätskontrollen nicht mehr einem festgelegten Turnus von sechs beziehungsweise drei Jahren folgen. Vielmehr hat die KfQK für jede Praxis eine Risikoanalyse anzufertigen und den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle festzulegen.

Grundlagen für diese Risikoanalyse sind insbesondere

- die Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle
- Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der durch die BaFin beauftragten Prüfungen sowie

- die Struktur der jeweiligen Praxis.

Den Regelfall stellt die Risikoanalyse nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichts dar. In diesem Fall erfolgt sie insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Qualitätskontrolle unter Berücksichtigung der übrigen genannten Kriterien, wobei die nächste Qualitätskontrolle spätestens nach sechs Jahren durchzuführen ist.

Für 2.850 Praxen, deren Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme genehmigung nach dem 31. Juli 2017 abläuft und deren Qualitätskontrollbericht bereits ausgewertet war, hat die KfQK bereits 2016 nach einer Risikoanalyse die Qualitätskontrollen bis längstens zum 16. Juni 2022 angeordnet. Die Risikoanalyse ergab regelmäßig, dass die Qualitätskontrollen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Sechsjahresfrist angeordnet werden konnten. Lediglich bei drei Praxen wurde 2016 eine vorgezogene Qualitätskontrolle angeordnet.

Inzwischen erfolgt die Risikoanalyse im Rahmen der Auswertung des Qualitätskontrollberichts.

Ergibt eine Qualitätskontrolle keinen Anlass zur Anordnung von Maßnahmen, wird die nächste Qualitätskontrolle mit Abschluss der Qualitätskontrolle angeordnet, ansonsten mit dem Erlass der Maßnahmen. Die bislang erfolgten Risikoanalysen führten in der Regel zu einem Sechsjahresturnus.

Von einer grundsätzlichen Verkürzung des Sechsjahresturnus kann also nicht gesprochen werden. gu

Tätigkeit in einer australischen Gesellschaft

■ Ich bin bisher als angestellter Wirtschaftsprüfer in einer deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Zum Netzwerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehört auch eine Prüfungsgesellschaft in Australien, zu der ich zukünftig gern wechseln würde. Die Tätigkeit soll nicht über eine Entsendung, sondern über eine Anstellung durch die australische Prüfungsgesellschaft erfolgen. Eine Anerkennung und Registrierung der Gesellschaft als

Prüfungsgesellschaft besteht nach meiner Kenntnis aber in Australien nicht. Ist meine beabsichtigte Tätigkeit als Angestellter der australischen Prüfungsgesellschaft dennoch berufsrechtlich zulässig?

Seit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) zum 17. Juni 2016 ist die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft als originäre Tätigkeit zulässig (§ 43 a Abs. 1 Nr. 5 WPO).

Voraussetzung dafür ist, dass die ausländischen Berufsausübungsvorschriften im Wesentlichen der WPO entsprechen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat die erforderliche Vergleichbarkeit schon für einige Länder geprüft und für Australien bejaht.

Weiter ist Voraussetzung, dass es sich um eine anerkannte/zugelassene Prüfungsgesellschaft handelt. In Australien bestehen aufgrund des dortigen Rechts Be-

sonderheiten. Sowohl natürliche Personen (*registered company auditor*) als auch Abschlussprüfungsgesellschaften (*authorised audit company*) können sich bei der Australian Securities & Investments Commission (ASIC) registrieren lassen. Nach dem Corporations Act 2001 können neben natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften auch sogenannte *audit firms* als Abschlussprüfer bestellt werden.

Audit firms sind mit Partnerschaften oder Sozietäten vergleichbar, in denen Abschlussprüfer ihren Beruf gemeinsam ausüben. Als Abschlussprüfer bestellt sind dann alle Personen, die zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied der Gesellschaft und registrierte Abschlussprüfer sind. *Audit firms* haben damit letztlich die Prüfungsbefugnis wie eine registrierte Prüfungsgesellschaft. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Regelungen des deutschen Berufsrechts im Rahmen der Anstellung in einer Sozietät oder etwa Partnerschaft (gemeinsame Berufsausübung nach § 44 b WPO) und der Besonderhei-

ten im australischen Recht kann ein Wirtschaftsprüfer daher nicht nur bei einer in Australien offiziell registrierten Abschlussprüfungsgesellschaft, sondern auch bei einer *audit firm* mit Prüfungsbefugnis tätig werden.

Bei Aufnahme der neuen Tätigkeit in einer ausländischen Prüfungsgesellschaft benötigt die Wirtschaftsprüferkammer eine Meldung zum Berufsregister über die Tätigkeitsveränderung unter Angabe des Datums. Hierfür können Sie das im Servicecenter auf der Internetseite der WPK bereitgestellte Formular „Änderungsmitteilung zum Berufsregister“ verwenden.

Sollten Sie Ihre berufliche Niederlassung ins Ausland verlegen, stimmen Sie sich bitte auch mit dem Versorgungswerk ab, da die Verlegung zum Wegfall der Pflichtmitgliedschaft führen kann.

sw

Formular „Änderungsmitteilung zum Berufsregister“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021705/

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 23977-0
Telefax 0711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089 544616-0
Telefax 089 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161-216
Telefax 030 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040 8080343-0
Telefax 040 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 3650626-30
Telefax 069 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4561-187
Telefax 0211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
24.02.2017	International Federation of Accountants (IFAC): Accrual Practices and Reform Experiences in OECD Countries
23.02.2017	IFAC: The Accountancy Profession – Playing a Positive Role in Tackling Corruption
22.02.2017	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): IAASB Work Plan for 2017 - 2018: Enhancing Audit Quality
15.02.2017	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Overview of the IAESB 2017-2021 Strategy
15.02.2017	IFAC: IFAC SMP Committee Response to IAASB's Request for Input, Exploring the Growing Use of Technology in the Audit, with a Focus on Data Analytics
10.02.2017	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): IESBA Staff Questions and Answers – Responding to Non-Compliance with Laws & Regulations (NOCLAR)
09.02.2017	IFAC: IFAC SMP Committee Response to IAASB's Discussion Paper, Supporting Credibility & Trust in Emerging Forms of External Reporting
06.02.2017	IAESB: 2017 Handbook of International Education Pronouncements
03.02.2017	IFAC: IFAC Member Body Compliance Program: 2017 Work Program
24.01.2017	<p>IESBA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Close-Off: Changes to the Code Addressing the Long Association of Personnel with an Audit or Assurance Client • Close-Off: Changes to Part C of the Code Addressing Preparation and Presentation of Information and Pressure to Breach the Fundamental Principles • Proposed Revisions to Clarify the Applicability of Provisions in Part C of the Extant Code to Professional Accountants in Public Practice • Structure & Safeguards Phase 1 Revisions to IESBA Code – Agreed in Principle • Restructured Code – IESBA Update, Compilation & Mapping Table • Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 2 • Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 2 and Related Conforming Amendments
18.01.2017	IFAC: Response to Independent Regulatory Board for Auditors (IRBA) Consultation Paper: Mandatory Audit Firm Rotation

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org.



29.03.2017	International Accounting Standards Board (IASB): IASB consults on proposed improvements to IFRS 8 Operating Segments
27.03.2017	IASB Staff Webcast: IFRS 16 – Lease Modifications: Lessee
14.03.2017	2017 IFRS Standards (Red Book) – Now available
09.03.2017	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2017
19.01.2017	IASB: IASB work plan updated

IAASB-Diskussionspapier Agreed-Upon Procedures (Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen)

Mit dem Ende November 2016 veröffentlichten Diskussionspapier Agreed-Upon Procedures Engagements stellt das IAASB verschiedene Vorschläge zur Überarbeitung des Standards ISRS 4400: Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information zur Diskussion.

Die WPK begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2017 eine moderate Überarbeitung des ISRS 4400 unter der Voraussetzung, dass die derzeitige Flexibilität und die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Standards erhalten bleiben. Positiv sieht die WPK außerdem die Erweiterungen der Regelungen, beispielsweise mit Blick auf den Einsatz von Sachverständigen oder zur Stärkung der Unabhängigkeit des Berufsangehörigen.

Hingegen lehnt die WPK Überlegungen zur Aufnahme von wenig praktikablen Ausführungen zum „Verbot unklarer Terminologie“ oder zur Anwendung von „Professional Judgement“ ab. Ebenso sollten Weitergaberestriktionen von AUP-Berichten nicht auf internationaler Ebene, sondern mit Blick

auf Gesetzgebung und Rechtsprechung insbesondere zu Allgemeinen Auftragsbedingungen und Haftpflichtversicherung auf nationaler Ebene geklärt werden. sp

Stellungnahme der WPK vom 7. März 2017 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1228
www.wpk.de/magazin/2-2017/

IESBA veröffentlicht Fragen und Antworten (Q&A) zu NOCLAR

Als Hilfe für den Berufsstand und die Mitgliedsorganisationen der IFAC veröffentlichte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) am 10. Februar 2017 Fragen und Antworten (Q&A) zu seinen im Juli 2016 vorgelegten finalen NOCLAR-Vorschriften (Non-Compliance with Laws and Regulations).

WPK und IDW hatten sich auf Bitte des IESBA mit Anmerkungen in den Entstehungsprozess der Q&A eingebracht. Die Q&A sind keine offizielle IESBA-Verlautbarung, sondern eine Auslegungshilfe.

Die Pressemitteilung des IESBA vom 10. Februar 2017, die Q&A sowie die finalen NOCLAR-Regelungen stehen auf der Internetseite der IFAC zur Verfügung. en

Pressemitteilung sowie Q&A abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021706/
Finale NOCLAR-Regelungen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021707/

2016 IFAC Global SMP Survey

Personalgewinnung und technologische Entwicklungen sind große Herausforderungen für kleine und mittlere Praxen

Geeignetes Personal zu gewinnen und der Einfluss technologischer Entwicklungen stellen für kleine und mittlere Praxen große Herausforderungen dar, die gegenüber dem Vorjahr an Bedeutung noch gewonnen haben.

Dies ist das Ergebnis der im Herbst 2016 durchgeführten Kurzumfrage 2016 IFAC Global SMP Survey der International Federation of Accountants (IFAC), deren Ergebnisse jetzt vorliegen.

Zu den größten Herausforderungen für kleine und mittlere Praxen gehören nach wie vor die Mandantengewinnung, das Schritthalten mit neuen Regelungen und Standards sowie der Honorardruck. Im Vergleich zum Vorjahr gestaltet es sich offenbar schwieriger, Personal zu gewinnen und zu halten. Die Umfrageteilnehmer sehen dies nach der Mandantengewinnung als zweitgrößte Herausforderung an.

Bei den Faktoren, die kleine und mittlere Praxen in den nächsten fünf Jahren beeinflussen werden, dominiert wie im Vorjahr das regulatorische Umfeld. An zweiter Stelle werden technologische Entwicklungen genannt, deren erwarteter Einfluss auf kleine und mittlere Praxen gegenüber dem letzten Jahr signifikant höher eingeschätzt wird.

Trotz zahlreicher Herausforderungen rechnet mehr als ein Drittel der rund 5.000 Umfrageteilnehmer für 2017 mit einem Umsatzwachstum, außer im Bereich Steuern. en

Ergebnisse 2016 IFAC Global SMP Survey abrufbar unter www.wpk.de/link/mag021708/

Aus den Ländern

Jahresempfang der Wirtschaft in Rheinland-Pfalz

Bundesbankpräsident Dr. Weidmann zur Geldpolitik im Euroraum



Dr. Jens Weidmann (vorne Mitte) im Kreis der Kammer- und Verbandsvertreter

Hauptredner des von zwölf in Rheinland-Pfalz tätigen Kammern einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer ausgerichteten Jahresempfangs der Wirtschaft war in diesem Jahr der Präsident der Deutschen Bundesbank Dr. Jens Weidmann. Auf der Veranstaltung am 7. Februar 2017 in Mainz führte er aus, dass die sehr lockere Geldpolitik des Eurosystems unbestritten zur derzeitigen guten Wirtschaftslage in Deutschland beitrage, fragte aber auch, ob jetzt, da das Deflationsrisiko offenkundig stark geschrumpft sei, das geldpolitische Gaspedal weiter durchgetreten werden solle. Er äußerte Bedenken, dass durch den Einsatz unkonventioneller Maßnahmen, insbesondere durch Käufe von Staatsanleihen, die Grenze zwischen der Geld- und Finanzpolitik verschwimmen könnte. Zudem berge die Niedrigzinspolitik des Eurosystems das Risiko, dass die Finanzminister ei-

ner Tragfähigkeitsillusion aufsitzen, die ihnen die Schuldenlast leichter erscheinen ließe als in einem normalen Zinsumfeld. Eine geldpolitische Normalisierung dürfe nicht mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen hinausgezögert werden.

Dr. Andrea Benecke, Vizepräsidentin der Landespsychotherapeutenkammer, warnte in ihrem Statement der Freien Berufe unter ausdrücklichem Bezug auf den Wirtschaftsprüferberuf vor einem weiteren Ausgreifen staatlicher Fachaufsicht auf die Berufsaufsicht der Kammern. Mit Blick auf die Altersvorsorge der Angehörigen der Freien Berufe verwies Dr. Benecke darauf, dass aufgrund der Finanzkrise und des Niedrigzinsumfeldes immer mehr Versorgungswerke ihre Zinsziele nicht halten könnten und nur auf dem Weg über höhere Risiken auskömmliche Renditen erreichen könnten.

we

Freie Berufe in Bund und Land

WPK-Landespräsident Harald Gallus in das Präsidium des Landesverbandes Hessen wiedergewählt



Präsidium des VFBH (v. l.) Dr. Evelin Portz, Harald Gallus, Dr. Elke Vietor, Dr. Karin Hahne, Dr. Alfred Möhrle, Hans-Peter Benkendorff

Auf der Mitgliederversammlung des Verbandes Freier Berufe in Hessen Anfang März wurde Harald Gallus, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen, erneut in das Präsidium des Verbandes gewählt. Harald Gallus gehört dem Präsidium seit Anfang 2013 an. Neue Präsidentin des Verbandes und Nachfolgerin von Dr. Schulz-Freywald, der sich nach zehnjähriger Präsidententätigkeit nicht mehr zur Wahl stellte, ist RAin Dr. Karin Hahne.

Die Redaktion des WPK Magazins nimmt die Wahl von Harald Gallus zum Anlass, den Bundesverband der Freien Berufe und den Verband Freier Berufe in Hessen kurz vorzustellen.

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist die Wirtschaftsprüferkammer als ihre berufliche Selbstverwaltungsorganisation von großer Bedeutung. Für politische Entscheidungsträger auf europäischer Ebene, Bundes- und Landesebene hingegen, die ihre Entscheidungen auch mit Blick auf die Anzahl der betroffenen Wählerinnen und Wähler treffen, ist die Wirtschaftsprüferkammer mit ihren gut 21.200 Mitgliedern eine kleine Organisation. Die Rechtsanwaltskammern zählen mehr als 164.000 Mitglieder, die Steuerberaterkammern mehr als 83.000 und die Ärztekammern mehr als 480.000 Mitglieder.

Viele Regulierungsvorhaben der EU und viele deutsche Gesetze betreffen die Freien Berufe ins-

gesamt. Ein markantes aktuelles Beispiel sind die Richtlinien- und Verordnungsvorschläge der EU im Rahmen des sogenannten Dienstleistungspakets. Die Bedenken gegen ein solches Regulierungsvorhaben können auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeitsarbeit von der Gesamtheit der Freien Berufe noch wirkungsvoller vorgebracht werden als von einer einzelnen Kammer. Vor diesem Hintergrund engagiert sich die Wirtschaftsprüferkammer schon seit vielen Jahren im Bundesverband der Freien Berufe (BFB), Berlin, der für rund 1.344.000 Freiberufler spricht. Der BFB vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe in Deutschland.

Ziele des BFB

- Die Interessen der Freien Berufe gegenüber Bund, Ländern und der Öffentlichkeit vertreten und die Freien Berufe fördern
- Ethische und ökonomische Grundlagen der freien Berufsausübung sichern
- Eine qualifizierte Aus-, Weiter- und Fortbildung in den Freien Berufen fördern
- Den Einfluss der Freien Berufe in Staat und Gesellschaft stärken
- Die Beziehungen der Freien Berufe untereinander pflegen
- Verdeutlichen, dass die Freien Berufe letztlich Verbraucherschutz für die Bürger leisten

Ein Vizepräsident des BFB ist vBP/StB Gerhard Albrecht, der auch Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer ist. Zum Bundesverband der Freien Berufe gehören 15 Landesverbände. Bei vielen von diesen ist die Wirtschaftsprüferkammer ebenfalls Mitglied, um auch auf Länderebene im Schulterschluss mit den Kammern und Verbänden der Freien Berufe die Belange des Berufsstandes zu wahren. Berufsangehörige können sich auch selbst in den Landesverbänden engagieren, um den Interessen des Berufsstandes auf Landesebene Gehör zu verschaffen.

Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH)

- 1949 als Arbeitsgemeinschaft von Kammern und Verbänden der hessischen Freiberufler gegründet

- Ziele: Zusammenfassung berufsständischer Vereinigungen der Freien Berufe des Landes Hessen zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Freien Berufe sowie die Pflege ihrer Beziehungen untereinander
- 18 Mitgliedsorganisationen mit insgesamt mehr als 83.000 Mitgliedern, 250.000 Mitarbeiter(innen) und 10.000 Auszubildenden

Den Schwerpunkt der Verbandsarbeit bildet die Vertretung der Interessen der Freien Berufe gegenüber der Landesregierung und anderen Behörden, gegenüber den politischen Parteien sowie in anderen Organisationen wie beispielsweise dem Rundfunkrat und verschiedenen Ausschüssen des Hessischen Rundfunks.

Daneben werden regelmäßig interessante Vortragsveranstaltungen wie zuletzt über das Antikorruptionsgesetz und über die Bedeutung der Digitali-

sierung im Bereich der Freien Berufe angeboten. Auf eine sehr gute Resonanz bei Mitgliedern, Politik und Öffentlichkeit stößt die jährliche Ehrung von Ausbildungsabsolventen der Mitgliedsorganisationen für ihre sehr guten Abschlussprüfungen. Zu den jährlichen Parlamentarischen Abenden des Verbandes finden sich regelmäßig zahlreiche Minister und Landtagsabgeordnete ein.

WPK-Landespräsident Gallus fasst die Arbeit des Verbandes wie folgt zusammen: „Als kleinere Kammern brauchen wir Verbündete, um den Belangen unserer Berufsangehörigen auf der politischen Bühne wirksam Gehör zu verschaffen. Diese Verbündeten finden wir im Verband Freier Berufe in Hessen. Der Verband bietet außerdem eine gute Plattform sowohl zur Diskussion aller die Freien Berufe betreffender Themen als auch zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch über besondere Herausforderungen, denen sich nur einzelne Berufsgruppen gegenübersehen.“

we

Jahrestreffen der WPK in Thüringen



Uwe Albus, Landespräsident der WPK in Thüringen, empfing zum Jahrestreffen am 21. Januar 2017 in Erfurt Ministerialdirigent Jürgen Lange vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Hubert Mohr, Präsident des Finanzgerichts Thüringen, Hans-Karl Rippel, Präsident der Thüringer Landesfinanzdirektion sowie die Präsidenten von IHK, Rechtsanwaltskammer, Steuerberaterkammer und Notarkammer in Thüringen.

In seiner Begrüßungsrede ging Uwe Albus insbesondere auf die Neuerungen für den Berufsstand infolge des APAReG und des AReG ein. Er betonte, dass die Übertragung eines wesentlichen Teils der Fachaufsicht über den Berufsstand auf eine Behörde für den Bereich der Freien Berufe eine Besonderheit sei und mahnte die Vertreter der anderen Selbstverwaltungsorganisationen zur Wachsamkeit mit Blick auf zukünftige Entwicklungen in anderen Freien Berufen.

we

Stellungnahmen der WPK

Neuregelung des Geheimnisschutzes bei Mitwirkung Dritter Regierungsentwurf könnte im Fall der Umsetzung den WP/vBP-Berufsalltag beeinträchtigen

Das grundsätzlich zu begrüßende Gesetzgebungsvorhaben enthält Fallstricke im Detail. Mit zwei weiteren Stellungnahmen setzt sich die WPK für dringend erforderliche Änderungen an der beabsichtigten Neuregelung des Geheimnisschutzes von Berufsheimnisträgern bei der Mitwirkung Dritter ein.

Möchte ein Wirtschaftsprüfer künftig externe Mitarbeiter – beispielsweise freie Mitarbeiter oder Subunternehmer – in die Bearbeitung eines konkreten Mandates einbeziehen, darf er diesen den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat. Diese deutliche Verschärfung im Vergleich zum derzeitigen Recht sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vor. Bei ausbleibender Einwilligung des Mandanten führt diese Norm schnell zu berufsrechtlichen Pflichtenkollisionen im Hinblick auf die auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie in Einzelfällen zu einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der Prüferstabilität bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Jedoch auch abseits dieser Problemfälle dürfte das Erfordernis, eine Einwilligung des Mandanten bei Inanspruchnahme von mandatsbezogenen Dienstleistungen einzuholen, den Berufsalltag von WP/vBP erheblich beeinträchtigen. In ihrer Stellungnahme vom 10. März 2017 und in Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten setzte sich die WPK entschieden für eine Streichung dieses Einwilligungserfordernisses ein.

Außerdem bemängelt die WPK, dass der Regierungsentwurf der Bundesregierung – wie bereits der Referentenentwurf – keine einheitliche Terminologie für die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsheimnisträgers mitwirkenden Per-

sonen vorsieht. Genau dies ist aus Sicht der WPK jedoch erforderlich, um dem Ziel des Gesetzes gerecht zu werden, das Spannungsverhältnis zwischen dem strafrechtlichen und strafprozessualen und dem berufsrechtlichen Gehilfenbegriff aufzulösen und den betroffenen Berufsheimnisträgern ein im Vergleich zum derzeitigen Recht höheres Maß an Rechtssicherheit zu geben. Zu begrüßen ist dagegen das Bemühen, jedenfalls die Berufsgesetze strukturell und sprachlich anzugleichen.

Klarstellungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Frage, ob eine Offenbarung von Geheimnissen gegenüber fachlich und in konkreten Mandaten tätigen freien Mitarbeitern und Subunternehmern ein „Offenbaren“ von Geheimnissen im Sinne des § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) sein soll. Spricht der Wortlaut der Entwurfsnorm dafür, ein Offenbaren zu verneinen, geht die Entwurfsbegründung hinsichtlich der Mitwirkungshandlungen lediglich auf Tätigkeiten ein, die sich auf die Praxisorganisation und technische Unterstützung des Berufsheimnisträgers beziehen, nicht aber auf die fachliche Mitarbeit.

Weitere Kritikpunkte der WPK betreffen mögliche Strafbarkeitslücken und den Entwurf einer Regelung zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden.

Der Regierungsentwurf wurde dem Bundestag übermittelt und soll Ende April 2017 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen werden (Stand Redaktionsschluss). km

Siehe zu diesem Thema bereits
WPK Magazin 1/2017, Seite 26

Stellungnahme der WPK vom 10. März 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1259
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Stellungnahme der WPK vom 30. Januar 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1208
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1195
www.wpk.de/magazin/1-2017/

Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung

WPK besteht auf Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht

Die WPK hatte am 7. Dezember 2016 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung abgeben.

Der Gesetzentwurf wurde am 1. Februar 2017 von der Bundesregierung beschlossen. Der Bundestag hat sich am 9. März 2017 mit dem Regierungsentwurf befasst und diesen an die zuständigen Ausschüsse (federführend: Innenausschuss) überwiesen.

Im Regierungsentwurf wurde nur ein Teil der Forderungen der WPK aufgegriffen, die sich schwerpunktmäßig auf die Wahrung der beruflichen Verschwiegenheit in ihrem derzeitigen Umfang bezogen. Die WPK hat die nicht berücksichtigten Punkte daher mit einer weiteren Stellungnahme an die zuständigen Ausschüsse des Bundestages herangetragen.

Kern der WPK-Forderungen ist es, die verbliebenen Kollisionen der beruflichen Verschwiegenheit mit den Rechten von Personen, deren Daten verarbeitet werden (sogenannte Betroffenenrechte, Art. 12 bis 23 der EU-Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden: DS-GVO) zugunsten der Schweigepflicht aufzulösen. Hierzu wäre auf Grundlage der Öffnungsklausel in Art. 23 Abs. 1 g) DS-GVO eine umfassende Ausnahmeregelung in das Bundesdatenschutzgesetz aufzunehmen.

Entsprechend einer Anregung der WPK zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf allerdings nunmehr vor, dass bei sogenannten Datenschutzpannen eine Pflicht zur Information der betroffenen Person grundsätzlich nicht besteht, wenn die Daten einer Geheimhaltungspflicht unterliegen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BDSG-E). Der Betroffene ist nach Satz 4 des Entwurfs nur dann zu benachrichtigen, wenn seine Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung dro-

hender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen. Die WPK hat darauf hingewiesen, dass eine solche Abwägungslösung WP/vBP mit Blick

auf die Strafandrohung des § 203 StGB mit Risiken belastet. Da Art. 23 Abs. 1 DS-GVO gleichwohl lediglich verhältnismäßige Ausnahmeregelungen er-

laubt, sollte die Abwägung nach dem Vorschlag der WPK zumindest dadurch vereinfacht werden, dass die Interessen der betroffenen Person das Geheimhaltungsinteresse deutlich überwiegen müssen.

Nach dem Regierungsentwurf bestehen unverändert keine Untersuchungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchstabe e und f DS-GVO, soweit Daten betroffen sind, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BDSG-E). Die WPK begrüßt diesen Regelungsvorschlag. Es wurde jedoch erneut die Klarstellung gefordert, dass die Folgevorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 2 BDSG-E (Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Aufsichtsbehörde, wenn sie im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten erlangt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen) keine Befugnis begründet, die Untersuchung auf Daten dieser Art zu erstrecken.

Nicht nachvollziehbar ist aus Kammersicht, warum das noch im Referentenentwurf enthaltene strafprozessuale Verwertungsverbot im Regierungsentwurf gestrichen wurde. Es wurde angeregt, dieses in § 29 BDSG-E wieder aufzunehmen und auf das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu erstrecken.

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 28

Stellungnahme der WPK vom 15. März 2017 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1235
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Neuregelung des Verpackungsrechts

Bundestag bestätigt Doppelaufsicht für WP/vBP

Prüfer der herstellereitigen Vollständigkeitserklärungen über in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen werden hinsichtlich ihrer fachlichen Arbeit in diesem Bereich künftig nicht nur von der

WPK, sondern zudem von der sogenannten „Zentralen Stelle“ beaufsichtigt.

Dies sieht der zwischenzeitlich vom Bundestag verabschiedete Entwurf eines Verpackungsgesetzes

vor. Danach darf Vollständigkeitserklärungen nur prüfen, wer im Prüferregister der Zentralen Stelle erfasst ist.

Die Aufnahme in das Prüferregister setzt voraus, dass der WP/vBP gegenüber der Zentralen Stelle seine Absicht anzeigt, Prüfungen von Vollständigkeitserklärungen durchzuführen. Verstößt der Prüfer wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die von der Zentralen Stelle zu erarbeitenden Prüfleitlinien, kann ihn die Zentrale Stelle für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister entfernen.

In Stellungnahmen, Schreiben an Bundestagsabgeordnete und einem Brandbrief setzte sich die WPK vehement gegen die Einführung eines zusätzlichen Aufsichtssystems ein und bot alternative Gestaltungen an.

Außerdem setzte sich die WPK dafür ein, das Prüferregister, welches mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden ist, nicht auf WP/vBP zu erstrecken, Sie setzte sich weiter dafür ein, den Sachver-

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 28

stand des Berufsstands der WP/vBP in die Erarbeitung der Prüfleitlinien einfließen zu lassen. Berücksichtigt wurde allein die Anregung, WP/vBP nicht mit zusätzlichen Schulungspflichten zu belasten, denen sonstige Sachverständige unterliegen. Die WPK wird sich selbstverständlich darum bemühen, auf die Erarbeitung der Prüfleitlinien Einfluss zu nehmen.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten und gleichzeitig die Verpackungsverordnung außer Kraft setzen. km

Stellungnahme der WPK vom 15. März 2017

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1264
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Stellungnahme der WPK vom 19. Januar 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1202
www.wpk.de/magazin/1-2017/

Stellungnahme der WPK vom 24. November 2016 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1152
www.wpk.de/magazin/1-2017/

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

WPK regt unverändert Korrekturen zur Wahrung der Verschwiegenheit und in der Aufsicht an

Die WPK hatte am 29. Dezember 2016 zum Referententwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie Stellung genommen.

Die Bundesregierung beschloss den Gesetzentwurf am 22. Februar 2017. Der Bundestag hat den Regierungsentwurf erstmals in seiner Sitzung am 23. März 2017 beraten und an die zuständigen Ausschüsse (federführend: Finanzausschuss) überwiesen.

Der Regierungsentwurf greift nur einen Teil der mit der Stellungnahme vom 29. Dezember 2016 gegebenen Anregungen der WPK auf. Die aus Sicht des Berufsstandes wichtigen Punkte im Aufsichtsbereich

- weitere Einbeziehung der WPK in das Verdachtsmeldewesen nach § 43 GwG-E,
- Vermeidung einer anlassunabhängigen Aufsicht über WP/vBP speziell im Bereich der Geldwäscheprävention

sowie hinsichtlich der Vermeidung oder zumindest rechtssicheren Konkretisierung weiterer Durchbrechungen der beruflichen Verschwiegenheit wurden

nicht oder nicht in dem angeregten Umfang in den Entwurf übernommen.

Die WPK hat die offen gebliebenen Punkte daher erneut gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Bundestages angesprochen und zusätzlich unter anderem angeregt,

- den in § 1 Abs. 12 GwG-E enthaltenen Katalog politisch exponierter Personen (Anknüpfungspunkt für verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG-E) abschließend auszugestalten,
- dass WP/vBP sich im Rahmen der Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf die Angaben im Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. GwG-E verlassen dürfen (anders § 11 Abs. 5 Satz 3 Hs. 2 GwG-E). go

Die WPK berichtete im WPK Magazin 1/2017, Seite 29 f.

Stellungnahme der WPK vom 27. März 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1242
www.wpk.de/magazin/2-2017/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte Vergabe freiberuflicher Leistungen weitgehend ausgenommen

Nach den Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums soll die Vergabe der meisten Liefer- und Dienstleistungsaufträge durch die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) bundesweit vereinheitlicht werden.

War ursprünglich geplant, auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen durch die UVgO unter das Primat der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu stellen, sieht die am 7. Februar 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachte UVgO nun eine Sonderregelung für die Vergabe freiberuflicher Leistungen vor. Danach sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Hierbei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Diese Vorschrift greift die Ausführungen zu § 55 in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO) und vergleichbare Regelungen auf Landesebene auf und dürfte den

Ausführlich zu diesem Thema:
WPK Magazin 4/2016, Seite 42

Vergabestellen einen vergleichsweise weitreichenden Handlungsspielraum bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eröffnen.

Die Schaffung der Sondernorm dürfte auf die Kritik zahlreicher Freiberuflerkammern und -verbände zurückzuführen sein. Auch die WPK sprach sich dafür aus, die Vergabe freiberuflicher Leistungen aus dem Anwendungsbereich der UVgO herauszunehmen, um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und freiberuflichem Auftragnehmer zu schützen und Kollisionen mit berufsrechtlichen Vorgaben wie denen zur Verschwiegenheitspflicht und zur Eigenverantwortlichkeit zu vermeiden.

Auf Bundesebene soll die UVgO durch eine Änderung des § 55 BHO und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift zeitnah in Kraft gesetzt werden. Auf Landesebene gibt es dem Vernehmen nach teilweise erhebliche Widerstände gegen die Übernahme der UVgO-Regelungen. Grund hierfür soll insbesondere die Umstellung auf die e-Vergabe sein. Unbeschadet der zu begrüßenden Sonderregelung in der UVgO ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich WP/vBP – etwa bei kommunalen Ausschreibungen – wie bislang einem zersplitterten Vergaberechtssystem gegenüber sehen. km

Stellungnahme der WPK vom 31. Oktober 2016 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1139
www.wpk.de/magazin/4-2016/

WPK-Praxishinweise

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zur nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlicht

Nichtfinanzielle Berichterstattung von kapitalmarktorientierten großen Unternehmen, Banken und Versicherungen

- Betrifft große Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern.
- Die nichtfinanzielle Erklärung kann im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht abgegeben werden.
- Ein bestimmtes Rahmenwerk zur Erstellung der Erklärung/des Berichts ist nicht vorgegeben, jedoch ist anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde. Falls kein Rahmenwerk genutzt wurde, ist dies anzugeben und zu begründen.
- Eine inhaltliche Prüfungspflicht besteht nicht, der Aufsichtsrat kann aber eine freiwillige Prüfung beauftragen.
- Die neuen Vorschriften sind grundsätzlich erstmals auf nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Am 10. März 2017 beschloss der Deutsche Bundestag das Umsetzungsgesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Nach Billigung durch den Bundesrat am 31. März 2017 und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 18. April 2017 tritt es rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kapitalmarktorientierte große Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitern haben künftig eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, die Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Korruption umfasst. Diese Erklärung kann im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht abgegeben werden. Die Verwendung eines bestimmten nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerks zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung beziehungsweise des gesonderten Berichts ist nicht vorgegeben,

jedoch ist in der Erklärung anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde. Falls kein Rahmenwerk genutzt wurde, ist dies anzugeben und zu begründen.

Im Fall eines gesonderten Berichts ist dieser zusammen mit dem Lagebericht beim Bundesanzeiger zur Offenlegung einzureichen oder innerhalb von vier Monaten auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

Eine inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung beziehungsweise des gesonderten Berichts besteht nicht. Der Aufsichtsrat kann eine freiwillige inhaltliche Prüfung der CSR-Berichterstattung beauftragen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses ist in diesem Fall zu veröffentlichen, allerdings tritt diese Veröffentlichungspflicht erst zum 1. Januar 2019 und damit zwei Jahre verzögert in Kraft.

Eine Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn sie – unabhängig vom Sitz des Mutterunternehmens – in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist, dieser im Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.

Aktiengesellschaften im Sinne des § 289 a HGB haben zudem die vorgeschriebene Erklärung zur Unternehmensführung um eine Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane des Unternehmens zu ergänzen.

Die neuen Vorschriften sind grundsätzlich erstmals auf nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Das Gesetz steht auf der Internetseite des Bundesanzeigers zur Verfügung. la

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Einschränkung der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung

Die Anfechtung von kongruenten Deckungshandlungen, also solchen Handlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen, darf sich nicht mehr auf die letzten zehn, sondern nur noch auf die letzten vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen.

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 3/2014, Seite 36; 3/3015, Seite 36; 4/2015, Seite 56 und 1/2016, Seite 28

Diese Einschränkung der Vorsatzanfechtung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der In-

solvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vorgenommen, das am 4. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I, Seite 654). Nach der Neuregelung muss außerdem der Insolvenzverwalter im Falle kongruenter Deckungshandlungen beweisen, dass der Gläubiger positive Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte. Bislang wurde hierbei lediglich auf die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit abgestellt. Letztlich normiert das Gesetz die Vermutung, dass ein Gläubiger, der dem Schuldner eine Zahlungserleichterung gewährt, zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Den Insolvenzverwalter treffen also auch insoweit weitreichendere Darlegungspflichten als bislang.

Durch die Insolvenzsrechtsnovelle werden auch Bargeschäfte privilegiert. Diese sind nunmehr nur noch anfechtbar, wenn einerseits die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtungen vorliegen und andererseits der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte. Ausweislich der Gesetzesbegründung müssen hierzu „hinreichend gewichtige Umstände“ vorliegen, „um in dem vollzogenen Austausch einen besonderen Unwert zu erkennen“. Soweit der Schuldner Geschäfte führt, die allgemein zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, soll die Unlauterkeit nach der Gesetzesbegründung auch dann zu verneinen sein, wenn der

ICH WERDE WP!

Mit dem
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Online-Infoveranstaltungen:
22. Mai ■ 10. Juli

Schuldner erkennt, dass eine Betriebsfortführung verlustträchtig ist.

Neu ist letztlich auch eine Einschränkung der Verzinsung von Geldschulden. Konnten Zinsen bislang unabhängig von der Kenntnis des Anspruchs ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt werden, setzt die Verzinsung nun den Eintritt des Verzugs bzw. die Rechtshängigkeit des Anspruchs voraus.

Das Gesetz ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Insolvenzverfahren, die vor diesem Datum eröffnet wurden, richten sich noch nach altem Recht. Auf diese findet – mit Einschränkungen – allein die neue Zinsregelung Anwendung.

Auf den Reformbedarf des Insolvenzanfechtungsrechts machten WPK und BStBK nebst anderen Verbänden das BMWi bereits im Jahr 2014 aufmerksam

und brachten sich durch mehrere gemeinsame Stellungnahmen und die Teilnahme an einer internen Fraktionsdiskussion umfassend und in Teilen erfolgreich in das Verfahren ein. km

Gemeinsame Stellungnahmen von WPK und BStBK vom 11. Dezember 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-913
www.wpk.de/magazin/1-2016/
 vom 12. Juni 2015 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-780
www.wpk.de/magazin/3-2015/
 vom 10. Juni 2014 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479
www.wpk.de/magazin/3-2014/

Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen

Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit soll nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sein

Im Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit sollen Arbeitgeber mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, künftig ihre Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie deren Wirkungen und ihre Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer darstellen.

Wollte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diesen Bericht zunächst in den Lagebericht integrieren und damit zum Prüfungsgegenstand in der gesetzlichen Abschlussprüfung machen, weicht das Bundeskabinett und ihm folgend der Bundestag von dieser Erweiterung des Prüfungsumfangs ab. Der Bericht soll künftig als Anlage dem Lagebericht beigelegt werden, der dem jeweiligen Berichtszeitraum folgt. Nach dem Entwurfsbegründung zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers soll der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit in Folge dieser Anlage-Kons-

Siehe zu diesem Thema
WPK Magazin 3/2016, Seite 37

truktion nicht zu den Jahresabschlussunterlagen und zum Lagebericht gehören, so dass die entsprechenden Vorschriften und damit verbundenen Rechtsfolgen – insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch – nicht gelten.

Der Gesetzentwurf wurde am 30. März 2017 vom Bundestag verabschiedet und soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgehend von der zu erwartenden Verkündung im Jahr 2017 wäre der Entgeltbericht erstmals im Jahr 2018 zu erstellen.

Gegenstand des Gesetzes ist auch die Einrichtung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots. In Abweichung vom Referentenentwurf soll dieser jedoch nur in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bestehen. Im Übrigen sieht das Gesetz für private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten betriebliche Prüfverfahren zur Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots vor. km

Analysen und Meinungen

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer – Schrittmacher der Modernisierung?

RA Peter Maxl



Der Autor schildert aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer, vergleicht diese mit dem Berufsrecht der Anwälte sowie der Steuerberater und spricht sich für eine stärkere Harmonisierung der Berufsrechte aus.

Die Fragestellung des Veranstalters des Symposiums „Berufsrecht 2020“ am 9. Dezember 2016¹ lässt ahnen: Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer² hat sich jedenfalls in Teilen anders entwickelt als das der Anwaltschaft. Dies beleuchten zu können, war der Reiz dieser Fragestellung. Ein weiterer Reiz lag darin, Teil einer berufsübergreifenden Betrachtung zu sein; dem Gesichtspunkt abgestimmter berufsrechtlicher Regelungen verwandter Berufe muss mehr Bedeutung beigemessen werden.

Harmonisierung der Berufsrechte

Jedenfalls im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer geht die Erwartungshaltung der Berufsangehörigen dahin, ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die eine interprofessionelle Tätigkeit erlauben. Unterschiedliche Regelungen in den Berufsrechten stoßen nur dann auf Akzeptanz und sind auch nur dann rechtssicher, wenn durch unterschiedliche Funktionen und Aufgaben erklärlich.

Die Erwartungshaltung der Wirtschaftsprüfer erklärt sich dadurch, dass sie überwiegend interprofessionell aufgestellt und tätig sind. Gut 85 Prozent der Wirtschaftsprüfer sind zugleich als Steuerberater bestellt. Es gibt mittlerweile auch rund 650 sogenannte Dreifachbänder, also zugleich als Steuerberater bestellt und als Rechtsanwalt zugelassene Wirtschaftsprüfer.

Auch die Berufsausübungsformen belegen die interprofessionelle Ausrichtung des Wirtschaftsprüferberufs. Der Einzel-WP, der

allein in eigener Praxis tätig ist, befindet sich in der Minderheit. Von rund 17.500 WP/vBP sind dies gerade noch gut 4.000 Berufsangehörige und dies werden in der Mehrzahl sogenannte Feierabendpraxen überwiegend angestellt tätiger Wirtschaftsprüfer sein und Formalpraxen der Älteren, die nicht mehr beruflich tätig sind. Die anderen Berufsangehörigen sind in rund 3.000 Berufsgesellschaften, 1.200 Sozietäten und 800 Partnerschaftsgesellschaften tätig – nicht nur als Mitgesellschafter, sondern viele in den großen und ausnahmslos interprofessionell ausgerichteten Berufsgesellschaften auch im Rahmen einer Anstellung.³

Eine Harmonisierung der Berufsrechte kann aber auch rechtlich geboten sein. Soweit die Berufe und Berufsangehörigen gleichförmige Funktionen und Aufgaben haben, setzt Art. 3 GG unterschiedlichen Regelungen Grenzen. Beispielhaft sei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 zur Sozietät eines Anwaltsnotars mit einem Wirtschaftsprüfer hingewiesen, die dem Anwaltsnotar bis dahin nur mit einem anderen Anwalt ermöglicht wurde.⁴

Die Kammern haben die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Berufsrechts immer gesehen, auch bei den Ministerien ist dieser Ansatz bei jeder Berufsrechtsnovelle ein Thema. Es gab aber noch nie eine Berufsrechtsnovelle, bei der die Harmonisierung im Mittelpunkt stand.⁵

Vor inzwischen mehr als zehn Jahren gab es einen Arbeitskreis mehrerer Bundeskammern,⁶ der sich die Harmonisierung der Berufsrechte auf die Fahne schrieb. Er scheiterte. Die Arbeitskreismitglieder konnten nur mit dem sogenannten Gremienvorbehalt agieren und das Hin-und-her-

Spielen der Themen zwischen dem Arbeitskreis und den Gremien von vier Kammern war nicht zu leisten. Eigentlich schade – wahrscheinlich kann ein solches Projekt nur von einer Regierungskommission angegangen werden. Die Grundsatzentscheidung müsste die Politik treffen; diese und die Arbeitsergebnisse der Kommission würden dann wie in jedem Gesetzgebungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

Die Entwicklung der materiellen Berufsrechte

Die Vorstellung des Verfassers beim Wechsel von einer Steuerberaterkammer zur Wirtschaftsprüferkammer war die, dass das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer moderner im Sinne einer größeren Liberalität war und durch die WPK pragmatischer im Sinne einer gewissen Großzügigkeit als bei den Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern angewandt wurde. Ich machte dies in erster Linie am Werberecht fest, aber auch am Recht der Berufsgesellschaften und der damaligen Sozietätsregelungen.

Das Werberecht – sichtbarer Indikator einer Liberalisierung des Berufsrechts

Das Werberecht war in den früheren Jahrzehnten ein vorherrschendes Thema und wurde von den immer schon vorhandenen Kritikern mit dem Vorurteil belegt, es würden die Praxisschilder vermessen. Man sprach auch nicht vom Werberecht, sondern vom Werbeverbot. Im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer kamen früher als in den anderen Freien Berufen die internationalen Einflüsse zur Geltung. Die internationalen Verbände hatten mehr Gestaltungsmöglichkeiten. So war eine

damals noch als unzulässig angesehene Bandenwerbung einer XY Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem Fußball-Länderspiel Deutschland gegen die Niederlande in Gelsenkirchen eine solche der niederländischen Schwester-gesellschaft der deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gleichen Namens. Steter Tropfen höhlt den Stein und die Rechtsprechung zur zunehmenden Liberalisierung des Werberechts bei fast allen freien Berufen ist Legende. Die WPO-Verfahren kann man allerdings an einer Hand abzählen, das heißt nicht jeder Grenzfall wurde von der Wirtschaftsprüferkammer zum Anlass für ein Berufsaufsichtsverfahren genommen, sondern als Teil der Fortentwicklung der Berufsauffassung und des Berufsrechts akzeptiert.

Heute dürfte es in den drei Berufen keine großen Unterschiede im praktischen Umgang mit den Werbemöglichkeiten mehr geben. Im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ist die Liberalisierung aber immer noch ein Stück deutlicher als in den anderen Berufsordnungen festgeschrieben. In der WPO gibt es keinen „freiberufsspezifischen Verbotsüberhang“ mehr, der Wirtschaftsprüfer kann ausdrücklich wie gewerbliche Marktteilnehmer werben. Seine Restriktionen sind die des allgemeinen Wettbewerbsrechts.⁷

Berufsausübungsgesellschaften – die WPO lässt im Rahmen berufsrechtlicher Eckwerte keine Wünsche offen

Die Anwälte dürften die ersten gewesen sein, die ihre gemeinsame Berufsausübung in Gesellschaften bürgerlichen Rechts und dies auch in nennenswertem Umfang organisierten. Der Wirtschaftsprüferberuf war demgegenüber Vorreiter bei den Kapitalgesell-

schaften, die als Gesellschaft die beruflichen Vorbehaltsaufgaben erbringen können.

Berufsgesellschaften

Berufsgesellschaften erbringen als solche die Vorbehaltsaufgaben, woraus traditionell abgeleitet wird, dass sie auch von Berufsangehörigen verantwortlich geführt werden. Spezielle Vertretungsregelungen und Beteiligungsregelungen ergänzen dies. Bei den Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern gibt es seit jeher die Möglichkeit der Berufsausübung über Berufsgesellschaften. Bei den Anwälten wurde erst deutlich später die GmbH und diese mit zum Teil prohibitiv wirkenden Rahmenbedingungen zugelassen.

Auch mancher im Wirtschaftsprüferberuf sieht die Berufsgesellschaften kritisch. Sie sind natürlich nicht die Ursprungsform der freiberuflichen Berufsausübung, die großen Gesellschaften werden gerne als industrielle Prüferfabriken abgestempelt. Dies alles hat jedoch nichts mit den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen zu tun, die für Berufsgesellschaften gelten. Diese entsprechen genau denen der Freiberufler bis hin zur berufsaufsichtsrechtlichen Verantwortung⁸ und sind zum Teil sogar formalistischer ausgestaltet.

Nach der jüngsten und stark EU-rechtlich geprägten Änderung der WPO Mitte 2016⁹ sind bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle Rechtsformen nach deutschem Recht und europäischem Recht zugelassen (§ 27 Abs. 1 WPO). Die berufsrechtlichen Anforderungen an die Führung und an die Kapitalbindung gelten selbstverständlich noch. Durch die Öffnung der Rechtsformalternativen ist auch nicht ansatzweise eine negative Verschiebung im Berufsbild oder im Zusammen-

wirken der verschiedenen Berufsgruppen zu erwarten.

Partnerschaftsgesellschaft (mbB) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwälte

Auch Partnerschaftsgesellschaften (mbB) können nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden. Dies setzt eine Mehrheit der Wirtschaftsprüfer auf Gesellschafter- und Vertretungsebene voraus. Eine sogenannte Dreibänder-Gesellschaft (WPG/StBG/RAG) ist im Zweifel nicht darstellbar. Interessant ist daher die Variante, dass eine Partnerschaftsgesellschaft (mbB) unter Berücksichtigung der Mehrheit der Wirtschaftsprüfer insoweit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt wird und die in der Partnerschaftsgesellschaft vertretenen Rechtsanwälte in Person ihre anwaltliche Tätigkeit namens der Partnerschaftsgesellschaft ausüben und dies durch den Namenszusatz „Rechtsanwälte“ verdeutlichen.¹⁰ Diese Form einer Berufsausübungsgesellschaft ist bei der Wirtschaftsprüferkammer bisher neunmal registriert, was dafür spricht, dass sie auch zumindest von einzelnen Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern akzeptiert wird.

Berufliche Zusammenschlüsse (ohne Anerkennung als Berufsgesellschaft)

Eine Regelung zur gemeinsamen Berufsausübung kam erst 1995 in die WPO. Die Vorschrift (§ 44b WPO) beschränkte sich auf die Regelung einer Zusammenarbeit im Rahmen einer GbR. Anders als in den Berufsordnungen der Rechtsanwälte und Steuerberater enthielt die Regelung keine Aufzählung der Berufe, mit denen der Beruf gemeinsam im Rahmen einer GbR ausgeübt werden kann-



RA Peter Maxl ist Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer. Zuvor war er Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf.

te. Vielmehr beschränkte sich die Regelung auf die Sicherstellung, dass die Mitgesellschafter eines Wirtschaftsprüfers selbst der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines Freien Berufs unterliegen und dass sie ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Im Übrigen ließ die Regelung von Anfang an auch die GbR mit anderen Personengesellschaften zu.

Die Regelung hat sich insoweit bewährt, als der Wirtschaftsprüferberuf keine Verfahren und verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit der Zusammenarbeit mit Angehörigen bestimmter anderer Berufe hatte.¹¹

Dies heißt andererseits aber auch nicht, dass es einen „irgendwie gearteten Wildwuchs“ bei den Wirtschaftsprüfern gibt. Im Berufsregister sind nur Sozietäten von Wirtschaftsprüfern mit anderen Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten oder Steuerberatern registriert – die auch aus dem Ausland kommen oder auch in der Form einer anerkannten Berufsgesellschaft organisiert sein können. Die Regelung erstreckt sich seit der letzten WPO-Novelle¹² auf die Zusammenarbeit „in Personengesell-

schaften“, ist also nicht mehr beschränkt auf die GbR (§ 44 b WPO). Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer benötigt insoweit also keine ausdifferenzierten Regelungen für verschiedene Spielarten von Personengesellschaften.¹³

Zusammenfassung Berufsausübungsgesellschaften

Im Ergebnis lässt das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften in allen gesellschaftsrechtlich denkbaren Formen zu. Das Berufsrecht regelt nur bestimmte und noch für unverzichtbar gehaltene Spezifika.¹⁴ Bei Berufsgesellschaften sind dies insbesondere die verantwortliche Führung und die Kapitalbindung. Bei Personengesellschaften wird als Pendant zur verantwortlichen Führung bei der Berufsgesellschaft die Pflicht zur Beendigung der Zusammenarbeit postuliert, wenn ein pflichtgemäßes Arbeiten in der Personengesellschaft nicht mehr möglich ist (§ 44 b Abs. 5 WPO) – und da eine Personengesellschaft nicht wie die Berufsgesellschaft als solche versicherungspflichtig ist, müssen Wirtschaftsprüfer bei interdisziplinär aufgestellten Personengesellschaften in ihren Versicherungsbedingungen regeln, dass im Fall gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44 b Abs. 4 WPO).

Verbot gewerblicher Tätigkeit, Ablehnung eines Syndikuswirtschaftsprüfers – die WPO ist hier enger

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer kannte bis zur letzten Novellierung der WPO Mitte 2016 ein absolutes Verbot gewerblicher Tätigkeit. Seitdem kann die WPK

dann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die gewerbliche Tätigkeit einer zulässigen oder vereinbarten Tätigkeit ähnelt und kein Verstoß gegen Berufspflichten zu befürchten ist (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 WPO). Dies gilt auch für außerberufliche Anstellungsverhältnisse; auch diese sind nur mit einer im Ausnahmefall erteilten Genehmigung zulässig, die WPO kennt also nicht den Syndikuswirtschaftsprüfer.

Verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die WPO hat das Bundesverwaltungsgericht noch Anfang 2016 in einer ausführlichen und auch europarechtliche Aspekte berücksichtigenden Entscheidung eine Absage erteilt.¹⁵ Aus Sicht des Verfassers stellt sich gleichwohl unter dem Blickwinkel des Art. 12 GG die Frage, ob das derzeitige Ventil einer Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen ausreicht, verfassungsrechtliche Bedenken zurückstellen zu können.

Vorbildfunktion hat die anwaltliche Regelung, wonach ein Verbot einer Tätigkeit im Einzelfall aus den grundsätzlichen Pflichten zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung abgeleitet werden muss (§ 7 Nr. 8 BRAO). Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an absolute Verbotstatbestände sind hoch und solange bei einer Regulierung über Einzelfallbeurteilungen keine Missstände zu befürchten sind, ist dieser Ansatz als der des geringeren Eingriffs für die Betroffenen immer vorzuziehen. Sicher ist es für die Berufsaufsicht bei einer solchen nicht trennscharfen Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Berufsausübungsmöglichkeiten nicht immer einfach. Aber auch ein absolut formuliertes Verbot ist nicht zwingend einfacher zu handhaben; Verbote fördern vielmehr kreative Gestaltungs-

möglichkeiten oder auch Umgehungstatbestände. Tatsächlich gibt es im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer jetzt auch vermehrt Diskussionen über eine Erweiterung des Berufsbildes, über den Umfang der möglichen Ausnahmegenehmigungen und die Einführung eines Syndikuswirtschaftsprüfers.

Fortbildungspflicht – Wirtschaftsprüfer unterfallen weit mehr Pflichten zur Qualitätssicherung

In der Anwaltschaft¹⁶ und im Steuerberaterberuf¹⁷ wird aktuell eine satzungrechtliche Konkretisierung der Fortbildungspflicht diskutiert, zum Teil auch im Zusammenhang mit der Frage nach deren Kontrolle. Der Wirtschaftsprüferberuf kennt eine konkretisierte Fortbildungspflicht und deren Überwachung seit langem und darüber hinaus weit mehr Qualitätssicherungspflichten – die Fortbildungspflicht des Freiberuflers macht nur einen Teil der Qualitätssicherungspflichten aus, die einen Freiberufler treffen.

Zunächst zur Fortbildungspflicht

Der Wirtschaftsprüferberuf erhielt 2007 eine Satzungsermächtigung zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht. Die Berufssatzung (§ 5 BS WP/vBP) verlangt seitdem 40 Stunden Fortbildung im Jahr, davon 20 Stunden im Rahmen satzungsmäßig vorgegebener Fortbildungsmaßnahmen. Die Fortbildung soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers haben.

Insofern ginge die Entwicklung bei den Anwälten und Steuerberatern in die Richtung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und wäre ein Beitrag zur weiteren Harmonisierung. Die Musik spielt jedoch weniger in der be-

rufsrechtlichen Konkretisierung der Fortbildungspflicht, sondern in deren Überwachung. Diskutiert wird in der Anwaltschaft, dass die Rechtsanwaltskammern Verfahren zur proaktiven oder präventiven Überwachung einführen müssten. Weiter wird diskutiert, dass eine bloße Rüge als mögliche Maßnahme unzureichend sei, so dass über eine im Wirtschaftsprüferrecht schon seit langem mögliche Verknüpfung einer Rüge mit einer Geldbuße nachgedacht wird.

Im Wirtschaftsprüferberuf wird die Einhaltung der Fortbildungspflicht vorrangig im Rahmen präventiver Aufsichtsverfahren, das heißt in Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (früher WPK, jetzt APAS¹⁸, § 62b WPO) und in Qualitätskontrollen der Wirtschaftsprüferkammer (§ 57a WPO) nachgehalten. Diese Verfahren können anders als in der herkömmlichen Berufsaufsicht ohne einen hinreichenden Tatverdacht berufswidrigen Verhaltens eingeleitet werden und festgestellte Verstöße führen in der Regel auch nicht zu Berufsaufsichtsmaßnahmen, sondern zu präventiv wirkenden Maßnahmen wie etwa eine Auflage (näher im Abschnitt unten „Die umfassende Berufsaufsicht nach der WPO“).

Die Diskussionen in der Anwaltschaft problematisieren die gesetzliche Grundlage einer speziellen Aufsicht über die Einhaltung einer Fortbildungspflicht nicht. Aus Sicht des Verfassers bestehen erhebliche Zweifel, dass ein präventiver Stichprobenansatz satzungsrechtlich eröffnet werden kann. Er wäre eine grundlegende Abkehr von der gesetzlich geregelten anlassbezogenen Berufsaufsicht. Er dürfte daher eine gesetzliche Grundlage erfordern, zumindest aber einer diese Weichenstellung vornehmenden gesetzlichen Satzungsermächtigung

zur Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen. Der Stichprobenansatz als solcher mit allen daraus folgenden Mitwirkungspflichten des betroffenen Berufsangehörigen muss in der Satzungsermächtigung eröffnet sein.

Weitere Qualitätssicherungspflichten

Die präventiven Aufsichtsverfahren der WPO wurden nicht speziell für die Überwachung der Fortbildungspflicht geschaffen. Dieses bereits im Jahr 2000 eingeführte Verfahren erfasst eine Vielzahl von Qualitätssicherungspflichten, die insbesondere, aber nicht nur bei gesetzlichen Abschlussprüfungen zu beachten sind.

Zu den gesetzlich und satzungsrechtlich geregelten Qualitätssicherungspflichten gehören zum Beispiel

- als allgemeine Berufspflicht die Einrichtung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems, eine spezifizierte Fortbildungspflicht, die Verpflichtung zur Schulung und Belehrung von Mitarbeitern, Regeln zur Führung von Mitarbeitern und die Führung von Handakten,
- als spezielle Berufspflichten im Rahmen gesetzlicher Abschlussprüfungen¹⁹ die Pflicht zur Beachtung von Vorgaben für ein weit umfassenderes Qualitätssicherungssystem mit Regeln zur Annahme, Planung, Durchführung eines Prüfungsauftrages und der Berichterstattung mittels Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk hierüber einschließlich einer späteren (jährlichen) Nachschau der Prozesse, die Pflicht zur Führung einer speziellen Auftragsdatei, Pflichten zum Umgang mit Beschwerden und einiges mehr.

Das Regelungskonvolut der Qualitätssicherungspflichten hat sich

der Wirtschaftsprüferberuf nicht aus freien Stücken geschaffen. Motor war die internationale Entwicklung. Bereits im Jahr 2000 war Deutschland eines der letzten Länder in der EU, das im Rahmen der Abschlussprüferaufsicht durch die Einführung des Qualitätskontrollverfahrens den Qualitätssicherungspflichten und ihrer Bedeutung den ersten Schub verpasste.²⁰ Ein weiterer Schub kam durch die letzte WPO-Novellierung 2016, die wiederum auf EU-rechtliche Vorgaben zurückzuführen ist.²¹

Aus Wirtschaftsprüfersicht bedeutet das Regelungskonvolut einerseits erheblichen zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten für die Praxen. Für die Praxen mit mehreren Partnern und/oder mehreren Mitarbeitern sind die Pflichten und deren externe Überwachung aber auch Hilfestellungen. Der Einzelwirtschaftsprüfer sieht dies naturgemäß anders, wird aber im Rahmen der erforderlichen differenzierten Anwendung der Berufspflichten und deren Überwachung (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) nicht vor unlösbare Probleme gestellt. Mittlerweile gehören die Berufspflichten zur Qualitätssicherung daher genauso zu den Berufspflichten wie die Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht zur Unabhängigkeit oder andere wichtige Berufspflichten. Nicht zuletzt kann der Wirtschaftsprüferberuf jeder Kritik der EU an dem Sonderstatus der Freien Berufe entgegenhalten, dass dieser durch zahlreiche und überwiegend sogar von der EU geforderter Regulierungen mehr als gerechtfertigt ist.

Die umfassende Berufsaufsicht nach der WPO

Die Aufsichtsinstrumente bei den Wirtschaftsprüfern gehen deut-

lich über die bei den Anwälten und Steuerberatern seit 1961 tradierten Verfahren hinaus. Die WPO kennt insbesondere auch das schon angesprochene präventive Aufsichtsverfahren (im Jahr 2000 Einführung des Qualitätskontrollverfahrens, § 57a WPO und im Jahr 2007 Einführung von Inspektionen für bestimmte Abschlussprüfungen, § 62b WPO). Parallel wurde aber auch das herkömmliche anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren weiterentwickelt. Eine Besonderheit für eine berufliche Selbstverwaltung: Teile sowohl der präventiven als auch der anlassbezogenen Aufsicht wurden auf eine neue, berufsstandunabhängige Behörde²² übertragen.

Präventive Aufsicht

Die Basis der präventiven Aufsicht bildet die Qualitätskontrolle, nach der in einem Verfahren der WPK bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, Qualitätskontrollen durchgeführt werden (§ 57a WPO). Diese dienen der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Die Qualitätskontrollen sind mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.²³

Anlassbezogene Aufsicht

Die WPO kennt seit 2004 die Rüge mit Geldbuße. Der Bußgeldrahmen fing mit maximal 10.000 Euro an, wurde im Rahmen einer weiteren Novellierung (2007) auf bis zu 50.000 Euro erweitert und reicht heute, seit der Novellierung Mitte 2016, bis 500.000 Euro. Letzteres ging einher mit der Entscheidung

des Gesetzgebers, das berufsgerichtliche Verfahren neu zu strukturieren. Die WPK übernimmt die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft und entscheidet als Verwaltungsbehörde über alle Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf – und in diesem Rahmen eben auch über entsprechend hohe und bisher den Gerichten zur Entscheidung vorbehaltene Geldbußen (§§ 61 a, 67, 68 WPO).

Das berufsgerichtliche Verfahren dient jetzt dazu, die Aufsichtsentscheidungen der WPK zu überprüfen (§ 71 a ff. WPO). Dann spielt auch die Generalstaatsanwaltschaft wieder mit (§ 84 WPO), während die WPK wieder in die bekannte Rolle der zuhörenden Beteiligten wechselt (§ 99 Abs. 2 WPO).

Das sind in aller Kürze für Nicht-Wirtschaftsprüfer viele neue Stichworte.²⁴ Es ist nicht immer einfach, unter Kollegen gravierende, ja sogar existenzielle Maßnahmen zu treffen. Andererseits: Mehr Selbstverwaltung geht nicht. Hinzu kommt, dass sich die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer weit stärker als die Berufsaufsicht über Anwälte und Steuerberater auch auf die Überprüfung des fachlichen Vorgehens eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers erstreckt, das wiederum im Prüfungsbereich durch zahlreichere gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben bestimmt wird, als dies bei der Rechtsdienstleistung der Fall ist. Die Verfahren haben gezeigt, dass die bisher bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängigen Verfahren nicht ohne die Expertise der WPK betrieben wurden, sodass es aus Sicht des Gesetzgebers nur ökonomisch war, die zum Teil ohnehin lange Dauer der Verfahren nicht durch Doppelzuständigkeiten zu belasten.

Neue Berufsaufsichtsbehörde für einen Teil der Berufsaufsicht

Gegenläufig war die Entwicklung allerdings in einem speziellen Segment der Berufsaufsicht der WPK, nämlich in dem Segment der Überwachung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen. Das sind Unternehmen, die an Börsen registriert sind; hinzugekommen sind im Rahmen der letzten WPO-Novellierung auch dort nicht registrierte Banken und Versicherungen. Soweit ein Wirtschaftsprüfer Pflichtverletzungen im Rahmen eines solchen Mandates verantworten muss, muss er sich nicht mehr im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK verantworten, sondern der Berufsaufsicht einer neu eingerichteten Behörde.²⁵ Dieser wurden die Inspektionen und die anlassbezogene Berufsaufsicht im Bereich der Abschlussprüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse übertragen. Neben diesen Aufgaben musste die WPK auch das in diesem Bereich eingesetzte Personal abgeben (immerhin rund 35 Mitarbeiter/innen, überwiegend Wirtschaftsprüfer).

Diese Entwicklung ist nicht das Ergebnis einer kritischen Einordnung der beruflichen Selbstverwaltung in Deutschland, sondern durch EU-Recht vorgegeben. Die Entwicklung zeigt, welche Auswirkungen die zunehmende internationale Vernetzung mitbringen kann. Ganz andere Wertevorstellungen aus Brüssel binden Deutschland und der Wirtschaftsprüferberuf kann sogar noch froh sein, dass ihm nicht auch noch die Berufsaufsicht im Übrigen genommen wurde.

Diese Entwicklung ist umso enttäuschender, als die Wirtschaftsprüferkammer überzeugt ist, dass das Qualitätskontroll-

verfahren und die weitergehenden Maßnahmenmöglichkeiten in der Berufsaufsicht positive Auswirkungen zeigten. Die Fälle der repressiven Aufsicht gingen zurück.²⁶ Die EU Kommission war jedoch nicht von ihrem politischen Ansatz abzubringen, dass die Finanzmarktkrise im Jahr 2007 weitere Verschärfungen der materiellen und formellen Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer erfordert. Sie war auch nicht bereit, ihren Ansatz vor dem Hintergrund der Effizienz der vorhandenen Aufsicht zu spiegeln – sie befasste sich nicht einmal mit einer Analyse der bestehenden Aufsicht.²⁷

Zusammenfassung und Fazit

- **Erstens:** Einerseits geht die Entwicklung des Berufsrechts in Richtung Deregulierung und zwar insbesondere, soweit es um formelle Rahmenbedingungen der Berufsausübung geht

(Niederlassungsrecht, Kundmachung/Werbung, Kooperationsrecht, gewerbliche Tätigkeit, Zweiterberufe). Das Bundesverfassungsgericht und Art. 12 GG korrigieren seit Jahrzehnten immer wieder nach!

- **Zweitens:** Ein gegenläufiger Trend ist für den Bereich der fachlichen Berufsausübung/die Dienstleistung der beratenden und prüfenden Berufe festzustellen (Erweiterung des Pflichtenkataloges, Qualitätssicherungsanforderungen). Dies korrespondiert aber auch mit dem Anspruch der Freien Berufe auf die aus dem Sonderstatus der Freien Berufe folgenden Privilegien.
- **Drittens:** Eine Harmonisierung der Berufsrechte muss wieder stärker in den Blickwinkel rücken. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird weiter zunehmen, unterschiedliche berufsrechtliche Hürden sind

ebenfalls verfassungsrechtlich zu messen (zusätzlich zu Art. 12 GG wird hier Art. 3 GG relevant).

- **Viertens:** Bei den Wirtschaftsprüfern ging der Trend zu immer mehr Aufsicht. Effektiver und aus Berufsstandsicht auch verträglicher ist dabei eine Ausweitung des präventiven Ansatzes (Fortbildungsverpflichtung statt Rüge oder Organisationsverbesserung statt Geldbuße). Dann lässt sich vielleicht auch eher eine Ausweitung der disziplinarisch wirkenden Maßnahmen (Geldbuße) zwecks Abschreckung und Erhöhung der Außenwirkung (Effektivität) verschmerzen, weil die Fälle zurückgehen werden. Das Damoklesschwert über der Berufsaufsicht einer beruflichen Selbstverwaltung ist das der Verlagerung der Zuständigkeit auf eine berufsstandunabhängige Behörde.

¹ Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 9. Dezember 2016. Bei dem zuvor im Anwaltsblatt 2017, Seite 390 ff. veröffentlichten Beitrag handelt es sich um die schriftliche und mit Fußnoten versehene Fassung des Vortrages des Autors.

² Gemeint sind immer auch vereidigte Buchprüfer.

³ Zu den statistischen Angaben vgl. auch WPK Magazin 1/2017, Seite 41.

⁴ BVerfG vom 8. April 1998, NJW 1998, Seite 2269.

⁵ BVerfG vom 19. November 1991, Stbg 1992, Seite 252: Harmonisierung insbesondere bei verwandten Berufen ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers.

⁶ Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer und Patentanwaltskammer.

⁷ § 52 WPO: Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter. Aktuelle Ausarbeitungen zum anwaltlichen Werberecht bestätigen, dass die WPO Regelung auch für die dortige Rechtswirklichkeit besser passen würde, vgl. Becker-Eberhard, AnwBl 2017, Seite 148 (154) und Ringer, AnwBl 2017, Seite 155 (159).

⁸ § 71 Abs. 2 WPO, wonach die Berufsaufsicht und die Berufsgerichtsbarkeit bei bestimmten Fallkonstellationen auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten.

⁹ Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) vom 31. März 2016, BGBl. I, Seite 518; Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (AReG) vom 10. Mai 2016, BGBl. I, Seite 1142.

¹⁰ Henssler in Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl., § 7 PartGG, Rn. 10.

¹¹ Anders zur abschließenden Regelung der sozietätsfähigen Berufe in § 59 a BRAO BVerfG vom 12. Januar 2016, AnwBl 2016, Seite 261: Eine abschließende Regelung ist unverhältnismäßig.

¹² Vgl. Fn. 9.

¹³ Michel, Die Anwaltschaft und die Deregulierungsvorschläge der EU-Kommission, AnwBl 2017, Seite 128 (133), sieht daher in der WPO-Regelung Vorbildfunktion.

¹⁴ Selbst diese werden teilweise hinterfragt mit Hinweis darauf, dass es letztlich auf die in den Gesellschaften aktiven Personen ankomme und dass diese ihre Pflichten erfüllen: Anm. Kämmerer zu BVerfG vom 14. Januar 2014, DStR 2014, Seite 669 (671).

¹⁵ BVerfG vom 20. Januar 2016, WPK Magazin 2/2016, Seite 76, DStRE 2017, Seite 124.

¹⁶ Dahns, Reform der Fortbildungspflicht, NJW – Spezial Anwalt und Kanzlei, 2016, Seite 702.

¹⁷ Kilian, Die Fortbildungspflicht der Steuerberater, DStR 2017, Seite 219.

¹⁸ Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die APAS ist eine fachlich unabhängige Abteilung der BAFA.

¹⁹ In bestimmten Fällen gelten diese Pflichten auch bei freiwilligen Prüfungen und Gutachten.

²⁰ Sahner/Clauß/Sahner, Qualitätskontrolle in der Wirtschaftsprüfung, 2002.

²¹ Petersen/Geithner, Neue und geänderte Berufspflichten – die neugefasste Berufssatzung für WP/vBP, WPK Magazin Sonderausgabe Oktober 2016, Seite 6; die Abhandlung gibt einen guten Gesamtüberblick auf der Grundlage der Berufssatzung.

²² Vgl. Fn. 18.

²³ Sahner/Clauß a. a. O (Fn. 19) zur Einführung des Verfahrens und Riese/Veidt/Clauß, Wesentliche Anpassungen des Qualitätskontrollverfahrens, zum aktuellen Stand: WPK Magazin, Sonderausgabe Oktober 2016, Seite 19.

²⁴ Ausführlich Gelhausen/Krauß, Änderungen in der Berufsaufsicht, WPK Magazin, Sonderausgabe Oktober 2016, Seite 39.

²⁵ Vgl. Fn. 18.

²⁶ Vgl. die Berichte über die Berufsaufsicht unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/.

²⁷ Für den Wirtschaftsprüferberuf ist es daher ein Treppenwitz, dass die EU-Kommission aktuell im Rahmen ihrer Vorstellungen zu Dienstleistungserleichterungen von den Mitgliedstaaten verlangt, vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen eine ausdifferenzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Hätte doch die EU-Kommission dies ebenfalls beherzigt.

Wirtschaftsprüfung in Australien: Markt, Prüfungspflicht und Berufszugang

Florian Fesch, Prof. Dr. Reiner Quick



Die Autoren stellen den Prüfungsmarkt, die Prüfungspflicht sowie den Berufszugang im australischen Wirtschaftsprüfungswesen vor und zeigen Unterschiede im Vergleich zu Deutschland auf.

Australien verfügt über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen unter den OECD-Ländern. Die Volkswirtschaft befindet sich in einer stabilen Lage und hat die Finanzkrise weitgehend unbeschadet überstanden. Durch seine geografische Lage besitzt Australien eine Schlüsselrolle als Tor zum asiatischen Markt.¹ Die großen räumlichen Distanzen zwischen den Wirtschaftszentren Australiens führen zu einem segmentierten Markt und damit zu einer spezifischen Wettbewerbssituation.² Deshalb basieren Bekanntheitsgrad und Reputation einer

Prüfungsgesellschaft nicht nur auf den landesweiten Marktanteilen, sondern auch auf der jeweiligen Stellung in einzelnen Wirtschaftszentren, beispielsweise in Sydney oder in Melbourne.

Wettbewerber im australischen Wirtschaftsprüfungsmarkt

Die globale Transformation im Abschlussprüfungsmarkt von den „Big Eight“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hin zu den „Big Four“ wirkte sich auf den australischen Markt aus.³ Auch in Australien bilden Deloitte, Ernst&Young,

KPMG und PriceWaterhouseCoopers (PwC) die vier größten Prüfungsgesellschaften. Als bedeutsame „Non-Big Four“ Prüfungsgesellschaften sind Grant Thornton und Binder Dijker Otte zu nennen. Zu den mittleren australischen „Non-Big Four“ Prüfungsgesellschaften zählen Hall Chadwick, HLB Mann Judd, Horwath, Stantons, PKF, RSM Bird Cameron, Pitcher, Moore Stephens, Bentleys, William Buck, Rix Levy Fowler, WHK, Rothsay und Crowe Horwath.

In der Gruppe der 200 größten australischen Unternehmen

Gesellschaft	Mitarbeiter in Australien (2015)	Umsatz in AUS 2015 (in Mio. AUD)	Büros in Australien (2015)
PwC	6.000	1.730	10
Deloitte	5.400	1.336	14
KPMG	n.a.	1.210	13
Ernst&Young	n.a.	1.133	6
Binder Dijker Otte	1.373	250	10
Grant Thornton	1.093	224	6

Die sechs größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Australien

wird ein konstanter Anteil von mehr als 90 Prozent von den „Big Four“ geprüft. Bei den verbleibenden Mandaten spielen kleinere Prüfungsgesellschaften mit abnehmender Größe der Mandanten eine zunehmende Rolle. Die „Big Four“ hingegen haben bei kleinen Mandanten in der letzten Dekade deutliche Anteile verloren. Bei der Betrachtung aller börsennotierten Gesellschaften in Australien ist festzustellen, dass die „Big Four“ über weniger als 50 Prozent der Mandate für eine Abschlussprüfung verfügen. Der Anteil der „Big Four“ an den Prüfungsmandaten für börsennotierte Unternehmen sank von 63 Prozent (2000) auf 44 Prozent (2011).

Zahlen in Bezug auf den Marktanteil der „Big Four“, gemessen an Prüfungshonoraren, liegen nicht vor. Die Umsatzgrößen der von den „Big Four“ geprüften Unternehmen lassen jedoch auf einen ebenso systemrelevanten Marktanteil, der jenem der meisten EU-Mitgliedsstaaten entspricht, schließen.⁴

Prüfungspflichtige Unternehmen

Prüfungspflichtig sind nach dem Corporations Act 2001 alle Finanzdienstleister sowie alle Unternehmen, die an der Australian Securities Exchange (ASX) notiert sind. Gleiches gilt auch für nicht-

börsennotierte Aktiengesellschaften (Public Companies) und für große GmbH (Proprietary Companies).

Im Geschäftsjahr 2010/2011⁵ waren in Australien ca. 22.000 Gesellschaften (Proprietary Companies, Foreign-Owned Companies und Public Companies) prüfungspflichtig.⁶ Eine Proprietary Company darf nicht mehr als 50 Aktionäre haben, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter sind. Ihre Aktien sind nicht öffentlich zu erwerben. Im Gegensatz dazu sind Aktien von Unlisted Public Companies öffentlich zu erwerben, jedoch nur Aktien der Listed Public Companies an den Börsen wie der ASX handelbar.⁷

Large Proprietary Companies sind zur Veröffentlichung eines geprüften Jahresabschlusses sowie eines Geschäftsberichts verpflichtet. Zu den 6.339 Large Proprietary Companies zählen solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale erfüllen: Umsatzerlöse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ≥ 25 Mio. AUD; Bilanzsumme $\geq 12,5$ Mio. AUD; Mitarbeiterzahl ≥ 50 (CA Section 45A(3)).⁸ Die Kosten für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses einer Large Proprietary Company betragen nach Schätzungen des Australischen Finanzministeriums für das Jahr 2013 im Durchschnitt 110.000 AUD, von denen rund 75.000 AUD auf die

Prüfung entfallen. Somit ergibt sich für die Prüfung australischer Large Proprietary Companies ein geschätztes Marktvolumen von knapp 500 Mio. AUD.⁹

Zur Sicherung der Informationsgleichheit bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Belastung, muss bei Small Proprietary Companies eine Finanzberichterstattung nur erfolgen, wenn dies von der Australian Securities and Investments Commission ASIC oder mindestens 5 Prozent des stimmberechtigten Aktienkapitals verlangt wird (CA Section 294(1)). Dies war im Geschäftsjahr 2010/2011 bei 186 Small Proprietary Companies der Fall.

Foreign-Owned Companies sind Unternehmen, deren Hauptsitz außerhalb Australiens liegt (CA Part 5B.2). Im Geschäftsjahr 2010/2011 mussten 2.797 dieser Firmen einen geprüften Jahresabschluss vorlegen.¹⁰

Die Public Companies Limited by Guarantee (Unterform für Non-For Profit Organisations) werden seit Juli 2010 in große, mittelgroße und kleine Gesellschaften unterteilt. Große Gesellschaften sind jene mit einem Jahresumsatz von ≥ 1 Mio. AUD. Der Jahresabschluss und der Bericht der Geschäftsführung unterliegen einer Prüfungspflicht. Liegt der Jahresumsatz zwischen 250.000 AUD und 1 Mio. AUD, handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft. Eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Berichts der Geschäftsführung ist dann ausreichend. Kleine Gesellschaften mit weniger als 250.000 AUD Jahresumsatz unterliegen keinerlei Prüfungspflichten. Im Financial Year 2010/11 veröffentlichten insgesamt 8.404 Public Companies Limited by Guarantee einen geprüften Jahresabschluss (CA Sections 45B und 301).¹¹

Prüfungspflichtig sind auch 3.985 weitere Unlisted Public Companies.¹² Sie unterscheiden sich von den Proprietary Companies, indem sie mehr als 50 Aktionäre haben, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter sind. Ihre Aktien werden öffentlich, jedoch nicht an einer offiziellen Börse gehandelt.

Die Bestimmung des Abschlussprüfers erfolgt bei einer Proprietary Company durch die Direktoren, sofern die Gesellschafterversammlung zuvor keine Wahl durchgeführt hat (CA Section 325). Bei einer Public Company haben die Direktoren innerhalb eines Monats nach Registrierung der Gesellschaft einen Abschlussprüfer zu bestimmen, es sei denn die Hauptversammlung hat zuvor bereits eine solche Wahl durchgeführt (CA Section 327A). Auf der jeweilig folgenden Hauptversammlung wird der aktuelle Abschlussprüfer bestätigt oder ein neuer gewählt.¹³ Da Anteilseigner oft nicht über hinreichende Möglichkeiten zur Beurteilung des Abschlussprüfers verfügen, kommt dem Prüfungsausschuss und den Direktoren der Gesellschaft eine wichtige Vorschlagsrolle zu.

Die Jahresabschlussprüfung in Australien muss durch einen registrierten Prüfer durchgeführt werden. Dabei ist zu prüfen, ob der Jahresabschluss mit den Vorgaben des Corporations Act übereinstimmt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermittelt. Für die Prüfung sind die Australian Standards of Auditing zu berücksichtigen und dem Prüfer alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Informationen vorzulegen (CA Section 307). Im Auditor's Report on Annual Financial Report ist das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren (CA Section 307).



Florian Fesch steht kurz vor dem Abschluss des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt. Während seines studienbedingten Auslandsaufenthaltes im Jahr 2015 an der Bond University in Queensland untersuchte er ausgewählte Sachverhalte der Wirtschaftsprüfung in Australien.



Prof. Dr. Reiner Quick ist Inhaber des Fachgebietes für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süd-dänischen Universität inne. Bereits seit 1997 ist er Mitglied der Prüfungskommission im Wirtschaftsprüfungsexamen.

Prüfungshonorare

Unterschiedliche Tendenzen lassen sich auf dem australischen Markt bei den Honoraren für Prüfungsleistungen erkennen. Beobachtungen von Carson et al.¹⁴ deuten darauf hin, dass ein kleiner Mandant bei einer „Big Four“ Prüfungsgesellschaft ein relativ höheres Honorar zahlt als ein großer Mandant bei der gleichen Prüfungsgesellschaft. Dies lässt Rückschlüsse auf die Bedeutung großer Mandanten und deren Verhandlungsmacht zu. Die „Big Four“ sind wohl gezwungen, größeren Mandanten günstigere Leistungen anzubieten, um im Wettbewerb mit anderen Gesellschaften bestehen zu können.

Das durchschnittliche Prüfungshonorar, das eine „Big Four“ Prüfungsgesellschaft einer australischen börsennotierten Gesellschaft in Rechnung stellt, stieg von 220.000 AUD (2000) auf 550.000 AUD (2011) an. Car-

son et al begründen diesen Anstieg mit der steigenden Komplexität und Bürokratie. Außerdem entfallen sehr hohe Honorare auf die Prüfung internationaler Unternehmen. Auch ein Anstieg der Prüfungshonorare kleinerer Gesellschaften ist zu verzeichnen.¹⁵

Eine gesetzliche Begrenzung der Honorare, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von einem Mandanten bezogen auf ihren Gesamtumsatz erhält, gibt es nicht. Der Corporations Act schreibt lediglich vor, dass die Kosten und Auslagen des Prüfers durch das geprüfte Unternehmen auf angemessene Weise zu begleichen sind (CA Section 331). Das Prüfungshonorar ist zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem zu prüfenden Unternehmen frei vereinbar. Die Höhe des Honorars muss eine vollwertige Prüfung zulassen und darf die Qualität und den Umfang der Prüfung nicht nachteilig beeinflussen.¹⁶



Der Wirtschaftsprüferberuf

Wirtschaftsprüfer in Australien tragen den Titel einer der drei Berufsvereinigungen der Accountants. Die Bezeichnungen „Chartered Accountant (CA)“, „Public Accountant (PA)“ oder „Certified Practising Accountant (CPA) Australia“ sind geschützt.

Ausbildung, Zulassung und Bestellung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses kann nur eine Einzelperson, der als Wirtschaftsprüfer bei der ASIC registriert ist (Registered Company Auditor = RCA) oder eine autorisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Authorised Audit Company) beauftragt werden (CA Section 324AA).

Für die Zulassung als RCA bei der ASIC sind Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen, Prü-

fungserfahrungen zu belegen und die persönliche Eignung für Prüfungstätigkeiten nachzuweisen (CA Section 1280).¹⁷

Als Ausbildungsvoraussetzung ist ein Abschluss an einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung (CA Reg 9.2.02) vorgegeben, wobei mindestens 3 Jahre Rechnungswesen (Accounting) und zwei Jahre Handelsrecht (Commercial Law) studiert worden sein müssen. Des Weiteren ist ein Wirtschaftsprüfungskurs obligatorisch (CA Section 1280(2A)).¹⁸ Reg. 9.2.03 verweist diesbezüglich auf die weiter unten beschriebenen Kurse der australischen Berufsverbände im wirtschaftlichen Prüfungswesen.

Ausreichende Erfahrung mit Prüfungstätigkeiten basiert auf anerkannter Fachkompetenz (approved competency standard), die durch Einreichung eines umfas-

senden Tagebuchs (logbook) mit entsprechenden Beurteilungen aller für die Einschätzung der fachlichen Kompetenz notwendigen Tätigkeiten der vergangenen drei bis fünf Jahre belegt werden kann. Alternativ kann ein Nachweis von mindestens 3000 Arbeitsstunden (davon 750 in beaufsichtigender Tätigkeit) im Prüfungswesen unter Aufsicht eines RCA während der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Registrierung erbracht werden (CA Reg 9.2.01).¹⁹

Die persönliche Eignung bedingt, dass der Antragsteller fähig und geeignet ist (capable, fit and proper). In einem Capability Report hat der Bewerber die bisher drei größten und umfangreichsten Aufträge sowie Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre zusammenzufassen. Die daraus abgeleitete Capability Declaration bestätigt die erbrachten Leistun-

gen, um die Eignung nachzuweisen. Um die Frage zu beurteilen, ob ein Antragsteller geeignet ist, befasst sich die ASIC mit seiner Ehrlichkeit, seiner Integrität und seinem Ruf.²⁰

Die Prüfungen, die angehende Mitglieder der Wirtschaftsprüfervereinigungen abzulegen haben, werden als äquivalent zu den Ausbildungsvoraussetzungen betrachtet, die für die Registrierung bei der ASIC Voraussetzung sind. Für die Zulassung als Chartered Accountant ist das Graduate Diploma of Chartered Accounting abzulegen. Die abgeprüften Module bestehen aus Taxation (Steuerrecht in Australien), Audit and Assurance (grundlegende Konzepte der Wirtschaftsprüfung), Financial Accounting and Reporting, Management Accounting and Applied Finance sowie ein Capstone Modul, das erst belegt werden kann, wenn die anderen vier Module erfolgreich abgeschlossen sind. Es dient dazu, deren Lerninhalte und die praktischen Erfahrungen der Teilnehmer zu integrieren und somit zusätzliche berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln. Dieses Modul umfasst auch Themen wie Ethik, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Erlangung praktischer Erfahrungen unter der Anleitung eines Mentors ist integraler Bestandteil des Programms und es sind mindestens drei Jahre Berufserfahrung bei einer anerkannter Gesellschaft unter der Aufsicht eines anerkannten Mentors erforderlich. Ein solches Diplom dient zum Nachweis umfassender Kenntnisse im Handels- und Finanzsystem und kann als Voraussetzung für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer angesehen werden.²¹

Das CPA Programm der Certified Practising Accountants Australia umfasst sechs Module:

Ethics and Governance, Financial Reporting, Strategic Management Accounting, Global Strategy and Leadership sowie zwei Wahlpflichtmodule. Sofern ein Kandidat noch keine entsprechenden Vorkenntnisse hat, muss er Advanced Taxation und Advanced Audit and Assurance belegen. Ansonsten stehen im Wahlpflichtbereich auch Financial Planning Fundamentals, Financial Risk Management und Contemporary Business Issues zur Auswahl. Kandidaten, mit einem einschlägigen rechnungswesenbezogenen Vorstudium können unmittelbar in das CPA Programm einsteigen. Andernfalls muss zuvor eine ebenfalls vom CPA Australia angebotene Grundausbildung mit den Themen Economics and Markets, Foundations of Accounting, Fundamentals of Business Laws, Business Finance, Financial Accounting and Reporting and Management Accounting durchlaufen werden. Der Titel CPA kann nur geführt werden, wenn drei Jahre einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wurden.²²

Auch das Institute of Public Accountants bietet ein Graduate Diploma in Public Accounting an, das acht Module umfasst: Strategic Planning and Management, Professional Ethics, Issues in Auditing and Professional Practice, Entrepreneurship und vier Wahlpflichtmodule (zum Beispiel Intermediate Financial Accounting, Financial Statement Analysis, Issues in Management Accounting oder Managerial Finance). Die Zulassung zu den Programmen des IPA setzt voraus, dass ein Kandidat einen Universitätsabschluss oder ein Diplom im Rechnungswesen und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweist.²³

Die Mitgliedschaft in einem der oben genannten Berufsverbän-

de ist für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer bei der ASIC nicht zwingend erforderlich. In der Praxis sind die Abschlussprüfer jedoch Mitglied in mindestens einem der Berufsverbände.²⁴

Für die Zulassung einer Firma als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Authorised Audit Company) ist nachzuweisen, dass alle Direktoren RCAs sind und nicht von der Leitung eines Unternehmens im Sinne der Abschnitte 206A-206HB des Corporations Acts ausgeschlossen sind, nur natürliche Personen Anteile an der Gesellschaft inne haben, Wirtschaftsprüfer die Mehrheit der Stimmrechte haben und eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht.²⁵

Selbstorganisation in Berufsverbänden

Wirtschaftsprüfer in Australien sind in den drei großen Zusammenschlüssen Chartered Accountants Australia and New Zealand (CA ANZ), den Certified Practising Accountants (CPA) Australia und dem Institute of Public Accountants (IPA) organisiert.²⁶ Dabei ist anzumerken, dass Mitgliedschaft und Berufsbezeichnung nicht an eine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gebunden sind, das heißt es gibt auch Mitglieder die zum Beispiel in der Industrie, im öffentlichen Bereich oder an Hochschulen tätig sind. Die Berufsverbände legen Standards und Verhaltensregeln für ihre Mitglieder fest.²⁷ Außerdem dienen sie der Außendarstellung und als Instanz zur Sicherung der Qualität des eigenen Berufsstandes.

Schlussbemerkungen

Da Australien Mitglied des Commonwealth of Nations ist, überrascht es nicht, dass es in Bezug auf den Berufszugang und

die Berufsorganisationen einige Ähnlichkeiten zu Großbritannien gibt.²⁸ Im Vergleich zum deutschen System gibt es allerdings zahlreiche Unterschiede, die nachfolgend hervorgehoben werden sollen:

- Die geografischen Besonderheiten Australiens schlagen sich in einem segmentierteren Markt nieder.
- Die „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind in Deutschland größer, was sich an den Mitarbeiter- und Umsatzzahlen für 2015 ablesen lässt:

PwC: Mitarbeiter: 9.804, Umsätze: 1.636 Mio. Euro; KPMG: Mitarbeiter: 9.800, Umsätze: 1.506 Mio. Euro; EY: Mitarbeiter: 8.854, Umsätze: 1.531 Mio. Euro; Deloitte: Mitarbeiter: 5.098, Umsätze: 789,6 Mio. Euro).²⁹

- Hinsichtlich der Prüfungspflicht sind die eine solche auslösenden Größenkriterien bei den Proprietary Companies höher, bei den Public Companies Limited by Guarantee geringer als in Deutschland. Insgesamt gibt es in Deutschland mehr prüfungspflichtige Unternehmen.

- In Deutschland ist kein Wachstum der Prüfungshonorare zu konstatieren.³⁰
- Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf sind vergleichbar, das heißt es gibt Vorbildungs- und Tätigkeitsvoraussetzungen.
- Berufsexamina werden durch diverse Berufsverbände angeboten, während in Deutschland die Wirtschaftsprüferkammer zuständig ist.
- Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind mit denen des § 28 WPO vergleichbar.

¹ Vgl. Hemmings: Australia's economy. In: The OECD Observer, 3. Quartal 2014, No. 300 (2014), Seite 30-31.

² Vgl. Carson/Redmayne/Liao Carson: Audit Market Structure and Competition in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 24, No. 4 (2014), Seite 298-312.

³ Vgl. hierzu und zum Nachfolgenden Carson/Redmayne/Liao Carson: Audit Market Structure and Competition in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 24, No. 4 (2014), Seite 298-312.

⁴ Vgl. Europäische Kommission (2010): Grünbuch. Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, Brüssel, Seite 18.

⁵ Das Geschäftsjahr beginnt in Australien am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres, vgl. Australian Taxation Office (2016): Lodging your tax return. Online unter: www.ato.gov.au/Individuals/Lodging-your-tax-return/ (Abruf: 24. Januar 2017).

⁶ Vgl. Carey/Knechel/Tanewski: Costs and Benefits of Mandatory Auditing of For-Profit Private and Not-for-profit Companies in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 23, No. 1 (2013), Seite 43-53.

⁷ Vgl. Australian Institute of Company Directors (2016): Organisation definitions. Online unter: www.companydirectors.com.au/director-resource-centre/organisation-type/organisation-definitions letzter (Abruf: 24. Januar 2017).

⁸ Vgl. Corporations Act (2001). Online unter: www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/ca2001172/index.html#s327 (Abruf: 24. Januar 2017).

⁹ Vgl. Carey/Knechel/Tanewski: Costs and Benefits of Mandatory Auditing of For-Profit Private and Not-for-profit Companies in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 23, No. 1 (2013), Seite 43-53.

¹⁰ Vgl. Carey/Knechel/Tanewski: Costs and Benefits of Mandatory Auditing of For-Profit Private and Not-for-profit Companies in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 23, No. 1 (2013), Seite 43-53.

¹¹ Vgl. Carey/Knechel/Tanewski: Costs and Benefits of Mandatory Auditing of For-Profit Private and Not-for-profit Companies in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 23, No. 1 (2013), Seite 43-53.

¹² Zu den Unlisted Public Companies zählen Companies Limited only by Shares (Aktiengesellschaften), eine kleine Zahl an No-Liability Public Companies (eine spezielle Gesellschaftsform für Bergbauunternehmen) und Public Companies Limited by both Shares and Guarantee.

¹³ Vgl. Australian Securities and Investments Commission (2016a): Audit Quality – The role of directors and audit committees. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/financial-reporting-and-audit/auditors/audit-quality-the-role-of-directors-and-audit-committees/#appointment> (Abruf: 24. Januar 2017).

¹⁴ Vgl. Carson/Redmayne/Liao Carson: Audit Market Structure and Competition in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 24, No. 4 (2014), Seite 298-312.

¹⁵ Vgl. Carson/Redmayne/Liao Carson: Audit Market Structure and Competition in Australia. In: Australian Accounting Review, Vol. 24, No. 4 (2014), Seite 298-312.

¹⁶ Vgl. Australian Securities and Investments Commission (2016b): Auditors | ASIC – Australian Securities and Investments Commission. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/financial-reporting-and-audit/auditors/audit-quality-the-role-of-directors-and-audit-committees/#setting-fees> (Abruf: 24. Januar 2017).

¹⁷ Vgl. Smith/Holtz-Stosch: Australien. In: Freidank, Carl-Christian; Lachnit, Laurenz; Tesch, Jörg (Hrsg.): Vahlens großes Auditing Lexikon, München 2007, Seite 100-101; ASIC (2016): Regulatory Guide 180: Auditor Registration, Seite 10-33. <http://asic.gov.au/regulatory-resources/find-a-document/regulatory-guides/rg-180-auditor-registration/> (Abruf: 24. Januar 2017).

¹⁸ Vgl. ASIC (2016): Regulatory Guide 180: Auditor Registration, RG 180.24-35. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/find-a-document/regulatory-guides/rg-180-auditor-registration/> (Abruf: 24. Januar 2017).

¹⁹ Vgl. ASIC (2016): Regulatory Guide 180: Auditor Registration, RG 180.36-96. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/find-a-document/regulatory-guides/rg-180-auditor-registration/> (Abruf: 24. Januar 2017).

²⁰ Vgl. ASIC (2016): Regulatory Guide 180: Auditor Registration, RG 180.97-115. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/find-a-document/regulatory-guides/rg-180-auditor-registration/> (Abruf: 24. Januar 2017).

²¹ Vgl. Chartered Accountants Australia and New Zealand (2016): www.charteredaccountantsanz.com/become-a-member/course-descriptions/chartered-accountant (Abruf: 24. Januar 2017).

²² Vgl. CPA Australia (2016): How to Become a CPA. Online unter: www.cpaaustralia.com.au/cpa-program (Abruf: 24. Januar 2017).

²³ Vgl. Institute of Public Accountants (2016): Program Structure. Online unter: www.publicaccountants.org.au/become-a-member/ipaprogram/program-structure (Abruf: 24. Januar 2017).

²⁴ Vgl. Commonwealth of Australia (2002): Corporate Disclosure. Strengthening the financial reporting framework, Department of Communications, Information Technology and the Arts, Canberra, Seite 19.

²⁵ Vgl. ASIC (2016): Regulatory Guide 180: Auditor Registration. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/find-a-document/regulatory-guides/rg-180-auditor-registration/> (Abruf: 24. Januar 2017), Seite 34-42.

²⁶ Vgl. Williams, Tristan (2015): IBISWorld Industry Report M6932: Accounting Services in Australia, IBIS World, September 2015, Melbourne, Seite 2.

²⁷ Vgl. Nguyen/Rajapakse: An Analysis of the Auditors' Liability to Third Parties in Australia. In: Common Law World Review, Vol. 37, No. 1 (2008), Seite 9-44.

²⁸ Vgl. Quick/Niemann: Das Institute of Chartered Accountants in England and Wales – Berufszugang, Aufgaben, Organisation, In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Archiv für Internationales Wirtschaftsrecht, 100. Bd. (2001), Seite 322-357.

²⁹ Vgl. Streicher/Deveci: Der deutsche Markt für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. In: Hossensfelder/Lünendonk (Hrsg.): Lünendonk-Handbuch Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung 2017-60 führende Partner für ihr Unternehmen, München 2016, Seite 13-28.

³⁰ Zumindest nicht für den Zeitraum 2009-2013, vgl. Laudemann/Quick/Schmidt/Warming-Rasmussen: Die zeitliche Entwicklung von Abschlussprüferhonoraren in Deutschland – Eine empirische Untersuchung der Jahre 2009 bis 2013. In: Die Unternehmung, 70. Jg. (2016), 2, Seite 153-186.

Aus der Rechtsprechung



Kammerrecht

Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK rechtmäßig

■ Leitsätze der Redaktion

1. Weder das Demokratieprinzip des Grundgesetzes (insbesondere der sogenannte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit) noch die WPO oder das Satzungsrecht der WPK erfordern, dass der Vorstand der WPK entsprechend der Mehrheitsverhältnisse von im Beirat der WPK mit eigenen Listen vertretenen Interessengruppen gewählt werden muss.

2. Der Haushaltsausschuss des Beirates der WPK hat eine rein beratende Funktion. Da die Entscheidungsgewalt beim Beirat als Gesamtgremium verbleibt, ist eine spiegelbildliche Zusammensetzung seiner Ausschüsse entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Beirat nicht erforderlich.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Januar 2017 – OVG 12 B 8.16 (nicht rechtskräftig)

■ Sachverhalt

Die Kläger wurden im Jahr 2014 jeweils über für Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer oder der vereidigten Buchprüfer aufgestellte Wahllisten in den Beirat der WPK gewählt. Als mit den jeweiligen Wahllisten personell identische sogenannte Interessengruppen wie auch als einzelne Mitglieder begehren sie die spiegelbildliche Berücksichtigung ihres Wahlerfolges bei der Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK.

Die Wahlen zum Beirat wurden erstmals als sogenannte personalisierte Verhältniswahl durchgeführt. Die betroffene Liste aus der WP-Berufsgruppe erhielt 36,5 % der in dieser Gruppe abgegebenen Stimmen, die betroffene Liste aus der vBP-Berufsgruppe 30 % der Stimmen (16 von 45 beziehungsweise 4 von 12 Beiratsmandaten). In der konstituierenden Sitzung des Beirates waren aus der WP-Berufsgrup-

pe 10 und aus der vBP-Berufsgruppe 3 Beiratsmitglieder in den Vorstand zu wählen. Mandatsträger aus den klagenden Interessengruppen wurden dabei von den jeweiligen Berufsgruppen nicht gewählt. Bei der Wahl der 5 Mitglieder des Haushaltsausschusses wurde lediglich einer von zwei kandidierenden Vertretern aus der betroffenen WP-Liste gewählt.

Die Kläger halten beide Wahlen für ungültig, da der Anteil ihrer Mandate im Beirat bei der Besetzung von Vorstand und Haushaltsausschuss keine spiegelbildliche Entsprechung findet. Dies sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar, welches jedenfalls auch für sogenannte Mischorgane im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung gelten müsse. Auch sei dem WPK-internen Projektausschuss, der in der Legislaturperiode 2011 bis 2014 die Satzung und die Wahlordnung der WPK überarbeitet habe, stets bewusst gewesen, dass die Repräsentation der Interessengruppen nicht nur im Beirat, sondern auch im Vorstand gelten solle.

Die beim Verwaltungsgericht Berlin gegen den Beirat der WPK eingereichte Klage wurde als unbegründet abgewiesen (vgl. „Neu auf wpk.de“ vom 22. März 2016). Die Formulierung in § 8 Abs. 3 Satz 1 Satzung WPK, wonach die Beiratsmitglieder die Vorstandsmitglieder „in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen“ wählen, lasse eine Auslegung im Sinne von „unter Beachtung“ oder „unter Berücksichtigung“ gerade nicht zu. Entgegen der Ansicht der Kläger sei der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ausweislich der Entstehungsgeschichte der Vorschrift auch bewusst nicht in die Satzung WPK aufgenommen worden. Allenfalls zu Beginn der Tätigkeit des Projektausschusses habe ein entsprechender Konsens hinsichtlich des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit auch für den Vorstand noch bestanden, jedoch bereits nicht mehr zum Zeitpunkt der ersten Beschlussfassung des Beirates über die Satzungsänderungen im Juni 2013. Der Beirat habe sich dann mit Zweidrittelmehrheit für die geltende Satzungsregelung entschieden. Eine spiegelbildliche Berücksichtigung des Wahlergeb-

nisses zum Beirat sei auch nicht durch höherrangiges Recht geboten, da dieser Grundsatz nicht für Verwaltungsorgane wie den Vorstand der WPK und auch nicht für Ausschüsse mit nur beratender Funktion wie den Haushaltsausschuss gelte.

Hiergegen richtete sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene teilweise Berufung der Kläger, mit der sie ihren Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahlen von Vorstand und Haushaltsausschuss weiterverfolgen. Das Verwaltungsgericht habe die Aufgabenstellung des Vorstandes verkannt. Es handle sich um kein reines Verwaltungsorgan, sondern ein Organ mit Mischfunktion. Der Vorstand bereite sowohl die Sitzungen als auch Beschlüsse und Personalentscheidungen des Beirats vor, ohne dass dieser hierauf Einfluss nehmen könne. Angesichts der Mischfunktion beanspruche der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit Geltung. Der Vorstand habe nach der Satzung WPK eine starke Stellung, während der Beirat weder Überwachungsaufgaben gegenüber dem Vorstand habe noch diesem Vorgaben machen oder personelle Konsequenzen erzwingen könne. Ohnehin uneingeschränkt müsse der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit für Ausschüsse des Beirats wie den Haushaltsausschuss gelten.

Der Beirat der WPK beantrage, die Berufung zurückzuweisen, da nach der WPO und den Regelungen in der Satzung WPK der Beirat als zentrales Beschlussorgan konzipiert sei. Die Ausführung der Beschlüsse und die Vorbereitung der Beiratssitzung sei Ausdruck der exekutiven Organstellung des Vorstandes und rechtfertige eine Qualifikation als Mischorgan nicht. Dass sich die Mitglieder der klagenden Interessengruppen nicht im Vorstand repräsentiert finden, sei Ausdruck der gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse im Beirat der WPK.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Nur teilweise Regelung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit in WPO

Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in § 59 WPO nur bezüglich der Repräsentation der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen, das heißt WP einerseits und vBP andererseits geregelt. Auch der Vorstand muss entsprechend der Stärke beider Berufsgruppen zusammengesetzt sein (§ 59 Abs. 3 Satz 5 WPO). Eine entsprechende Regelung für die sich zur Wahl stellenden Interessengruppen etwa von Berufsverbänden ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen und ergibt sich auch nicht aus der

Satzung der WPK. Insbesondere erschöpft sich die in § 8 Abs. 3 Satz 1 Satzung WPK vorgesehene Wahl „in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen“ in einer Appellregelung.

Dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG kann nicht entnommen werden, dass Vorstand und Haushaltsausschuss in dem von den Klägern geforderten Sinn spiegelbildlich besetzt sein müssen. Fehlt es insoweit an einer entsprechenden gesetzlichen Ausgestaltung für ein kollegial verfasstes Verwaltungsorgan, kann die Beachtung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit nicht unmittelbar aus höherrangigem Recht hergeleitet werden. Im hier gegebenen Bereich der beruflichen Selbstverwaltung ist das Demokratieprinzip nach der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht offen für andere, insbesondere vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichende Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt.

Bildung von Interessengruppen nur für den Beirat gesetzlich anerkannt

Das Gesetz erkennt nur für den Beirat die Bildung von Interessengruppen innerhalb der Mitgliedschaft an, die in den Wahlvorschlägen ihren Ausdruck finden und entsprechend dem Wahlergebnis die Zusammensetzung des Beirates bestimmen sollen. Andere Unterschiede in der Mitgliedschaft, wie sie etwa aus § 58 WPO ersichtlich sind, hält der Gesetzgeber bislang im Hinblick auf die in § 57 WPO geregelte Aufgabenstellung der WPK, insbesondere für die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder, für nicht so bedeutsam und gewichtig, die Besetzung der Gremien daran differenzierend auszurichten. Jedes durch die Wahl der Mitglieder mandatierte Mitglied des Beirates wird als geeignet angesehen, die beruflichen Belange der Gesamtheit aller Mitglieder als Vorstandsmitglied zu vertreten.

Vorstand und Haushaltsausschuss sind keine „Mischorgane“

Angesichts der sich aus WPO und Satzung WPK ergebenden klaren Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Beirat ist für die Annahme, bei dem Vorstand handle es sich um ein „Mischorgan“, kein Raum. Namentlich rechtfertigt der Umstand, dass der Vorstand Beschlüsse des Beirats vorbereitet, eine solche Charakterisierung nicht. Dass Beschlüsse des zentralen Entscheidungsorgans von der Verwaltung vorbereitet werden, entspricht zum Beispiel im kom-

munalen Bereich der Üblichkeit. Die Billigung von Beschlussvorlagen oder personellen Besetzungsvorschlägen des Vorstandes hängt maßgeblich von den durch die Wahl seitens der Kammermitglieder geschaffenen Mehrheitsverhältnissen im Beirat ab. Die Unterscheidung zwischen der Wahrnehmung legislativer Aufgaben (durch den Beirat) und der Ausübung von Verwaltungstätigkeit (durch den Vorstand) wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Für die Wahlen des Haushaltsausschusses gilt im Ergebnis nichts anderes. Anders als bei Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle hat der Gesetzgeber beim Beirat nicht die Bildung von Abteilungen vorgesehen, sondern es der Satzungsautonomie des Beirates überlassen, wie er Ausschüsse organisiert. § 10 Satzung WPK verzichtet auf die Vorgabe einer spiegelbildlichen Besetzung und lässt flexible Regelungen zu.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2017/

Anmerkung

Das Urteil liegt auf einer Linie mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die bislang eine Geltung des sogenannten Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit für Organe von Selbstverwaltungskörperschaften wie der WPK nicht grundsätzlich bejaht.

Der genannte Grundsatz besagt, dass Gremien – soweit zahlenmäßig möglich – paritätisch in demselben Verhältnis personell besetzt sein müssen wie die Hauptgremien, aus denen sie gebildet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz zunächst für die Besetzung von Ausschüssen des Deutschen Bundestages entwickelt, wobei es neben dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG (siehe oben) auch auf das Prinzip der Freiheit und Gleichheit des Abgeordnetenmandats gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgestellt hat (siehe erstmals Urteil vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188; Grundsatz erstmals so bezeichnet im Urteil vom 16. Juli 1991, BVerfGE 84, 304). Später hat das Bundesverwaltungsgericht diesen Grundsatz auch für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung übernommen (erstmalig Urteil vom 14. Oktober 1993, DVBl 1994, 216).

Für den Bereich der beruflichen Selbstverwaltung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt es bis heute dagegen lediglich ein Urteil des Bundessozialgerichts, in dem in einem obiter dictum die An-

wendung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit für die Wahlen von diversen Ausschüssen der Vertreterversammlung einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung bejaht wurde (Urteil vom 11. Februar 2015 – B 6 KA 4/14 R, juris). In dem dortigen Fall existierte jedoch eine Satzungsregelung, die ausdrücklich eine Besetzung der Ausschüsse entsprechend der Fraktionsstärken in der Vertreterversammlung vorschrieb; zudem handelt es sich bei den Ausschüssen unmittelbar um Ausschüsse der wählenden Vertreterversammlung, das heißt mit fortbestehender Mitgliedschaft der gewählten Ausschussmitglieder in beiden Gremien. Beides ist im hiesigen Rechtsstreit nicht der Fall. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das OVG Berlin-Brandenburg jedoch die Revision zugelassen, die zwischenzeitlich durch die Kläger auch eingelegt wurde. Das Urteil ist damit noch nicht rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht wird voraussichtlich Anfang 2018 über die Revision entscheiden.

Unbestritten ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit für Beirat und Vorstand nur normiert, soweit es um den in § 59 Abs. 3 WPO adressierten Gruppenproporz von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern geht (Geithner, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 2. Aufl. 2013, § 59 Rn. 9 und 17). Unbeschadet der Interpretation der Satzungsregelungen der WPK im Einzelnen, die im Übrigen durch den Beirat jederzeit mit entsprechender Genehmigung des BMWi geändert werden könnten (vgl. § 60 Abs. 1 WPO), bleibt auch festzuhalten, dass nach der Konzeption der WPO der Beirat gleichsam das „Parlament“ der Berufsangehörigen darstellt, alle wesentlichen politischen und personellen Entscheidungen trifft und die Haushaltshoheit besitzt. Mit Abschaffung der WP-Versammlung durch das 4. Gesetz zur Änderung der WPO vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 1746) wurde der Beirat zum Hauptorgan und höchsten Entscheidungsgremium der WPK (siehe im Einzelnen Geithner, a. a. O., Rn. 6). Selbstverständlich sollte es der gewählten Mehrheit im Beirat auch möglich sein, ihre rechtmäßigen Befugnisse auszuüben, insbesondere in Wahrnehmung ihrer Kompetenzen einen Vorstand zu wählen, der Ausdruck der Mehrheitsverhältnisse im Beirat ist. Niemand würde ernsthaft fordern, dass wegen des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit der Opposition im Parlament ein Anteil an den Ministerposten in der Regierung zustünde (auch wenn die Analogie von Beirat = Parlament und Vorstand = Regierung zugegebenermaßen nicht in allen Punkten stimmig ist). Die Repräsentation der in den Beirat gewählten Interessengruppen wird durch die Vorstandswahlen per se nicht

tangiert. Dies wird durch die jüngste Änderung von § 59 Abs. 2 Satz 3 WPO durch das APAREG 2016 noch deutlicher, wonach für aus der Mitte des Beirates gewählte Vorstandsmitglieder (die mit der Wahl in den Vorstand aus dem Beirat ausscheiden) Mitglieder der jeweiligen Listen der Interessengruppen entsprechend in den Beirat nachrücken.

Zum Haushaltsausschuss des Beirates ist festzuhalten, dass dieser schon im Ansatz nicht mit parlamentarischen Ausschüssen – etwa des Deutschen Bundestages – vergleichbar ist. Dies folgt bereits aus einem Vergleich der für die Errichtung einschlägigen Rechtsgrundlagen. Der Haushaltsausschuss wird aufgrund der Geschäftsordnung des Beirates errichtet (§ 8 Abs. 4 GO Beirat). Er trifft keine Entscheidungen im Rechtssinne, sondern unterstützt den Beirat (§ 2 Abs. 1 GO HHA) und berichtet diesem (vgl. §§ 2 Abs. 2, 3 GO HHA). Die Bundestagsausschüsse werden dagegen unmittelbar im Grundgesetz erwähnt und haben teilweise von Verfassungen wegen gleiche Befugnisse wie der Bundestag als Gesamtgremium (vgl. Art. 43 Abs. 1 GG). Die Errichtung diverser Ausschüsse ist darüber hinaus direkt durch das Grundgesetz vorgegeben. Auch im Detail sind ihre Aufgaben deutlich weitgehender (vgl. §§ 62 ff. GOBT) als die des Haushaltsausschusses des Beirates. pr

Haftungsrecht

Prüfungs- und Hinweispflichten des mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragten Steuerberaters im Hinblick auf einen möglichen Insolvenzgrund (teilweise Aufgabe der Rechtsprechung)

■ Leitsätze des Gerichts

1. Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.

2a. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der

Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12 und BGH, Urteil vom 6. Juni 2013, IX ZR 204/12).

2b. Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.

3. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12).

BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14

■ Sachverhalt

Nach erstmaliger Beauftragung im Jahr 2005 erstellte der beklagte Steuerberater die Jahresabschlüsse 2003 bis 2007 einer GmbH, die verlustbedingt jeweils nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufwies (so auch bereits im Vorjahresabschluss 2002). Dabei hatte er den Geschäftsführer zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2007 auf seine Pflicht hingewiesen, regelmäßig zu prüfen, dass die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Überschuldung vorliegt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH im Jahr 2009 verklagte der Insolvenzverwalter den Steuerberater auf Ersatz des Insolvenzverschleppungsschadens, der sich aus der Insolvenzreife der GmbH schon bei Mandatsübernahme im Jahr 2005 ergeben habe.

Klage und Berufung blieben erfolglos. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Senat hat in der Vergangenheit ausgesprochen, dass eine Haftung des Steuerberaters für einen Insolvenzverschleppungsschaden wegen eines unterlassenen Hinweises nur eintreten könne, wenn dieser ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens beauftragt sei. Der Steuerberater habe durch seine Aufgabe, Jahresabschlüsse zu fertigen, kein überlegenes Wissen im Hinblick auf eine drohende Überschuldung des Unternehmens im Fall einer bilanziellen Überschuldung (BGH, Urteil vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12 und BGH, Urteil vom 6. Juni

2013 – IX ZR 204/12). Es sei grundsätzlich nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers ist, eine Überprüfung vorzunehmen oder in Auftrag zu geben, ob Insolvenzreife eingetreten ist, und gegebenenfalls gemäß § 15a InsO Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat jedoch nicht uneingeschränkt fest.

Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht wegen fehlerhafter Bilanzerstellung

Der Beklagte kann den Insolvenzverschleppungsschaden zu ersetzen haben, sofern hierfür eine mangelhafte Erstellung der Handelsbilanzen ursächlich war. Auch eine trotz Insolvenzreife zugrunde gelegte Annahme der Unternehmensfortführung kann die Fehlerhaftigkeit der Bilanzen begründen. Soweit sich aus früheren Entscheidungen des Senats (insbesondere BGH, Urteil vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12 und BGH, Urteil vom 6. Juni 2013 – IX ZR 204/12) etwas anderes ergeben sollte, wird daran nicht festgehalten.

Handelsrechtlich folgt dies aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB, wonach bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Allerdings ist der Steuerberater ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, von sich aus die für die Fortführungsprognose erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Vielmehr hat er den Jahresabschluss lediglich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der

Vermutung beratungsgerechten Verhaltens beim Immobilienverkauf?

Im Steuerberaterregress stellt sich häufig die Frage nach dem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten, der auf eine fehlerhafte steuerliche Auskunft des Steuerberaters vertraut hat. Dabei wird dem Steuerberater von Mandantenseite in der Regel standardisiert entgegengehalten, dass man bei positiver Kenntnis über die unerwarteten steuerlichen Folgen von der Umsetzung der empfohlenen vertraglichen Gestaltung insgesamt Abstand genommen hätte. Dieser pauschalen Behauptung stehen jedoch häufig die konkreten Umstände des Einzelfalls entgegen, wie der folgende Fall zeigt, der vom OLG Celle mit Urteil vom 16. November 2016 – 4 U 10/16 zugunsten des Steuerberaters entschieden wurde.

Der Kläger entnahm durch örtliche Verlegung seines Betriebs im April 2001 ein bis dahin nur betrieblich genutztes Gebäudegrundstück vollständig aus dem Betriebsvermögen zur privaten Nutzung. Dies führte zu einem steuerlichen Entnahmegewinn, der im Jahr 2004 festgesetzt wurde. In der Folge mandatierte der Kläger den beklagten Steuerberater, der ihm wegen der Tilgung hoher Verbindlichkeiten zum Verkauf der im Jahr 1992 erworbenen Immobilie riet. Auf Nachfrage des Klägers erteilte der Steuerberater bereits Mitte 2004 die fehlerhafte Auskunft, dass bei einem Verkauf des Grundstücks keine Steuern anfallen würden, weil der Kläger das Grundstück vor mehr als zehn Jahren erworben habe und das Grundstück nicht mehr gewerblich genutzt wurde. Die Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG sei bereits abgelaufen.

Im Zuge mehrerer gescheiterter Veräußerungsversuche bestätigte der Steuerberater gegenüber dem Kläger im Juli 2007 erneut, dass aufgrund der privaten Nutzung des Grundstücks der Veräußerungserlös steuerfrei sei. Ohne dass in der Folge weitere Beratungsgespräche stattfanden, verkaufte der Kläger im April 2010 die Immobilie zu einem Kaufpreis von mehr als 500.000 Euro an ein Einzelhandelsunternehmen, das auf dem Grundstück einen Supermarkt errichten wollte. Das Finanzamt bewertete den Grundstücksverkauf später als privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG und setzte Spekulationssteuern in Höhe von 175.000 Euro fest. Infolge der Entnahme aus dem Betriebsvermögen wurde der 31. März 2001 als Tag der Anschaffung angesetzt.

Das LG Lüneburg hatte der Schadenersatzklage mit Urteil vom 30. November 2015 – 9 O 172/13 zunächst vollumfänglich stattgegeben und die Auffassung vertreten, dass für den Kläger die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens gelten würde. Aufgrund der hohen Steuerschulden des Klägers sei davon auszugehen, dass er bei einer zutreffenden steuerlichen Beratung über die Verpflichtung zur Versteuerung des Spekulationsgewinns mit dem Verkauf durch den Beklagten bis zum Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist gewartet hätte, zumal das Finanzamt aufgrund der Eintragung von Sicherungshypotheken über mehrere Jahre keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hatte und daher wahrscheinlich bis zu einem steuerfreien Verkauf abgewartet hätte.

Das OLG Celle hat der Berufung des steuerlichen Beraters stattgegeben und die Klage mit Urteil vom 16. November 2016 abgewiesen. Nach dem Urteil des BGH vom 5. Februar 2009 – IX ZR/6/06 sei die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens mit Vorsicht nur in klar und eindeutig liegenden Ausgangslagen anzuwenden. Die Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte, gelte nur, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschließung des zutreffend unterrichteten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.

Der Bundesgerichtshof habe in der vorstehend genannten Entscheidung bereits grundsätzlich ausgeführt, dass die Veräußerung eines Grundstücks keine „klar und eindeutig liegende Ausgangslage“ darstelle, bei der der Grundsatz des beratungsgerechten Verhaltens eingreifen könne. Zudem gelte diese Beweiserleichterung nicht generell, sondern es sind durch die Gerichte tatsächliche Feststellungen zu treffen, die im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Berater aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Menschen eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegt hätten.

Bei der Bewertung der individuellen Umstände ist das OLG Celle zu dem Ergebnis gekommen, dass es bei der Sachverhaltslage keineswegs eine „eindeutige bestimmte tatsächliche Reaktion“ dargestellt hätte, mit dem Verkauf bis zum 31. März 2011 zu warten. Nach den eigenen Angaben des Klägers hatte dieser keine starke Verhandlungsposition, da sein Grundstück nur ein Teil der Fläche war, die zum Verkauf stand und er nicht einschätzen konnte, wie sich die Eigentümer der Nachbargrundstücke verhalten hätten, wenn er als Einziger mit dem Verkauf ca. ein Jahr gewartet hätte. Dafür spricht auch, dass sich die Veräußerung auch aufgrund der baugenehmigungsrechtlichen Situation bereits über einige Jahre mit mehreren Interessenten hingezogen habe. Zudem hing der Verkaufszeitpunkt nicht nur vom subjektiven Willen des Klägers ab, sondern auch von der Bereitschaft der Einzelhandelskette, damit zu warten. Deren als Zeuge vernommener Mitarbeiter hatte allerdings ausgesagt, dass man sich darauf eher nicht eingelassen hätte, da möglicherweise die Verkäufer der Nachbargrundstücke abgesprungen wären. Im Rahmen der Parteivernehmung konnte der Kläger das OLG Celle nicht davon überzeugen, dass er „zu demselben Kaufpreis an einen anderen Dritten verkauft hätte“.

Der Fall verdeutlicht, dass zumindest bei Grundstücksgeschäften unter Zugrundelegung der hier zitierten Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich vermeintlich Geschädigte auf die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens berufen können. Vielmehr kommt es bei Feststellung des hypothetischen Alternativverhaltens des Steuerpflichtigen durch die Gerichte entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an, wie zum Beispiel auf die konkrete Verhandlungssituation, die Motivlage der Kaufvertragsparteien, die allgemeine Vermögenssituation des Verkäufers und den Nachweis konkreter Alternativangebote.

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

ihm bekannten Umstände zu erstellen und nur in diesem Rahmen zu prüfen, ob tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten einer Fortführung der Unternehmens-tätigkeit entgegenstehen können. Soweit danach Entscheidungen des Mandanten erforderlich sind oder Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden sollen oder Bewertungsprobleme zu lösen sind, hat der Steuerberater hierzu die Entscheidung des Mandanten einzuholen, sofern das Mandat nicht ausdrücklich bereits entsprechende Vorgaben enthält.

Unabhängig von der Art des erteilten Erstellungsauftrags und des daraus resultierenden (unterschiedlichen) Umfangs der Prüfungspflicht des Steuerberaters ist der Jahresabschluss stets mangelhaft, wenn er auf der Grundlage der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Angaben des Unternehmers und der dem Steuerberater – etwa aus einem Dauermandat – bekannten Umstände handelsrechtliche Vorgaben verletzt.

Nach diesen Maßstäben ist im Streitfall nicht auszuschließen, dass die von dem beklagten Steuerberater erstellten Bilanzen pflichtwidrig mangelhaft waren:

Objektiv nicht gegebene Fortführungsprognose

Eine Haftung des Steuerberaters setzt zunächst voraus, dass eine Bilanzierung nach Fortführungswerten objektiv aus der Sicht ex ante ausschied. Hierbei erstreckt sich der Prognosezeitraum regelmäßig auf das auf den Abschlussstichtag folgende Geschäftsjahr.

Liegt ein Insolvenzgrund vor, bedingt dies nicht zwingend die Aufgabe der Fortführungsprämisse. Wird gleichwohl zu Fortführungswerten bilanziert, bedarf dies aber der konkreten Begründung im Einzelfall.

Verantwortung des Steuerberaters für die objektiv unberechtigte Bilanzierung zu Fortführungswerten

Die Haftung des Steuerberaters setzt weiter voraus, dass der Steuerberater die falsche Bilanzierung zu verantworten hat. Ein Steuerberater haftet nicht für jeden objektiv zu Unrecht auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschluss. Er darf jedoch keine Fortführungswerte zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Vermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB entweder widerlegt erscheint oder ernsthafte Zweifel bestehen, die nicht ausgeräumt werden.

Ergibt sich bereits auf der Grundlage der dem Steuerberater zur Verfügung gestellten Unterlagen und der ihm bekannten Umstände, dass die Fortführungsvermutung nicht mehr zutrifft, ist eine Bilanzierung nach Fortführungswerten mangelhaft.

Weiter ist die – zu Unrecht Fortführungswerte zugrunde legende – Leistung des Steuerberaters aber auch dann mangelhaft, wenn aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und den ihm bekannten Umständen tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten folgen, die einer Bilanzierung nach Fortführungswerten entgegenstehen können, und der Steuerberater es unterlassen hat, vom Mandanten abklären zu lassen, ob gleichwohl noch Fortführungswerte zugrunde gelegt werden können.

Im Streitfall bestanden der Fortführungsprämisse entgegenstehende Indizien, nämlich eine bilanzielle Überschuldung, die durch wiederholte Verluste entstanden war und weiter anstieg.

Erkennt der Steuerberater Umstände, die geeignet sind, die implizite Fortbestehensprognose des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Frage zu stellen, oder hätte er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses solche Umstände erkennen müssen, muss er entweder klären, ob diese Umstände tatsächlich vorliegen oder tatsächlich nicht geeignet sind, die Fortführungsprognose in Frage zu stellen, oder er muss dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungsprognose erstellt. Übergibt die Gesellschaft dem Steuerberater eine explizite Fortführungsprognose, darf der Steuerberater diese – wenn sie nicht evident untauglich ist – bei der Erstellung des Jahresabschlusses zugrunde legen. Legt der Mandant nicht von sich aus ein Ergebnis einer Prüfung der Fortführungsaussichten vor, muss dies der Steuerberater anmahnen, wenn er das Risiko einer mangelhaften – weil zu Unrecht mit Fortführungswerten aufgestellten – Bilanz ausschließen möchte. Hingegen darf er sich nicht auf bloße Aussagen der Geschäftsführer oder der Gesellschaft ohne

sachlichen Gehalt verlassen. Er ist zwar nicht verpflichtet, die notwendigen Überprüfungen ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Mandant die gegen einen Ansatz von Fortführungswerten bestehenden Bedenken ausräumt, und daher die vom Mandanten abgegebenen Erklärungen daraufhin überprüfen, ob sie stichhaltig sind und Substanz aufweisen.

Die im Streitfall behauptete Versicherung des Geschäftsführers, das Problem der bilanziellen Überschuldung sei bekannt und man überlege Kapitalerhöhungen, enthält nur eine vage Ankündigung ohne konkreten Gehalt und genügt diesen Anforderungen daher nicht.

Ausschluss der Verantwortung des Steuerberaters bei Weisung des Mandanten

Trotz dem Steuerberater erkennbarer Zweifel an der Fortführungsvermutung ist der von ihm erstellte Jahresabschluss jedoch mangelfrei, wenn er die Gesellschaft auf die konkreten entgegenstehenden Umstände hingewiesen hat, die Gesellschaft ihn aber ausdrücklich angewiesen hat, gleichwohl die handelsrechtliche Bilanz mit Fortführungswerten zu erstellen. Die – vom Steuerberater zu beweisenden – Hinweise müssen sowohl die bestehenden Zweifel an der Fortführungsprognose als auch die notwendige Überprüfung genau und im Einzelfall aufzeigen. Die vom Mandanten erteilte Anweisung hat der Steuerberater sodann in dem von ihm erstellten Entwurf eines Jahresabschlusses zu dokumentieren.

Allgemeine Hinweise auf eine bilanzielle Überschuldung oder die Prüfungspflichten der Geschäftsführung genügen nicht.

Bei ernsthaften Zweifeln an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat der Steuerberater dem Mandanten zu erläutern, dass es einer expliziten Fortführungsprognose bedarf.

Keine Nachforschungspflicht des Steuerberaters

Hingegen ist der Steuerberater ohne einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag nicht verpflichtet, über die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und die ihm sonst bekannten Umstände hinaus umfassend Nachforschungen oder Untersuchungen anzustellen, ob die gesetzliche Vermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB tatsächlich gerechtfertigt ist oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Ihn trifft auch keine allgemeine Untersuchungspflicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Daher haftet der Steuerberater für einen objektiv fehlerhaften Jahresabschluss nicht schon dann, wenn er

bei einer entsprechenden Nachforschung oder einer entsprechenden Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse hätte erkennen können, dass die Gesellschaft insolvenzreif war.*

Haftung auch bei mangelfreier Erstellung des Jahresabschlusses wegen unterlassenen Hinweises auf möglichen Insolvenzgrund

Eine Haftung des Steuerberaters kommt zudem wegen Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn der von ihm erstellte Jahresabschluss mangelfrei war.

Eine Hinweispflicht des Steuerberaters besteht auch außerhalb des beschränkten Mandatsgegenstandes, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Gefahr nicht bewusst ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr Interessen des Auftraggebers betrifft, die mit dem beschränkten Auftragsgegenstand in engem Zusammenhang stehen.

Ein Steuerberater, der beauftragt ist, einen Jahresabschluss zu erstellen, ist demnach verpflichtet, auf für ihn bei der Prüfung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB erkennbare Umstände hinzuweisen, die der Unternehmensfortführung entgegenstehen und für den Mandanten Handlungspflichten nach den §§ 17 ff. InsO begründen können. So etwa, wenn der Steuerberater im Rahmen der Erfüllung seines Erstellungsauftrags einen Insolvenzgrund erkennt oder für ihn ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insol-

venzgrund offenkundig sind, wie die im Streitfall gegebenen Indizien.

Auf dieser Grundlage hat der Beklagte einer etwaigen Hinweis- und Warnpflicht nicht mit den Schreiben genügt, in denen er nur abstrakt die Prüfungspflichten eines Geschäftsführers wiedergab. Erforderlich ist, dass der Steuerberater die maßgeblichen Umstände gegenüber seinem Mandanten im Einzelnen bezeichnet und ihn konkret darauf hinweist, dass diese Umstände Anlass zu einer Prüfung einer möglichen Insolvenzzureife geben.

Die Hinweis- und Warnpflicht des Steuerberaters hinsichtlich der Umstände, die auf einen Insolvenzgrund hinweisen, setzt weiter voraus, dass der Steuerberater Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Insolvenzzureife nicht bewusst ist, etwa weil er nicht über das erforderliche tatsächliche und rechtliche Wissen verfügt.

Soweit der Senat ausgesprochen hat, dass die Unterbilanz für den Geschäftsführer ohne weiteres ersichtlich ist und deshalb keine Hinweispflichten des Steuerberaters auf einen möglichen Insolvenzgrund bestehen (BGH, Urteil vom 7. März 2013 – IX ZR 64/12), wird daran nicht festgehalten.

Erfüllt der Steuerberater diese Hinweispflicht nicht, kommt eine Haftung für einen Insolvenzzerschleppungsschaden in Betracht, wenn die Gesellschaft tatsächlich früher Insolvenz angemeldet hätte, sofern ihr die mit den (wiederholten) Jahresfehlbeträgen verbundenen Risiken aufgezeigt worden wären.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/2-2017/

* Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn der Steuerberater mit einer Erstellung mit umfassenden Beurteilungen beauftragt war.

WPK-Service Center

www.wpk.de/service-center/



Im **Service Center** stehen für unsere Mitglieder Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

Personalien

vom 16. Februar bis 15. Mai 2017

Geburtstage



Am 13. März 2017 feierte **WP/StB Dr. Berthold Breidenbach**, Wuppertal, seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Breidenbach für sein ehrenamtliches Engagement von April 1975 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke, Freiburg, feierte am 5. Mai 2017 seinen 80. Geburtstag. Herr Hieke engagierte sich von September 1992 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 17. März 2017 **WP/StB Dr. Klaus Christian Jürgensen**, Hamburg. Herr Dr. Jürgensen engagierte sich über viele Jahre ehrenamtlich bei der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juli 1987 bis Dezember 2005 war er als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in Hamburg. Von April 1975 bis November 1989 war Herr Dr. Jürgensen Mitglied des Beirates und von November 1989 bis Juni 1996 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Jürgensen für seinen Einsatz in der Selbstverwaltung des Berufsstandes.



WP Prof. Dr. Horst Schulte-Gross, Stuttgart, feierte am 11. April 2017 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Schulte-Gross für sein Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 2002, von Juni 1999 bis Juni 2002 als stellvertretender Vorsitzender.



vBP/StB Klaus Kopietz, Korb, vollendete am 18. März 2017 sein 70. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Kopietz für seine ehrenamtliche Arbeit von Juni 2005 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 26. April 2017 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wengert**, Singen, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Wengert für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 10. Mai 2017 **WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Karl Spies**, Mainz. Herr Spies war von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Ökonom Reinhard Wilbig, Sülzetal, vollendete am 10. Mai 2017 sein 65. Lebensjahr. Herr Wilbig ist seit Juni 2004 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt.



WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler, Stuttgart, vollendete am 13. Mai 2017 sein 65. Lebensjahr. Seit September 2014 bekleidet Herr Ziegler das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1993 bis Juni 2008 war er ehrenamtlich im Beirat sowie bereits von Juni 2008 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Darüber hinaus ist Herr Ziegler seit Januar 2003 als Landespräsident Repräsentant der Wirtschaftsprüferkammer und Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg.



Am 17. April 2017 feierte **WP/StB Karl-Heinz Brosent**, Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Brosent für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 2008 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 4. März 2017 **WP/StB/RA Dr. Christian Janßen**, Köln. Herr Dr. Janßen ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 21. März 2017 vollendete **WP/StB Prof. Dr. Klaus Müller**, Lindau, sein 60. Lebensjahr. Herr Professor Müller engagierte sich von September 2002 bis September 2007 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Jürgen Rudolph, Frankfurt, vollendete am 20. März 2017 sein 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Rudolph für seine ehrenamtliche Tätigkeit von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 16. Februar 2017 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dr. Berthold Breidenbach**, Wuppertal.



WP Prof. Dr. Günther Langenbacher, Stuttgart, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und zweiter stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 31. März 2017 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 8. März 2017 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Am 16. März 2017 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Fecht**, Schopfheim, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 2. April 2017 das Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Rosemarie Ger-gen**, Flensburg.



WP/StB Prof. Dr. Martin Plendl, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 13. Mai 2017 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 24. März 2017 beging **vBP/RA Dipl. rer. soc. Meinhard Starostik**, Aue, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hell, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland, wurde am 13. März 2017 mit einem Festakt die Honorarprofessur für das Fachgebiet Rechnungswesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes verliehen. Prof. Dr. Andy Junker würdigte in seiner Laudatio die bereits zehnjährige Lehrtätigkeit von Herrn Hell, seine außerordentliche Beliebtheit bei den Studierenden sowie seine zahlreichen Veröffentlichungen.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar bis 15. Mai 2017

Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB Prof. Horst Göbel, Niefern-Öschelbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Seitz, Gerolzhofen
 WP/StB Franz Josef Sumpelmann, Waltrup

80. Geburtstag

WP/StB Ernst Albeck, Bönningheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Ludwig Beck, Neuhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Behrends, Taunusstein
 WP/StB Ludwig Berger, München
 WP/RA Dr. Hans-Robert Dissmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Eigelshoven, Aachen
 WP Dr. Helmut Ellrott, München
 vBP/StB Klaus-Dieter Hansen, Ahlen
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine
 WP Wilhelm Heinrich Heineking, Kapstadt
 vBP/StB Eugen Kümmerle, Metzgingen
 vBP/StB Peter Kwasy, Hannover
 WP/StB Dr. Rudolf Müller, Essen
 WP/StB Horst G. Plate, Ganderkesee
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Zürn, Ulm

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Breittfeld, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thies Eggers, Pullach
 WP/StB Dr. Gunter Friebe, Lüdenscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Gastl, Wiesbaden
 WP/StB/RA Dr. Klaus Gravert, Hamburg
 vBP/StB Walter Groemmer, Glonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Großweischede, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Henke, Köln
 WP/StB Dr. Paul J. Heuser, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Hoppe, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Jourdan, Berlin
 WP/StB Helmut Königsmann, Burscheid
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Werner F. Korte, Recklinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Laumayer, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Möller, Solingen
 WP/StB/RA Dr. Konrad Mohr, Frankfurt
 WP/StB Wolfgang Rabensdorf, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Helmut Rehm, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Ratingen
 vBP/StB Klaus-Peter Sassen, Überlingen
 vBP/StB Peter Schiffers, Düsseldorf
 WP/StB/RA Dr. Helmut Schmidt, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder, Düren-Gürzenich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnulf Schweitzer, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Schwiening, Hildesheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Stifter, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Uilberger, Eching

70. Geburtstag

vBP/StB Martin Almer, Meitingen
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Klaus Daschke, Pohlheim
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Erwin Effner, Schongau
 WP/StB/RA Karlheinz Fischer, Attendorn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Graff, Goslar
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grethen, Bergen
 WP/StB Prof. Dr. Paul J. Groß, Köln
 vBP/StB Rudolf Herdt, Weinheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hofmann, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg
 vBP/StB Karl-Heinz Kaufmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Kinzler, Schwerin
 WP/StB Thomas Kunsch, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Meyer, Lohne
 vBP/RA Prof. Dr. Manfred J. Neumann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Schmitt, Limburg
 WP/StB Dipl.-Ing. Peter Schnitt, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Schramm, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Spanke, Winterberg
 WP/StB Dr. Karl-Christian Stopp, Geyer
 WP/StB Dipl. oec. Alfred Thyll, Jüchen
 vBP/StB Edeltraud Wagner, Wettbergen
 vBP/StB Hans Witten, Dülmen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München
 vBP/StB Wilhelm Zanger, Ulm

65. Geburtstag

WP/StB Dipl. oec. Michael Blanc, Weinheim

WP/StB Dipl.-Ökonom Joachim A. Brauner, Münster
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Bernhard Brugger, Friedrichshafen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Alfred Doll, Koblenz
 vBP/StB Karl-Heinz Ebenthal, Wildeshausen
 WP/StB Herbert Eder, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Ernst, Uhingem
 vBP/StB Karl-Heinz Feiden, Berndorf
 WP/StB Gerhard Fischer, Herford
 vBP/StB Manfred Fischer, Amberg
 WP Dr. Georg Flascha, Leipzig
 vBP/StB Norbert Frenzel, Nürnberg
 vBP/StB Engelbert Frielingendorf, Radevormwald
 vBP/StB Fritz Glaser, Speyer
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Groß, Herrsching
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Joachim Güllüg, Willich
 WP/StB/RA Dr. Michael Gurke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Hammel, Worms
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang G. Heubeck, Nürnberg
 WP/StB Prof. Dr. Rainer Heurung, Kronberg
 vBP/StB/RB Norbert Hof, Gladenbach
 Dipl.-Kfm. Friedrich von Hollen, Bielefeld
 WP/StB Dr. Jürgen W. Hutzel, Reutlingen
 WP/StB/RA Manfred Freiherr zu Inn- und Knyphausen, Hamburg
 WP/StB Dipl. oec. Jürgen Janisch, Gießen
 vBP/StB Dr. Hans-Georg Jatzek, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Alfred Keller, Krufft
 vBP/StB Claus-Dieter Kuglarz, Stadtlonn
 WP/StB/EC FBfIntStR Dipl. Betriebsw. Josef Ludwig, Trier
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Martin-Ehret, Emmendingen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Meile, Dußlingen
 WP/StB Dipl.-oec. Dieter G. Menger, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Menke, Münster
 WP/StB Dr. Reinhard Müller, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter M. Nilges, Wilhelmshaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Pahlow, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Pfost, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Pietsch, Köln
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer Pietyra, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Oec. Eduard Pokoj, Eschborn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Richard Quenzer, Bad Mergentheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Reinhardt, Büchenbach
 vBP/StB Rudi Reiser, Trier
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Rosenberg, München
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Reiner Schmidt, Salzweg
 vBP/StB Dr. Roland A. M. Schmidt, Nettetetal
 vBP/StB Brigitte Schröder, Brilon
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Schröder, Ratingen
 vBP/StB Ursula Schulte, Emmerich
 vBP/StB Christa Schulze, Schwabach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Schumpel-Kriegel, Frankfurt
 WP/StB Dr. Ulrich Strunk, Münster
 WP Dr. Heinz-Harald Veltens, Kaufering
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Vietmeier, Dinslaken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Wewers, Dülmen
 vBP/StB Wolfgang Zander, Dresden

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Herrmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Lang, Stuttgart
 WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Wolfgang Eichhorn, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jan Rogmans, Stuttgart
 WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen
 WP/StB Dr. c. Dietrich Dörner, Ravensburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz Düppe, Gerlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Kaiser, Waldbronn
 WP Dr. Werner Kamm, Ludwigschalden
 WP/StB Dr. Herbert Liemann, Kelkheim
 WP/StB Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Ruffer, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg
 WP/StB Dr. Manfred Schönfeld, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal-Dallau

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Braune, Buchholz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig, Kelheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Breittfeld, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Flock, Flintbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Friedel, Bamberg
 WP/StB Dr. Hartmut Friederich, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Nürtingen
 WP/StB Peter Haß, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Frankfurt
 WP/StB/RA Dr. Volkmar Herms, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart
 WP/StB Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Koch, Pirmasens
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Köhl, Chemnitz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Malon, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Minning, Neuruppin
 WP/StB/RA Dr. Konrad Mohr, Frankfurt
 WP/StB Dr. Hartmut Nebe, Fritzlar
 WP/StB/RA Hubertus Freiherr von der Recke, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Jürgen Sack, Wenzendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Schmädeke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr
 WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wilke, Delmenhorst
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Winkler, Frankfurt

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Ursula Ade, Waiblingen
 vBP/RA Dr. Peter Ahner, Hamburg
 vBP/StB Roland Bader, Weinheim
 vBP/StB Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alois Baumer, Tiefenbach
 vBP/StB Werner Bee, Bad Lipspringe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-August Benthack, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Heinrich Beyer, Kiel
 WP/StB Herbert Bitsch, Winterlingen
 WP Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter, Bremen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Büchl, München
 WP/StB Dr. Franz J. Bönkhoff, Oldenburg
 WP/StB/RA Herbert-Michael Bohn, München
 vBP/StB Karlheinz Bohning, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Boorberg, Stuttgart
 WP/StB Wolfgang Boorberg, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gerhard Bräuninger, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Brambrink, Hannover
 vBP/StB Hubert Busch, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Buschmeier, Garbsen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Erwin Effner, Schongau
 WP/StB Dietmar Eger, Haigerloch
 vBP/StB Udo Elste, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Essing, Bad Säckingen
 vBP/StB Karl H. Fick, Kronach
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Theo A. Frank, Bietigheim-Bissingen
 vBP/StB Engelbert Frielingendorf, Radevormwald
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Johanna Frobenius, Bad Reichenhall
 WP/StB/RA Dr. Rüdiger Fromm, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
 vBP/StB Jürgen Geiling, Cham
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Glier, Wurster Nordseeküste
 WP/StB Inge Goldenstein, Schkeuditz
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Doris Griepner, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Edzard Grunewald, Berlin
 vBP/StB Wolf-Rüdiger Grunewald, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Detlef Haag, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Haag, Weil am Rhein
 vBP/RA Dr. Bernd-Gunnar Haake, Rosenheim
 vBP/StB Karl Hartmann, Pforzheim
 WP/StB Hellmut Hausch, Albstadt
 vBP/StB Hans-Dieter Heilig, Reutlingen
 WP/StB Gerhard Heim, Grundau
 vBP/StB Albert Hein, Saarburg
 vBP/StB Marlis Heitmann, Hamburg
 WP/StB Winfried Herber, Fulda
 vBP/StB Renate Hinderhofer, Stuttgart
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Uwe Jürgen Hoffmann, Trappenkamp
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerold Hornsch, Friedrichsdorf
 WP/StB Dr. Wolfgang Hudel, Herborn
 vBP/StB Kurt Humm, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg-Ruthard Idler, Hachenburg
 vBP/StB Brigitte Imkamp, Düsseldorf
 vBP/StB Rudolf Jackel, Dirlwangen
 WP/StB Christa Jerg, Lautpeim

vBP/StB Gisela Joger, Hannover
 vBP/StB Manfred Kaesberg, Bad Lippspringe
 vBP/StB Gerd Kammer, Kenzingen
 WP/StB Ewald Karle, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Reinhard Klotz, Esslingen
 WP/RA Dr. Reinhard Kohler, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jochen Kotthaus, Halle
 vBP/StB Franz-Wilhelm Kramer, Walldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Krause, Hildesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Kucharzeck, Neustadt
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Kück, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Wolfgang Küster, Bremen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernhard Kühnle, Fellbach
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner H. Lacour, Stuttgart
 WP/StB Dipl.oec. Norbert Lawitzke, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank-D. Leichsenring, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Axel Leimbach, Korbach
 vBP/StB Rainer Lessau, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Leyboldt, Dettingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Lucas, Berlin
 WP/StB Wolfgang Maier, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Anton Maifeld, Roth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Martin-Ehret, Emmendingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Anton Massing, Springe
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Dipl.-Ing. Hans Mauer, Neustadt
 vBP/StB Karl Mayer, Singen
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Meyer-Rentz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr, Kiel
 WP/StB/RA Dr. Rüdiger Moog, Darmstadt
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Andreas Müller, Konstanz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Müller, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Mündel, Kehl
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Roland Munz, Bietigheim-Bissingen
 vBP/StB Günter Nendza, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Nestmann, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dierk Neumeyer, Altenmedingen
 vBP/StB Hinrich Niemyer, Rhauderfehn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter M. Nilges, Wilhelmshaven
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Nowicki, Herten
 vBP/StB Helmut Oberbauer, München
 vBP/StB Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Jochen Okraß, Berlin
 vBP/StB Ingrid Ostendorf, Berlin
 vBP/StB Lorenz Ostermann, Köln
 vBP/StB Reiner Paetzke, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Paulat, Hanau
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Peters, Bremervörde
 WP Dipl.-Kfm. Bernd Pethke, Braunschweig
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer R. Pfeiffer, Tapfheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Plath, Hannover
 vBP/StB Wolfgang Plüm, Moers
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Pointner, Mindelheim
 WP/StB Hans Peter Raumeil, Waldenbuch
 WP/StB Albert Reich, Tübingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Reker, Hannover
 WP/StB/RA Dr. Raoul Riedinger, Freiburg
 vBP/StB Otto Rothmann, Fulda
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Kurt Schädler, Singen
 WP/RA Horst Schaller, Urbach
 WP/StB Dieter Scharfenberg, Seeheim-Jugendheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Scharpenberg, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim-Heinrich Scheunemann, Zarpfen
 vBP/StB Philipp Schleis, Lorch
 vBP/StB Johanna Schmidt, Augsburg
 WP/StB Albert Schmidt, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmidt, Miesbach
 vBP/StB Günter Schmitt, Hennef
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hans R. Schöffel, Münchberg
 vBP/StB Jürgen Schönenmann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank D. Schubert, Hannover
 vBP/StB Konrad Schulte-Einhaus, Emsdetten
 vBP/StB Ursula Schultes, Offenbach
 WP/StB Siegfried Schumann, Wolfschlugen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Schwab, Hanau
 vBP/StB Dieter Sebastian, Rheinau
 vBP/StB Dr. Hermann Sendele, München
 vBP/StB Walter A. Sommer, München
 WP/StB Dr. Klaus-Peter Sonntag, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Springer, Hamburg
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Robert Stich, Augsburg
 vBP/StB Hans-Günter Strobel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedolin Sucker, Frankfurt am Main
 vBP/StB Herbert Sutterer, Durbach
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ferdinand Thalhammer, Bernau
 vBP/StB Udo Tognino, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rolf Vieten, Karlsruhe
 vBP/StB Gerda Vogt, Schwannstetten
 WP/StB Dr. Peter Vogt, Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Burkhard Weber, Kriftel
 vBP/StB Brunnhilde Wecker, Neckargemünd
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf-Heinrich Wedemeier, Hannover
 WP Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhard Weller, Dresden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wester, Berlin
 vBP/StB Werner Wirth, Ingolstadt
 vBP/StB Manfred Wirtz, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Wöhlke, Hamburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jens Wörner, Neumünster
 vBP/StB Manfred Wörner, Offenburg
 vBP/StB Helmut Wolf, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Konrad Zeller, Rosenheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Zettl, Rosenheim
 WP/StB/RA Dr. Walter Zielfleisch, Fellbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar H. Zimmermann, Augsburg

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Alius, Ravensburg
 WP/StB/RA Dr. Karlheinz Autenrieth, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Ökon. Alexander Bär, Borsdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bassen, Sittensen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Bauchowitz, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerd-Volker Baumann, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Beck, Berlin
 WP/StB Holger Binoth, Lörrach
 vBP/StB Winfried Blozse, Hanau
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Günther Böhner, Bayreuth
 vBP/RA Klaus Brinkmann, Ratingen
 WP/StB Dr. Guido Brunner, Friedrichshafen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred H. Büchner, Essen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Hans-Hermann Bühl, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Horst-Dieter Büschken, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Brake
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Czajor, Bruckmühl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Danner, Hannover
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ludwig Dett, Fellbach
 vBP/StB Richard Deußen, Heinsberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Döring, Remscheid
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bernhard Dörner, Freiburg
 WP/StB Jürgen Dohrau, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz J. Doll, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Ebbing, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Eberlein, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sebastian Eder, München
 WP/RA Reiner Ehle, Fellbach
 vBP/StB Irmgard Elfrich-Dirksmeyer, Münster
 vBP/StB Peter Fehn, Spenge
 WP/StB Dr. Dirk Fey, Wesel
 vBP/StB Wilfried Forst, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Franz, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Frey, Remscheid
 WP/StB Dr. Hans-Peter Früh, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Gall, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dirk Geldmacher, Berlin
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Bettina Gerischer, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Görden, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Götz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Götzel, Grasbrunn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunnar Goldenbaum, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Griem, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Detlef Groß, Erfurt
 vBP/StB Peter Grün, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Grundt, Berlin
 vBP/RA Winfried Hammans, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold Hartstein, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Ing. agr. Jochen Hartung, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Heckhausen, Freiburg
 vBP/StB Eva Heimann, München
 vBP/StB Wolfgang Heimen, Bielefeld
 WP/StB/RA Dr. Franz Ludwig Heiss, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adelheid Christine Henniger, Ulm
 WP/StB/RA Rolf Hentschel, Hemmingen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bernhard Herrmann, Herrenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Brigitte Heuberger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Heuer, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Heuermann, Bremen
 vBP/StB Martha Hillermeier, Lindau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hinrichs, Detmold
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karen Hochrein, Stuttgart
 vBP/StB Rüdiger Horst, Datteln
 vBP/StB Dieter Hoffert, Gelsenkirchen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Friedrich-Wilhelm Hoffmann, Stade
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hofmann, Benediktbeuern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Hommel, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Huber, Baden-Baden
 vBP/StB Felix Hünker, Münster
 WP/RA Dr. Peter M. Jacobi, Köln
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Uwe Michael Joos, Oberkirch
 vBP/RA Hans-Oskar Jülicher, Heinsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Conrad Kannengieser, Bremen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Kempis, Köln
 vBP/StB Karin Klein, Crimmitschau
 WP/StB Dr. Werner Kleinle, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Koglin, Stuttgart
 WP/StB/RA Hubert Kohlhepp, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Kolb, Lobbach
 WP/StB/RA Dr. Jan Konerding, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Krämer, Helmstedt
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Kraft, Oberkirch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sabine Kretzschmar, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Krischick, Köln
 WP/StB Ernst-Bernd Krüger, Hamburg
 WP/StB Dr. Erhard Kühne, Berlin
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Angelika Leuthner, Oberelbert

WP/StB Dipl.-Volksw. Eric Livonius, Hamburg
 WP/StB Dr. Marion Löwe, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Löwe, Hamburg
 WP/StB Hans-Joachim Löwenberg, Bad Bramstedt
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Lohmar, Sankt Augustin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Mann, Korntal-Münchingen
 WP/RA Dr. Hans-Jürgen Martens, Dreieich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Mayer, Heilbronn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Meller, Jülich
 WP/StB Dr. Wolfgang Merkle, Ulm
 vBP/StB Karl Mertens, Altena
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Reiner Moneth, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Müller, Freiburg
 vBP/StB Michael Näther, Kriftel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Neubacher, München
 vBP/StB Georg Neufeind, Viernach
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bruno Niegel, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Niemann, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Ohme, Potsdam
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Pauer, Berlin
 WP/RA Dorothea Rademacher, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Regnier, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Reiling, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Aloys Reitemeyer, Büschchen
 vBP/StB Friedemann Rießle, Haar
 WP/StB Dr. Hans Rudolf Röhm, Kirchheim
 WP Dipl.-Kfm. Roland Röh, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rosenkranz, Leer
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold Roth, Mannheim
 vBP/StB Peter Rucker, Kempten
 vBP/StB Werner Rütting, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Salomon, Leipzig
 vBP/RA Dr. Heinrich Schaefer-Drinhausen, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Scharpenberg, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Scheller, Hilden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rainer Scheller, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schläppl, Berlin
 vBP/StB Hannelore Schlieser, Köln
 WP/StB Dr. Gustav Schlömer, Cloppenburg
 WP/StB Dr. Peter Schmedemann, Köln
 WP/StB Dr. Andreas Schmidt, Stuttgart
 WP/StB Eckhardt Schmidt, Leinfelden-Echterdingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Ravensburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schramm, Günzburg
 WP/StB Dr. Andreas Helmut Schreiber, Hamburg
 WP/StB Dr. Raimund Schur, Eningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Slotta, Frankfurt
 vBP/StB Hans-Joachim Speidel, Tiefenbrunn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Steffan, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Hans Sticker, Dachau
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Fredhelm Stippich, Langenfeld
 WP/StB/RA Dr. Norbert Targan, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael von Taschitzki, Mannheim
 vBP/StB Frank-Michael Teckenrump, Bielefeld
 WP/StB Dr. Lüder Tecklenburg, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz-Ulrich Thomas, Stuttgart
 WP/StB Stefan Träumer, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wadler, Berlin
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Manfred Wald, Leonberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Walter, Mannheim
 WP/StB Dr. Christian von Walhausen, Kleinmachnow
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Weber, Brilon
 vBP/StB Harald Weber, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Weiß, Weilheim
 vBP/StB Elfriede Weissmahr, München
 WP/StB Werner Welsch, Homburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uta Wessels, Haren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Weydandt, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wiechers, Heidelberg
 WP/StB Dr. Volker Witten, Hamburg
 vBP/StB/RA Dr. Karl H. Wittmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Wörpel, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Zimdars, Senftenberg

Todesfälle

08.01.2017	WP/RA Dr. Fritz Reimnitz, Köln
14.01.2017	WP/StB Dr. Horst Bremser, Lahnstein
14.01.2017	WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Heydt, Darmstadt
15.01.2017	WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Klaus Maier, München
01.02.2017	vBP/StB Otto Löw, Darmstadt
16.02.2017	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Hill, Hagen
21.02.2017	WP/StB Dr. Erich A. Weillbach, Mannheim
22.02.2017	WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann, Freiburg
24.02.2017	WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Schaefer, Siegen
27.02.2017	WP/StB Manfred Rieger, Heilbronn
02.03.2017	vBP/StB Dr. Werner Christian, Würzburg
10.03.2017	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jacob Stauder, Köln
13.03.2017	vBP Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Görden, Simmern
22.03.2017	vBP/StB Thomas A. Zahn, Mülheim

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Verlautbarungen der APAS

Gegenstand der Inspektionen sowie Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung eines Transparenzberichts

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat erste Verlautbarungen veröffentlicht:

Verlautbarung Nr. 1 vom 6. März 2017

Gegenstand der Inspektionen nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 i. V. m. §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO

Verlautbarung Nr. 2 vom 7. März 2017

Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung eines

Transparenzberichts nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Verlautbarungen stehen auf der Internetseite der APAS zur Verfügung. th

www.wpk.de/link/mag021710/

Arbeitsprogramm 2017 der APAS

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat ihr Arbeitsprogramm 2017 veröffentlicht. Darin finden sich Ausführungen zu den vorgesehenen Arbeitsschwerpunkten

- Inspektionen
- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Fachaufsicht über die WPK
- Marktbeobachtung sowie

- Internationale Zusammenarbeit und Kooperation.

Das Arbeitsprogramm ist auf der Internetseite der APAS veröffentlicht. th

www.wpk.de/link/mag021710/

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.124	14.345	14.390	14.407	14.389	14.392
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.476	3.365	3.211	3.085	2.953	2.821
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.710	2.762	2.821	2.863	2.890	2.928
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	143	121	118	121	113	110	102	102	96
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	132.569	153.251	155.679	158.426	160.880	162.695	163.513	163.779	164.406
Rechtsanwalts-gesellschaften	–	–	42	179	421	475	558	611	680	720	787	858
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	7.548	6.575	6.373	6.187	6.035	5.814	5.650	5.593	5.558
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.616	1.582	1.561	1.535	1.524	1.514	1.506	1.495	1.479
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	66.747	75.333	77.243	78.654	79.885	80.946	82.382	83.355	*
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	2.921	2.325	2.208	2.110	2.005	2.423	2.325	2.215	*
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.932	8.169	8.416	8.655	8.858	9.039	9.243	9.437	*

*Zahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. (Stand jeweils 1. Januar des Jahres, Angaben der Berufskammern)

Veranstaltungen

WPK-Terminkalender

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

WPK aktuell Kammerversammlungen

Prüfungsfachwirt, Syndikus-WP, wichtige Gesetzgebungsverfahren, erste Erfahrungen mit dem

geänderten Qualitätskontrollverfahren sowie IT-Sicherheitsrisiken und Lösungsansätze.

Bis zum 22. Mai 2017 informiert die WPK noch in zwei Veranstaltungen über die WPK als Dienstleister, Reform des WP-Examens,

Stuttgart 18. Mai 2017
Hamburg 22. Mai 2017
jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr

Anmeldung unter
www.wpk.de/link/mag021711/

WPK aktuell Mitgliederinformation

Fortsetzung auf Länderebene

Erste Erfahrungen mit den Neuerungen im Berufsrecht

Im Herbst 2016 informierte die WPK in drei Veranstaltungen über die Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle. 2017 soll dieses Veranstaltungsangebot in aktualisierter Form auf Länderebene fortgesetzt werden. Vertreter der WPK, die die Neufassungen der Satzungen erarbeitet haben, werden vortragen und gerne Fragen beantworten.

Stuttgart	6. Juli 2017	
Leipzig	7. September 2017	
Berlin	18. September 2017	jeweils von
Hamburg	19. September 2017	16:00 bis
München	11. Oktober 2017	19:30 Uhr
Düsseldorf	12. Oktober 2017	
Frankfurt am Main	20. Oktober 2017	

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2017

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die nach § 2 Abs. 2 SaQK für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Für weitere Informationen siehe auch Seite 15 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/link/mag021712/

Termine Fortbildungsveranstaltungen 2017

Montag, 26. Juni	Düsseldorf	(ausgebucht)
Mittwoch, 5. Juli	München	(ausgebucht)
Freitag, 25. August	Frankfurt am Main	(ausgebucht)
Montag, 4. September	Hamburg	

Termine Ausbildungsveranstaltungen 2017

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 19./20. Juni	Frankfurt am Main

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/

Literaturhinweise

WP Handbuch

Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung



Hrsg.
Institut der Wirtschaftsprüfer
2.488 S., WPH Edition, 15., vollständig überarbeitete Auflage, 149 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2016

Das Handbuch stellt die Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB und PubLG für Unternehmen und Konzerne dar. Entsprechend dazu werden die Handlungserfordernisse für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung aufgezeigt. Das Werk befasst sich mit dem Leistungsspektrum und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, mit der Durchführung und Berichterstattung über die Abschlussprüfung, mit der prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen sowie der Rechnungslegung nach HGB und PubLG für Unternehmen, Genossenschaften und deren Konzerne. Neben dem berufsrechtlichen Hintergrundwissen vermittelt das Handbuch aktuelles Know-how über Qualitätssicherung und -kontrolle. Separat verfügbar ist ein Zugang zur Online-Datenbank des Handbuches.

Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Themensystematischer Kommentar mit synoptischen Darstellungen



Hrsg. von Prof. Dr. Hanno Merkt, WP/StB Dr. Arno Probst und Prof. Dr. Christian Fink
1.768 S., 199,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2017

Der Kommentar stellt die Systeme der Rechnungslegung nach HGB und IFRS direkt gegenüber und ist themensystematisch gegliedert. Dieser Aufbau ermöglicht den direkten Vergleich und zeigt die Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten auf. Die Autoren erläutern die einzelnen gegenübergestellten HGB-Vorschriften und ihre IFRS-Entsprechungen detailliert und parallel. Das damit verbundene Aufbrechen der teils starren Strukturen beider Systeme trägt zur funktionsgerechten Anwendung der Regelungen bei. Der Kommentar stellt am Ende ausgewählter Kapitel anhand von Synopsen die Unterschiede noch einmal dar und wird ergänzt durch Beispiele, Hinweise und Anhang-Checklisten.

Bilanzierung nach IFRS



Von Prof. Dr. Henning Zülch und StB Prof. Dr. Matthias Hendler
2. Auflage, 850 S., 39,99 €, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2017

Die Autoren bereiten die durch den IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen der für die Erstellung von Abschlüssen nach den komplexen Vorschriften der International Financial Reporting Standards anzuwendenden Regelungen didaktisch auf. Neben einer grundlegenden Einführung in die Regelungen im europäischen Kontext sowie der Erläuterung der Zwecke und Grundsätze der IFRS-

Rechnungslegung konzentriert sich das Lehrbuch auf die bilanziellen Grundlagen der Hauptpositionen einer IFRS-Bilanz sowie bilanzielle Sonderbereiche wie etwa Steuerabgrenzung, Leasing, Fertigungsaufträge oder die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Ergänzt werden die Ausführungen durch Praxisbeispiele.

IFRS-Abschlussanalyse

Finanz- und erfolgswirtschaftliche Aspekte



Von Prof. Dr. Hanno Kirsch

4., neu bearbeitete Auflage,
370 S., 59,95 €, Erich Schmidt
Verlag, Berlin 2017

Wer Unternehmensabschlüsse richtig lesen möchte, benötigt neben geeigneten Analyseinstrumenten umfassende Kenntnisse abschlusspolitischer Spielräume. Das Buch erläutert, wie sich der Übergang von der HGB- zur IFRS-Rechnungslegung auf die Abschlussanalyse auswirkt. Der Autor stellt anhand konkreter Beispiele dar, wie weit typische HGB-Kennzahlen auch nach IFRS ermittelbar bleiben, welche zusätzlichen Analyse-Spielräume ein IFRS-Abschluss eröffnet, wie sich der Aussagegehalt ausgewählter Kennzahlen in beiden Systemen unterscheidet und welche kennzahlenspezifischen Effekte beim Übergang vom HGB zu IFRS auftreten. Ausgehend von den jeweiligen abschlusspolitischen Perspektiven werden Möglichkeiten und Grenzen der finanz- und erfolgswirtschaftlichen Abschlussanalyse systematisch aufgezeigt.

Bilanzskandale

Delikte und Gegenmaßnahmen



**Von Prof. Dr. Volker Peemöller,
Dr. Harald Krehl und
Dr. Stefan Hofmann**

2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 393 S.,
59,95 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2017

Trotz weitreichender Initiativen und Verordnungen durch Gesetzgeber, Standardsetter und Regulierungsbehörden, mit denen auf wirtschaftskriminelle Verwerfungen reagiert wurde, wächst die Liste spektakulärer Bilanzskandale. Anhand von 33 konkreten Einzelfallstudien zeigen die Autoren auf, wie Methoden und Tricks von Bilanzbetrügereien erkennbar sind sowie Manipulationen rechtzeitig vorgebeugt werden kann. Sie gehen auf Umstände und Ursachen, die kriminelles Handeln befördern, sowie typische Tatabläufe ein, und benennen neben Indikatoren auch Warnsignale, die auf Bilanzfälschungen hinweisen aber oft übersehen werden. Die Neuauflage wurde um neun aktuelle Fälle erweitert.

Going Concern versus Break Up

Praxishandbuch für Wirtschaftsprüfer und Berater



**Von WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph
Hillebrand und**

WP/RA Dr. Christian Frystatzki
212 S., 49,90 €, NWB Verlag,
Herne 2017

Das Handbuch und Nachschlagewerk befasst sich mit allen in der Praxis aufkommenden Fragen rund um die Fortführung des Unternehmens in Krise und Insolvenz. Die Autoren beschränken sich dabei nicht nur auf die handelsrechtliche Going Concern-Prämisse gemäß § 252 HGB, sondern behandeln die gesamten Fragestellungen rund um die Fortführung des Unternehmens. Die Ausführungen sind praxisorientiert aufgebaut und vermitteln wesentliche Aspekte von der Analyse der Unternehmenslage über

die Feststellung der Insolvenzgründe bis hin zur Prüfung der Sanierungsfähigkeit. Besondere Beachtung finden neben den Grundsätzen des Going Concern Fragestellungen zur Auswirkung der Krise auf die Rechnungslegung sowie die Anforderungen und Pflichten an den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, bei der Beurteilung einer möglichen Insolvenzeröffnung und bei der Erstellung von Sanierungskonzepten.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/

WP/StB (m/w)

als GGF für den weiteren Ausbau einer kleineren WPG im **Raum Karlsruhe** gesucht. Eine fundierte Ausbildung („Big Four“ o.ä.) und unternehmerisches Format sind von Vorteil.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Zuschriften per E-Mail an:
bewerbung5417-wpk@d3634120.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 50, sucht neue berufliche Herausforderung im Angestelltenverhältnis, gerne mit Aussicht auf Partnerschaft, in mittelständischer WPG in Nordrhein-Westfalen, vorzugsweise Münsterland. Es besteht langjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen und Branchen in überwiegend mittelständischen Unternehmen (inkl. Prüfungen nach § 53 HGrG) sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung; darüber hinaus mehrjährige Tätigkeit in der Insolvenzverwaltung. **WPK 2101**

Bilanzbuchhalter im Raum Friedrichshafen oder Dozent für Rechnungswesen und Steuerrecht gesucht? Berufserfahrung auf folgenden Gebieten: Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen, Datev Rechnungswesen pro und Lodas, SAP ERP 6.0 FI/ CO, MS-Office. **WPK 2102**

WP, Dipl.-Kfm., 49 J., sucht neue berufliche Herausforderung im Angestelltenverhältnis, gerne mit Aussicht auf Partnerschaft, in mittelständischer WPG im Rhein-Neckar-Raum. Es besteht langjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen und Branchen in überwiegend mittelständischen Unternehmen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung. **WPK 2103**

Wir sind eine gut etablierte mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit rd. 40 Mitarbeitern und 5 Partnern sowie angeschlossener Rechtsanwaltspraxis. International sind wir über unser Netzwerk MOORE STEPHENS vertreten.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ggf. cand. WP) m/w als zukünftigen Partner

für die

- umfassende laufende und projektbezogene gestaltende Beratung in anspruchsvollen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Leitung von Jahresabschluss- und Sonderprüfungen
- Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen
- begleitende Unterstützung der Mitarbeiter bei der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen.

Unsere überwiegend langjährigen Mandanten bestehen aus mittelständischen in- und ausländischen Unternehmen unterschiedlicher Größen vornehmlich aus den Bereichen Produktion, Handel, Verlagswesen, Immobilien- und Energiewirtschaft.

Idealerweise verfügen Sie über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, praxisbezogene Englischkenntnisse, eine unternehmerische Sichtweise und Spaß am Arbeiten in einem qualifizierten Team.

Wir bieten ein attraktives leistungsbezogenes Einstiegsgehalt und im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausscheiden des Seniorpartners die Aufnahme in den Partnerkreis innerhalb der nächsten 2 Jahre.

Zuschriften erbitten wir vertraulich z. H. Herrn WP StB Uwe Gärtner.

Turnbull & Irrgang GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Telefon: 040 356004-0
Email: ug@turnbullirrgang.de, Internet: www.turnbullirrgang.de

Raum Karlsruhe: Mittelständische Steuerberatungskanzlei mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und anspruchsvollem Mandantenstamm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten, unternehmerisch denkenden

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

als Nachfolger für ausscheidenden Partner, zunächst als GF mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und konkreter Aussicht auf Beteiligung. Berufserfahrung bei einer großen WP-Gesellschaft vorausgesetzt, freuen wir uns auch über Ihre Bewerbung direkt nach dem WP-Examen.

E-Mail: bewerbung0417-wpk@d3634120.de

Wir sind eine mittelständische, dynamische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit Standorten in Würzburg, Frankfurt und Gera. Für unseren Hauptsitz in Würzburg suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Die Position ist höchst interessant und bietet umfangreiche Mandats- und Personalverantwortung. Selbstständige Jahresabschlussprüfungen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gehören genauso dazu wie die fachliche Teamleitung, die Vertretung gegenüber Finanzbehörden, die direkte Mandatsbetreuung sowie anspruchsvolle Projekt- und Sonderaufgaben. Erfahrungen im Bereich Non-Profit-Unternehmen wären von Vorteil.

Wir erwarten Teamgeist, Flexibilität, Leistungsbereitschaft, Freude am selbstständigen Arbeiten und die Identifikation mit Kanzlei und Region.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung, eine offene Arbeitsatmosphäre, modernste Büroräumlichkeiten, fachliche Weiterbildungen und sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Kanzleibeteiligung.

Zuschriften per E-Mail an: v.hemberger@kanzlei-hps.de | Telefonische Anfragen an: 0931 30988-0

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | www.kanzlei-hps.de



Steuerberater
WILLIBALD FISCHER Wirtschaftsprüfer
UND PARTNER Rechtsanwälte

Wir sind ein interprofessionelles Beratungsunternehmen und suchen für unsere WP-Gesellschaft einen

Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater (m/w)

Als Steuerberater verfügen Sie über mindestens drei Jahre Prüfungserfahrung und streben das WP-Examen an. Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kollegialen und dynamischen Team. Nach Einarbeitung besteht die Möglichkeit, eine Beteiligung zu erwerben.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen:

Willibald Fischer und Partner GbR
Postfach 1515 · 66715 Saarlouis
bewerbung@wf-p.de

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n)

Wirtschaftsprüfer(in)

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen unterschiedlicher Branchen sowie die umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über ihre Bewerbungsunterlagen.

DR. MÖHLER TREUHAND GMBH & Co. KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MAGNOLIENWEG 5, 63741 ASCHAFFENBURG
E-MAIL: TMOEHLER@MOEHLER-KOLLEGEN.DE

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und/oder WP-Examen werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB.

WPK 2104

Raum Hannover: WPin (z. Zt. beurlaubt), StBin, Dipl. Betriebsw., Ende 40, mit langjähriger Berufserfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS) unterschiedlichster Rechtsformen und Branchen, überwiegend von international tätigen Familienunternehmen, betriebswirtschaftlicher Beratung, Projekte (z.B. Due Dilligence, Implementierung von RMS/IKS/CMS) sowie als Referent für in- und externe Schulungen, sucht ab Ende 2017 anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben in einer mittelständischen WPG/ StBG zur Festanstellung oder als Freiberufler. Derzeit in Festanstellung bei einem internationalen Konzern.

Kontakt unter

E-Mail stellenanzeige.wp.stb@gmx.de

WAGE MIT UNS DEN NÄCHSTEN SPRUNG!



Wir suchen engagierte Mitarbeiter für unsere Standorte in Frankfurt am Main, Hamburg und Düsseldorf:

Manager (m/w) Restrukturierungsberatung (mit Wirtschaftsprüferexamen)

AUFGABENBEREICH:

- Übernahme von Teilbereichen im Rahmen von komplexen Restrukturierungsprojekten
- Mitarbeit bei Sanierungskonzepten, Maßnahmenumsetzung sowie Erstellung und Plausibilisierung von integrierten Unternehmensplanungen
- Führung des Projektteams sowie fachliche Betreuung der Projektmitglieder
- Anleitung und operative Ausbildung der (Senior) Consultants

IHR PROFIL:

- 5-7 Jahre Berufserfahrung im Bereich Restrukturierung, Audit oder Transaction Services
- Erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen oder kurz vor dem Abschluss stehend
- Sehr gute akademische Qualifikation der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Hohes analytisches Denkvermögen, sicheres Auftreten und sehr gute Kommunikationsfähigkeiten sowie Teamgeist

UNSER ANGEBOT:

- Vielseitige Projekte bei Unternehmen unterschiedlichster Größen und Branchen
- Attraktive Vergütung auf Top-Niveau
- Herausragende Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung und Fortbildung
- Ein einmaliges Team

www.andersch-ag.de/karriere

Andersch
IHR ERFOLG. UNSERE QUALITÄT.



Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen.

Für die Jahresabschlussprüfungen von UN- und anderen internationalen Organisationen sucht der Bundesrechnungshof in **Bonn** oder in **Potsdam**

**Wirtschaftswissenschaftler/-innen (Univ./Master),
Volljuristinnen/Volljuristen,
(angehende) Wirtschaftsprüfer/-innen oder
(angehende) Steuerberater/-innen**
- Ausschreibung ‚BRH 2017-0038B‘ –

und für die Bearbeitung von Grundsatzfragen eine/-n

**Wirtschaftswissenschaftler/-in (Univ./Master),
Volljuristin/Volljuristen,
(angehende/-n) Wirtschaftsprüfer/-in oder
Steuerberater/-in**
- Ausschreibung ‚BRH 2017-0039B‘ -

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de



Raum Ostallgäu: WPin/StBin mit Berufserfahrung bei einer „Big Four“-Gesellschaft im Bereich Prüfung von Einzelabschlüssen nach HBG sowie bei einer Steuerkanzlei im Bereich Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen sucht Anstellung in Teilzeit. Softwarekenntnisse in DATEV und Lexware sind gegeben, ebenso sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch.

Kontakt unter

E-Mail stellenanzeige.oal@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 2201

Rhein-Main-Gebiet/Rheinland-Pfalz/Köln-Bonn: WP/StB, Dipl.-Kfm. (Ende 30), bietet sofortige freie Mitarbeit bei Prüfungsaufträgen und weiteren Vorbehaltsaufgaben sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 2202

Unternehmensbewertungen nach IDW S1 – vereinfachtes Ertragswertverfahren: WP er-

stellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 2203

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 2204

WP/StB, Dipl.-Kffr., bietet Unterstützung bei der Durchführung von Abschlussprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 2205

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 2206

Insolvenzpläne nach IDW S2, Insolvenzkonzepte nach IDW S6: WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Insolvenzpläne sowie Insolvenzkonzepte.

WPK 2207

Netzwerkfreier WP bietet bundesweit fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, MaBV-Prüfungen, div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B.

Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 2208

AReG und APAReG: Seit rund 25 Jahren im Bereich Wirtschaftsprüfung bundesweit tätiger WP übernimmt gerne Prüfungsmandate. Eine kollegiale, langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 2209

Erfahrener WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 2210

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltensaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 2211

Langjährig selbstständiger WP/StB ist spezialisiert auf Gutachtaufträge sowie Sonderprüfungen aller Art. Mandantenschutz wird zugesichert und – wie beruflich üblich – ex ante schriftlich fixiert.

Kontakt unter E-Mail WP_StB@t-online.de

oder

WPK 2212

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail m.stuerner@consultia.de

StB/WP zur Bildung einer Bürogemeinschaft ab dem 1.7.2017 gesucht. Geboten werden

zwei sehr schöne Räume mit Verbindungstür in Bestlage München-Lehel unter marktüblicher Miete. Mitnutzung des Besprechungsraumes ist nach Vereinbarung möglich.

Kontakt unter E-Mail dr.pohl@t-online.de

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit, z. B. bei Prüfungen im Raum München sowie Berichtskritik (auch FDL) an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger

Telefon 0172 8197009 oder

E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

Übernahme Jahresabschlussprüfung: WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Regionen Hamburg, Köln/Düsseldorf, Rhein-Main, München und Berlin bietet Berufskollegen Kooperation zur Übernahme der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen bei prüfungspflichtigen Mandaten an, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz wird zu jedem Zeitpunkt zugesichert.

Ansprechpartner:

WP/StB Werner Weißenberger

Telefon 0221 912696-525

E-Mail w.weissenberger@pbk-wpg.de

Köln: WP/StB mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit, z. B. bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen oder -erstellungen sowie Berichtskritik und interne Nachschau an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Alexander Willecke

Telefon 0173 2611948 oder

E-Mail alwill@netcologne.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken

Telefon 0172 6329809 oder

E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 2 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:

gsp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WP/StB Gernoth Garbrecht

Telefon 04121 265 83-17

E-Mail gernoth-garbrecht@gsp-gmbh.eu

Zuverlässiger WP/StB, 53 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

Telefon 040 43272727

E-Mail wp@mangliers.de

Mehr Info unter Internet www.mangliers.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29

E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Partnerschaft StBG mbB in Stuttgart, Jahresumsatz 0,9 Mio. Euro, mittelständische Mandantenstruktur. Abgabeart: Übertragung sämtlicher Partnerschaftsanteile. Überleitende Tätigkeit möglich. **WPK 2301**

Raum Friedrichshafen - Überlingen - Konstanz: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. Projektbezogene Zusammenarbeit ist möglich. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 2302**

Interesse an einer Übergabe Ihrer WP-Mandate? Kleinere WPG (spezialisiert auf KMU) aus Hamburg übernimmt bevorzugt im norddeutschen Raum – bei stimmigen Rahmenbedingungen auch bundesweit – Prüfungsmandate

zu berufsüblichen Konditionen. Faire Überleitungsphase gewünscht.
Kontakt unter E-Mail wp-hamburg@gmx.net

Oberpfalz-Niederbayern-Oberbayern: Zwei StB (m/w) suchen eine Steuerkanzlei (ggf. mit kleinem WP-Anteil) zur Gesamtübernahme. Erwünscht sind ein Jahresumsatz zwischen 800.000 Euro bis 1.600.000 Euro, DATEV und eine überleitende Tätigkeit. Die Finanzierung ist gesichert.
Kontakt unter
E-Mail kanzleiinteressenten@t-online.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Koope-

ration oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.
Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH
E-Mail partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.
Angebote bitte an:
E-Mail kanzleigesucht@web.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt auch nach APAREG bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 2401**

Auf Qualitätsmanagement spezialisierte Berliner WPG, mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Verbesserungen im QSS) oder die Durchführung von QKP bei mittleren und kleinen Praxen an.
Kontakt: WP Norbert Chales de Beaulieu

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Telefon 030 88034310
E-Mail kanzlei@revicon.de

Praxisorientierter, kollegialer Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung, insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Praxen, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen und Unterstützung bei der Qualitätssicherung an.
Kontakt: WP/StB Florian Bendel
BBT Control Treuhand GmbH WPG
Romanplatz 12
80639 München
Telefon 089 215532-010
E-Mail f.bendel@bbt-partner.de
Internet www.bbt-partner.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.
Kontakt: AGW Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Telefon 040 38109730
E-Mail info@agw-revision.de
weitere Info unter
Internet www.agw-revision.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an. Mit einer Erfahrung aus rd. 50 durchgeführten Prüfungen wird eine professionelle Durchführung und Unterstützung angeboten.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung
E-Mail j.hartung@bpg-muenster.de
Internet www.bpg-muenster.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 15 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage der Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt:
mensing & kollegen GmbH WPG
WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

Düsseldorf: Mittelständische WPG führt Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO durch. Weiterhin wird die Nachschau sowie Berichtskritik für Berufskollegen übernommen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: Hens & Ulbrich PartG mbB WPG
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Jan Hens
Telefon 0211 4184970
E-Mail j.hens@huwp.de

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit, z.B. bei Prüfungen im Raum München sowie Berichtskritik (auch FDL) an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Petra Uhl-Mecklinger
Telefon 0172 8197009 oder
E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen

Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammell
Telefon 06105 26371
E-Mail info@wp-dammell.de

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Telefon 02331 922150
E-Mail dr.deussen@deussen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 92424-0
E-Mail ak@koniarski-stb.de
Internet www.koniarski-stb.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter Telefon 05205 7515-0
Telefax 05205 7515-29
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: Telefon 030 32765990
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.
Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH WPG/StBG
Telefon 02689 9850-0
Internet www.marx-jansen.de

WPin mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.

Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Telefon 07153 4089125
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Qualitätskontrollprüfungen? EEG? Seit 2002 zügige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313

E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
Telefon 02064 60960-0
E-Mail Stefaniak@rps-wp.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Mit der Erfahrung aus mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen und als Gesprächspartner

mit Augenmaß. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen wird ein Informationsgespräch empfohlen.

Kontakt: WP/StB Jürgen Strack
BPG WPG
E-Mail j.strack@bpg-muenster.de
Internet www.bpg-muenster.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt bundesweit Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: DELTA Revision GmbH
WP/StB Klaus Bertram
Telefon 0621 1226650
E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
Internet www.delta-revision.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161-0, Fax 030 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA Peter Maxl – Geschäftsführer, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Norbert Hertwig
Telefon 030 64326097, E-Mail mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © Fotolia/Aycatcher (S. 10); © shutterstock/patpitchaya (S. 1 m, 47); © shutterstock/everything possible (S. 1 u, 17, 54); © shutterstock/Bacho (S. 10, 22); © shutterstock/pressmaster (S. 15, 22); © Fotolia/contrastwerkstatt (S. 19); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 22); © shutterstock/dotshock (S. 22); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 22); © shutterstock/Dragon Images (S. 22); © Fotolia/Thaut Images (S. 23); © shutterstock/MaximP (S. 33); Kristina Schäfer, Mainz (S. 37); © shutterstock/SomPhoto (S. 57); © iStockphoto/arturbo (S. 60); © Fotolia/jd-photo-design (S. 67); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Ehrlich gesagt, war es eher eine glückliche Fügung, dass ich heute als Wirtschaftsprüfer tätig bin. Ursprünglich war es nämlich mein Traum Profifußballer zu werden. In der Jugend habe ich unter anderem mit den Boateng-Brüdern zusammengespielt. Mit 21 habe ich mein Länderspieldebüt für die türkische U21 gefeiert. Kurz danach habe ich mir leider einen Kreuzbandriss zugezogen. Trotz Operation und intensiver Reha konnte ich nicht an meine früheren Leistungen anknüpfen, sodass ich mich umorientieren musste. Parallel zum Fußball habe ich glücklicherweise mein BWL-Studium (Schwerpunkt Marketing) absolviert. Ein Bekannter hat mich auf den Beruf des Wirtschaftsprüfers aufmerksam gemacht, sodass ich den Entschluss fasste diesen Beruf ausüben zu wollen. Folglich bewarb ich mich bei EY in Hamburg für eine Traineeposition und wurde angenommen. Dort habe ich auch von dem Master Studium in Auditing (Audit Xcellence) erfahren, welches unter anderem an der Leuphana Universität angeboten wird. Im Nachhinein kann ich sagen, dass ich glücklich bin, dass EY dieses Studium anbietet, da ich dort bestmöglich auf das Examen vorbereitet wurde.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die Vielfalt und die Möglichkeit Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen in kurzer Zeit kennen zu lernen. Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Bilanzierungsthemen ist der Alltag eines Wirtschaftsprüfers auch nie langweilig.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich, neben der Einhaltung der Berufsstandards, die Arbeit mit einem professionellen, verantwortungsbewussten und engagierten Team. Insbesondere das Lösen komplexer Fragestellungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die es zu bewältigen gilt. Die Qualität wird dann gewährleistet, wenn das Zeitmanagement effektiv umgesetzt wird und in größter Sorgfalt sämtliche Aspekte beachtet werden, die für die Prüfung relevant sind. Auch das Arbeiten mit den Mandanten ist ein Gesichtspunkt, der maßgeblich für eine qualitativ mehr als zufriedenstellende Arbeit ist.

Was freut Sie besonders?

Besonders freut mich, dass ich der Jüngste gewesen bin, der in diesem Jahr in Berlin das Examen erfolgreich abgelegt hat. Auch freut es mich, dass sich die harte Vorbereitungszeit gelohnt hat und ich glücklich zurückblicke auf das, was ich bereits erreicht habe. Am Ende eines Arbeitstages empfinde ich daher größte Zufriedenheit.



WP Fuat Kalkan absolvierte ein Bachelorstudium BWL (Schwerpunkt Marketing) an der Beuth Hochschule Berlin und ist seit 2011 bei der Ernst & Young GmbH WPG tätig, seit Oktober 2016 als Manager. 2016 schloss er seinen Master in Auditing an der Universität Leuphana in Lüneburg ab. Nach erfolgreichem Wirtschaftsprüfungsexamen im August 2016 wurde er von der WPK im Januar 2017 als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Was ärgert Sie besonders?

Niederlagen des FC Bayern München.

Was ist Ihr größter Erfolg?

In Bezug auf meine fußballerische Laufbahn mein Länderspiel für die U21 der Türkei. Bezogen auf meine berufliche Karriere natürlich das bestandene WP-Examen.

Wo würden Sie gerne leben?

Berlin, gefolgt von Hamburg.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Für mich bedeutet dies einen Beruf ausüben zu dürfen, der mir Spaß macht, mich fordert und erfüllt. Denn die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ist unglaublich facettenreich und spannend. Zudem lernt man immer wieder interessante Menschen kennen und entwickelt sich stets weiter. Darüber hinaus gehört zur Lebensqualität auch meine Familie bei der ich immer wieder neue Energie für meine Arbeit schöpfen und mit der ich insbesondere auch mein Glück und meine Freude teilen kann.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In fünf Jahren möchte ich weiterhin für EY tätig sein und hoffentlich den Weg zum Partner beschreiten.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Nelson Mandela

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Viel Zeit mit der Familie verbringen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Für mich bedeutet Glück gesund zu sein und eine liebevolle Familie zu haben, die mir immer den Rücken stärkt, um meine Ziele im Leben erreichen zu können.

AUSSERGEWÖHNLICH ...

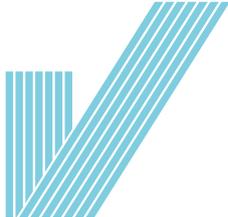


... sind unsere Möglichkeiten, auch die internationale Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zu versichern.

Die wachsenden internationalen Beziehungen Ihrer Mandanten erhöhen die Komplexität und das Risiko Ihrer Berufstätigkeit. Zu den zu versichernden Berufsrisiken gehört das komplette Spektrum Ihrer Berufstätigkeit von einfachen Steuererklärungen bis hin zu komplexen, internationalen Sachverhalten. Wir bieten Ihnen Schutz hierbei; gleich, ob Sie eine kleinere, mittlere oder große Kanzlei, Gesellschaft oder ein nationales bzw. internationales Netzwerk sind. Wir haben langjährige Erfahrung darin, mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**